

RW 739/20



Sammlung

der

Verordnungen

der

Reichsstadt Frankfurt

von

Johann Conradin Beyerbach,

J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

Erster Theil.

Verordnungen, welche Sicherheit der Person und des Eigenthums bezwecken.

19341

Frankfurt am Main 1798.

in Commission der Herrmannischen Buchhandlung.

Par 32 Ffl. a. M.

Par 739/20

Vorrede.

Die noch vorhandenen geschriebenen Frankfurter Verordnungen, die unter den Namen: Edicten, Ordnungen, Satzungen, Statuten, Articeln, Rechten, Ueberrimmungen des Rathes oder der Schöffen, abwechselnd vorkommen, fangen mit oder kurz vor dem 14ten Jahrhundert an. Der Articelsbrief vom Jahr 1297. und der Stadtfrieden vom Jahr 1318. sind noch zur Zeit die ältesten der uns bekannten Gesetze. A) Beide waren aber auch vielleicht die einzigen jener Zeiten, die man niedergeschrieben hat. Daß man damals mehrere und schon vorher Gesetze gehabt habe, ist höchst wahrschein-

* 2

lich.



a) Senckenberg in Select. jur. & hist. p. 518. hält die in dem Gesetzbuch vom Jahr 1352. vorkommende Statuten, außer gewissen Statutis imperialibus antiquis latinis für die ältesten. Uebrigens sind diese Statuten nicht alle mit Jahr und Tag bezeichnet. Vielleicht ist eines oder mehrere derselben noch älter als jene vom Jahr 1297. und 1318.

lich. Der Inhalt dieses Artickelsbriefs und des Stadtfriedens giebt solches auch zu erkennen. Sie wurden aber nicht anders als mündlich, und oft gar nicht publicirt. Dieser Gebrauch scheint sich lange erhalten zu haben. Mehrere alte Ordnungen bezeugen dieses; und selbst noch die Reformation vom Jahr 1578. sagt in der Vorrede, daß man von Alters her in der Canzley ein Statutenbuch, und darin von allerley politischen Handeln und Sachen viel Statuten, Ordnungen und Satzungen gehabt, darüber man nicht weniger als auf die Reformation von 1509. selbst gehalten habe, das blos den Rathspersonen, keineswegs aber der Bürgerschaft und dem gemeinen Mann bekannt gewesen seye. Eben das besagt die Ref. P. 9. in der Vorrede von der alten Aelzgerichts-Ordnung. Im Bürgervertrag vom Jahr 1613. S. 6. wurde festgesetzt, daß alle Statuten, Gesetze, Ordnungen und alle Aenderungen, die mit denselben getroffen werden, durch einen Anschlag publicirt, und an einem gewissen Ort, da es jedermann lesen kann, zu besserer Gedächtniß angeschlagen oder aufgehängt werden sollen. Gesetze, die mündlich bekannt gemacht worden, wurden manchmal vor oder nach der Bekanntmachung niederge-

schrieben, späterhin auch, wie z. B. bei dem Statut von 1521. unter das erlassene Statut bemerkt, wenn, und an welchen Orten der Stadt, es abgelesen worden. Man scheint auch den Gebrauch gehabt zu haben, nicht jedesmal ein Gesetz allein, sondern manchmal deren mehrere in einem Act zu promulgiren. Dieses bewähret eben dieses und zwar mündlich verkündigte Edict vom Jahr 1521. das drey ganz verschiedene Gesetze enthält. Manche Gesetze wurden blos den Zünften und Gesellschaften aufihren Versammlungsorten bekannt gemacht; z. B. das Edict vom Jahr 1537. Daß die mündlich promulgirten Gesetze, wenn sie nicht nieder geschrieben worden, in Vergessenheit gerathen sind, ist eben so gewiß, als daß ein großer Theil der niedergeschriebenen und selbst der schriftlich verkündigten verlohren gegangen ist. Die Rathsprotocolle aus dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert erwähnen mehrerer Verordnungen, von denen uns nichts weiter bekannt ist. Die Buchdruckerkunst verbreitete auch hierüber ihre wohlthätige Folgen. Man fieng an, so wie sie etwas allgemeiner geworden war, die Gesetze durch den Druck bekannt zu machen. Das erste gedruckte Frankfurtische

Gesetz ist die und zwar zu Mainz durch Johannes Schäfer gedruckte Reformation vom Jahr 1509. In den Rathsp protocollen vom Jahr 1524. feria tertia in vigilia Thomae Apostoli wird sich auf eine gedruckte Ordnung wegen des Mehls und Brods bezogen mit den Worten: als Ein Erbar Rat das Meel probirn und basten lassen, das herfunden worden, wie solichs die Betker selbst in Schriften angezeigt, Iren Sagen E. E. Rat woll diß Sach bey der gedruckten Ordnung blyben lassen. In ebendenselben vom 1. Febr. 1526. wird sich abermals auf eine des Brods halben erlassene Verordnung bezogen. Außer dieser Reformation und dieser Mehlordnung findet aber sich bis zum Jahr 1529. noch keine Spur gedruckter Edicten. b) Jedoch sind einige gedruckte Gesetze dieser Zeit erst später hin z. B. die Verordnung vom Jahr 1529. Gotteslästerung, Zutrinken, Ehebruch und dergl. betreffend, erst einige Jahre nachher gedruckt worden. Im Jahr 1533. (andere sa-

gen

b) Andere aber ohnehin zu den Edicten nicht gehörige Stücke, wie z. B. der Burgervertrag von 1525. das Privilegium Kaiser Friederichs III. vom Jahr 1465. sind erst späterhin, und zwar jener erst zu den Zeiten der Kaiserl. Commission gedruckt worden.

gen im Jahr 1531.) errichtete der Buchdrucker Egenolph eine Buchdruckerey zu Frankfurt, die man für die erste daselbst gehalten hat. Es waren aber schon kleine Buchdruckereyen daselbst, wie Ritter im evangelischen Denkmahl P. 182. bemerket, und was auch noch durch die Rathsp protocolle bestätigt wird. Denn außer dem was sie im Jahr 1524. von jener gedruckten Ordnung Mehl und Brod betreffend, besagen, wird feria tertia post invocavit 1530. ein Mandat die Gotteslästerung ic. betreffend, 8. post XI. millium virginum 1531. die Notul des Publicirens desselben, Donnerstags post Exaudi 1531. die Metzger-Ordnung, feria sexta in vigilia Thomae post prandium 1532. eine Notul wegen der päpstlichen Messe, zu drucken befohlen c). Buchdruckereyen waren schon zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts keine Seltenheit mehr, und es befanden sich ihrer in mehreren deutschen Städten.

Anfänglich pflegte man nicht allen gedruckten Edicten Jahr und Tag ihrer Publication beyzufügen. Wie-

c) Von diesen und andern in der Vorrede erwähnten Edicten wird das chronologische Edicten-Verzeichniß am Ende dieser Sammlung, mehreres besagen.

te sind dadurch ganz ohne Zeitbestimmung geblieben, andern ist die Zeit, jedoch nicht immer mit Zuverlässigkeit, erst nachher beneschrieben worden. Die Exemplarien eines ohne Jahr und Tag gedruckten Edicts wurden oft nicht auf einmal ausgegeben; ein Theil wurde zurück behalten, und zu andern Zeiten ausgetheilt; und manchmal diese oder jene Zeit, wenn das Edict ausgegeben worden, jedoch auch dieses nicht allen Exemplarien einer Ausgabe beneschrieben. d) Eine und dieselbe Verordnung kommt daher öfters unter mehreren Zeiten vor, und so siehet man auch ein und dasselbe Edict, besonders von solchen, denen Jahr und Tag blos beneschrieben sind, mit und ohne Zeitbestimmung.

Vieles Licht hierin geben die Edicten-Concepten, die sich auf dem Archiv der Stadt befinden, vorzüglich aber das Edicten-Verzeichniß, welches der verstorbene Johann.

hann Jacob Diefenbach, Actuarius der Ältern Bürgermeisterlichen Audiencz dahier entworfen hat, und welches sich nebst seiner Edicten-Sammlung auf hiesiger Stadt-Bibliothek befindet. Dieser hatte mit obrigkeitlicher Bewilligung die Rathsprotocolle vom Jahr 1497. an durchgezogen, und alle darin erwähnte Gesetze angemerkt. Sein Verzeichniß gehet bis zum Jahr 1759. enthält aber blos die Verordnungen, die gedruckt worden sind.

Man war in ältern Zeiten thätiger die Edicten zu sammeln, als in neuern. Man hat eine Sammlung vom Jahr 1352. unter dem Namen Gesetzbuch und auf dem Stadt-Archiv befinden sich deren mehrere aus dem Alterthum unter den Namen Reformation, Statutenbuch, Gesetzbuch. Die Reformation von 1578. in der Vorrede, und Richard in seinem Bericht diese Reformation betreffend erwähnen eines Statutenbuchs. e) In

d) Dieses beweisen die im chronologischen Verzeichniß vorkommende Edicten vom 4. Sept. 1600. 20. Febr. 1610. 12. Nov. 1601. 30. Aug. 1599. 1601. 12. Sept. 1605. 30. Sept. 1613. und andere.

e) Vid. Senckenberg I. c. p. 586. & 535.

den Jahren 1509, 1578, und 1611, revidirte man die Edicten, und machte daraus die unter dem Namen Reformation bekannten Gesetzbücher. Seitdem sind sie zu einer großen Anzahl angewachsen; gleichwohl ist seit der Reformation vom Jahr 1611, keine Revision erfolgt, und der Versuch ein neues Gesetzbuch zu errichten, dessen Senckenberg l. c. p. 533, erwähnt, ist Versuch geblieben. Man begnügte sich bisher mit Privat-Sammlungen, deren es sehr ansehnliche und viel vollständige, als die des Stadt-Archis selbst, die und zwar durch den nun verstorbenen Dr. Gullmann ohnehin erst im Jahr 1748, angefangen worden, gegeben hat und noch giebt, die aber durch die Seltenheit vieler Edicten auf einen hohen Preis f) gestiegen sind. In den meisten Händen befinden sich gar keine Edicten. Eine öffentliche Sammlung ist daher längst gewünscht g) mehrmals ver-

sucht

f) Man hat Sammlungen, die sich auf 3 — 400 fl. im Werth belaufen. Eine mittelmäßige Sammlung wird gewöhnlich mit 100 fl. auch 100 Rthlr. bezahlt.

g) Wie auch Müller in der Beschreibung von Frankfurt p. 213, und Orth in den Anmerk. Forts. 4. pag. 205. besorgen.

sucht h) aber nie ausgeführt worden. Man glaubte nicht, daß das Publicum solche unterstützen würde. i) Sodann waren und sind auch die Stimmen, ob eine solche Sammlung alle Edicten, oder nur die vorzüglichsten enthalten solle, sehr getheilt. Beide Arten haben unstreitig Vorzüge vor einander. Allein schon das, daß, da sämtliche Edicten sich wohl auf 2500. Stücke

h) Senckenberg l. c. p. 536. berichtet, daß einer seiner Freunden die Frankfurter Verordnungen habe herausgeben wollen. Herr Dr. Moriz in der Staats-Verfassung der Reichsstadt Frankfurt Thl. 2. p. 70. und in den Zusätzen berichtet dasselbe von Herrn Dr. Joh. Wolfgang Starck. Herr Hofrath Kahl hatte ein chronologisches Verzeichniß derselben zur Absicht. Der Probebogen davon war schon gedruckt. Herr Dr. und Senator Hofmann hatte ein Werk angefangen, das zwischen einer weitläufigen Sammlung und einem trockenen Verzeichniß der Edicten die Mittelstraße halten sollte. Bloß der ehemalige Gerichtschreibers-Substitut Herrmann Freies hat seine Sammlung, die in Duzenden eingetheilt war, zum Druck gebracht; Aber mit dem 4ten Duzend wurde sie schon nicht mehr fortgesetzt. Der verstorbene Dr. Orth, Commentator über die Frankfurter Reformation, hat viele Verordnungen seinen Schriften beigelegt. Allein diese machen kein Ganzes aus, und sind nicht nur zum Theil bloß stückweise eingerückt, sondern auch in seiner Schriften sehr zerstreut.

i) Wenigstens ist die Sammlung des Herrn Dr. Starck wegen Mangel an Subscribenten unterblieben, und die kriechische Sammlung, wie man sagt, wegen geringen Absatzes nicht fortgesetzt worden.

Stücke belaufen mögen, eine Sammlung, welche alles und jedes ohne Ausnahme enthält, ein sehr bändreiches, dadurch kostbares, und wenig gesuchtes, auch im Gebrauch sehr unbequemes Werk abgeben muß, bestimmt mich für eine eingeschränkte Sammlung. Verordnungen, die durch nachgefolgte wiederholt, erneuert, vermehrt, abgeändert oder aufgehoben worden, Verordnungen die gleich im Anfang facti transeuntis gewesen, die sich überhaupt bloß auf vorübergegangene Vorfälle, und auf nicht mehr vorkommende Geschäfte beziehen, Verordnungen, die alle Jahre nach einer einmal angenommenen Formel zum Vorschein kommen, alle diese haben keinen practischen Werth. Sie sind daher nicht in diese Sammlung aufgenommen worden. Dadurch ist es gekommen, daß auch jene Verordnungen, die nicht durch den Druck, die bloß mündlich oder handschriftlich publicirt worden, nicht für diese Sammlung gehören. Um aber die Vollständigkeit, besonders wegen ihres historischen Gebrauchs, so viel als möglich zu ersetzen, wird alles in Noten kürzlich bemerkt werden, was nicht in die Sammlung gebracht ist; auch war es hierbey vor-

züglich

zügliche Rücksicht, eher zu viel, als zu wenig in diese Sammlung aufzunehmen. k)

Eine Ordnung nach innerem Zusammenhang, und zwar nach dem Endzweck der Gesetze scheint mir wegen des entscheidenden Vortheils, daß sie das Ganze derselben, was geschehen ist, und was noch geschehen muß, leichter umfassen und übersehen läßt, den Vorzug vor chronologischer Ordnung zu haben. Dieser Plan liegt bei der Sammlung zum Grunde, und Gesetze, die einen andern Endzweck haben, sind zusammen gestellt. Jedoch glaubte ich hierbei nicht diesen Plan so weit ausdehnen zu müssen, ein Gesetz zu trennen, wenn es mehrere ver-

schie-

k) In diesem Plane bestärkte mich das Gerslacherische Handbuch der teutschen Reichsgesetze (s. die Vorrede zu dessen 1ten Th. p. IV.) und nachher die Abhandlung des Herrn Dr. J. N. Bischoff von den teutschen Landesgesetzen, der Nothwendigkeit und Einrichtung einer Sammlung derselben etc. Helmstädt 1793. Der größte Theil der ältern Verordnungen fällt dadurch hinweg; diesen läßt ohnehin die Reformation, wie aus ihrer Vorrede erhellt, keinen sonderlichen Werth übrig. Man rechnet unter die Ehrenten auch Kaiserliche Verordnungen Reichs- und Kräftschlüsse, allein, in so ferne sie nicht insbesondere von Einem Hochadeln und Hochweisen Rath publicirt worden, gehören sie in andere Sammlungen.

Schiedene Gesezendszwecke enthielte. Denn in vielen Verordnungen gestattet der Zusammenhang keine Trennung; und ohnehin mögte es zu viel Anmaßung seyn, das zu scheiden, was der Gesezgeber eben nicht jedesmal zufällig zusammengestellt hat. Daß es nicht wenig mühsam ist, in ein Fragmentenwerk, das öfnehin bei einem Zeitraum von Jahrhunderten nicht einmal von einem und demselben Gesezgebungsgeist belebt ist, Zusammenhang zu bringen, wird hoffentlich dieser Sammlung zur Nachsicht gereichen, wenn man ihre Ordnung nicht befriedigend finden sollte.

Die Geseze sind wörtlich abgedruckt und ist nicht das geringste daran geändert worden. Sie sind in neun Theile abgetheilt, die aber, je nachdem zu einer Materie mehr oder weniger Stoff vorhanden war, nicht einerley Größe haben.

Die Noten, welche hauptsächlich den Verordnungen, die nicht in die Sammlung aufgenommen worden, gewidmet sind, folgen am Schluß der Sammlung in einem

nem besondern Theil. Mit diesen ist ein chronologisches Verzeichniß aller Edicten, und zuletzt ein Sachregister verbunden. Supplemente sind aus mancherlei Ursachen bei diesem Werke nicht zu vermeiden gewesen; in diesen wird sowohl diese Sammlung, wo es nöthig, ergänzt, als auch die noch erscheinenden Geseze nachgeliefert werden.

Noch ehe ich dieses Werk den Druck übergeben, habe ich bei Einem Hochedlen und Hochweisen Rath um Erlaubniß darzu nachgesucht. Es wurden Plan und Verzeichniß gefordert, und Herr Dr. Stark, der vor mehreren Jahren eine chronologische vollständige Sammlung beabsichtigt, und obrigkeitliche Erlaubniß darzu erhalten hatte, vorerst vernommen, ob er sie fortsetzen wolle oder nicht. Da dieser, daß er sie nicht fortsetzen wolle, sich erklärt, und ich Plan und Verzeichniß vorgelegt hatte; wurde mir der Druck dieser Sammlung gestattet.

Uebrigens finde ich mich verpflichtet, Herrn Schöff von Iersner, Herrn Senator Dr. Wallacher, Herrn
Steig

Vorrede.

Steiß des Raths, Herrn Dr. und Archivar Hohlbein und Herrn Dr. Johann Wolfgang Stark für die Unterstützung, die Sie mir bey dieser Sammlung gefälligst zugesagt und geleistet haben, meinen Dank öffentlich hiermit abzustatten.

Frankfurt am Mayn den 28. Septbr. 1797.

Inhalt

der ganzen Sammlung.

Erster Theil. Gesetze welche Sicherheit der Person und des Eigenthums bezwecken.

Zweiter Theil. Gesetze welche richtigen Gebrauch und sgehörige Verwaltung des Eigenthums zum Endzweck haben.

Dritter Theil. Sitten und Religion bezweckende Gesetze.

Vierter Theil. Commerciengesetze.

Fünfter Theil. Gesetze, welche die Communication im Handel und Wandel zum Zweck haben.

Sechster Theil. Fürsorge bei der häuslichen Niederlassung und bei dem Aufenthalt im Frankfurter Staat.

Inhalt.

Siebenter Theil. Gesundheits-Pflege.

Achter Theil. Rechts-Pflege.

Neunter Theil. Allgemeine Sicherheits-Anstalten, und Vollziehungs-Gesetze.

Inhalt
des ersten Theils.

Gesetze, welche Sicherheit der Person und des Eigenthums bezwecken.

Erstes Hauptstück. Gesetze allgemeinen Inhalts. 1—7.

I. Niemand soll den andern beleidigen, und Beleidigungen ohne obrigkeitliche Hülfe nicht rächen. 1.

II. Mandat gegen das Aussehen der Kinder. 2.

III. Sicherheit auf offener Straße bei Nachtzeit. 3.

IV. Männiglich soll die Juden unbeeinträchtigt lassen, diese aber zu Mißhandlungen keinen Anlaß geben. 4.

V. Verbot thätlicher Selbsthülfe gegen Diebe. 5.

VI. Die Handwerker sollen keine ruhestörende Handlungen unternehmen. 6. 7.

Zweytes Hauptstück. Gesetze gegen Beleidigungen an der Ehre. 8—12.

I. Verbot aller Pasquillen, famosen Schriften, schimpflichen Gemälden und dergl. 8.

II. Neuverwählte sollen durch Hexelfreuen an der Ehre nicht beschmizt werden. 9.

III. Männiglich soll sich alles unbedachten Gesprächs und Urtheilens über Staatsbegebenheiten enthalten, 10. bei Staats-Vorfällen sich keine partheyische Freundsbezeugungen erlauben. 11. insbesondere die französischen Partheyen dahier sich keine Neckereyen gegen einander zu schulden kommen lassen. 12.

Drittes Hauptstück. Sicherheit des Eigenthums. 13 — 47.

I. Sicherheit der Güter am Mannufer. 13. 14.

II. In den Mes-Abenden sollen keine Güter über die Straßen getragen werden. 15.

III. Vermuthlich gestohlene Sachen soll man nicht kaufen. 16.

IV. Sicherheit der Feldgüter. 17 — 30.

Mandat gegen Garten- und Feldfrevel. 17.

Niemand soll in des andern Weinberge, Gärten etc. gehen. 18.

Oder Laub in den Weingärten abstreifen. 19.

Strafe der Felddieben und Belohnung ihrer Denuncianten. 20.

Einschränkung der Jagd in Rücksicht auf Personen, Zeit, Ort, Waffen. 21 — 28. womit der Text Einschränk-

fung des Scheibenschießens vor den Thoren verbindet.

29. 30.

V. Verbot der Holzfrevel in benachbarten Territorien. 31.

VI. Verbot öffentliches Eigenthum zu beschädigen. 32 — 39.

Niemand soll die Aaleen um die Stadt. 32.

auf dem Hofmarkt. 33.

oder die Stadtbrunnen beschädigen. 34.

oder in Stadt und andern Gräben fischen. 35.

Waldbeholungs- und Forst-Frevel- und Strafordnungen.

36 — 39.

Der Stadt gehörigen Wegen, Feldstücken, oder Messäcken soll sich niemand anmaßen. 40. 41.

VII. Regulirung der Vererbung des Eigenthums, und zwar Bestimmung der Erbfolge der Eheleuten sowohl ab intestato. 42. als ex testamento. 44.

VIII. Gerichtliches Zuschreiben der Feldgüter zur Vergewisserung derer Eigenthümer. 45 — 48.

Viertes Hauptstück. Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren, Schnellreiten, Mißbrauch der Waffen, und gegen Feuergefähr. 49 — 73.

I. Einschränkung des Hundehaltens. 49. 50.

II. Verbot des Schnellfahrens und Schnellreitens. 51 — 53.

Inhalt.

- III. Einschränkung des Gebrauchs der Waffen; und zwar der
Stöcken, Degen, und anderen Seitengewehrs 54. 55.
des Schießgewehrs hiervon in N. IV. sq. und zwar in N.
56. S. 7. und N. 60 — 62.
- IV. Vorsorge gegen Feuergefähr. 56 — 73.
Feuerordnungen in der Stadt und auf dem Land. 56. 57.
nebst Anhängen darzu. 58 — 73.

Erstes Hauptstück.

Gesetze allgemeineren Inhalts.

I.

- 1) Niemand soll den andern mit Worten oder Handlungen beleidigen; und Beleidigungen nicht anders als mit obrigkeitlicher Hülfe rächen; vom 8. Decbr. 1696.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser beyh. Reichs Stadt Franckfurt thun hiemit jedermänniglich kund und zu wissen: Demnach wir mit sonderbahrem Mißfallen vernehmen, was gestalten in Unserer Stadt und Gebiet nicht allein das frevelmüthige injuriren, Schänden, Schmähen, und Ehrenverletzliche Nachreden wiederum einzureißen begimme, sondern auch die dabey interessirte Personen dardurch in Wortwechslung und Schlägereyen gerathen, einander vergewaltigen, ja gar mit Überstichung Carteln, und auff andere Weiß herauffordern und duelliren, darauff aber gar leicht schwere Verwundungen, Aufschläuffe und Todtschläge erfolgen, wie leider! noch jüngsthin dergleichen würcklich geschehen und erfolgt ist, auch wann solchem unChristlichem und ruchlosen, Gottes heiligem Wort, denen heilsamen Rechten und Reichs Constitutionen, nicht weniger der gemeinen Ruhe und Sicherheit, ja selbst der gesunden Vernunft schnurstracks zuwiderlaufenden Wesen, Schänden, Schmähen, Balgen und duelliren nicht mit Nachdruck gesteuert werden sollte, zu besorgen, daß noch

Erster Theil. 21
weit

weit größeres Unheil, Unordnung und Zerrüttungen, mit vieler Seelen Gefahr darauß entstehen möge; Als haben wir solches alles Ehrlich zu Gemüt gezogen, und dahero Unsere vormahls beschwogen publicirte Edicta und Verordnungen zu renoviren und zu erneuern eine Nothdurfft ermesse.

Gebieten darauß hiemit ernstlich und wollen, daß niemand den andern mit Worten oder That injuriren, schmähen oder beschimpffen, und da jemand verimeynte, daß er an seinen Ehren ohnverantwortlich angegriffen wäre, solche anderst nicht als auff rechtmäßige und erlaubte Weiß, mittelst geziemender imploration Obrigkeitlicher Hülffe, retten, zumahlen aber keiner den andern auff der Strassen oder sonstigen Verwegwarten, überfallen, angreifen, vergewaltigen, oder zum Duell herausfordern solle; Gestalten Wir dann alle solche so genannte rencontres (welche wann beyde Theile vorher davon Wissenschaft gehabt, allerdings Einem Duell gleich, sonst aber nur von seiten des Angreifenden darvor gehalten und gestrafft werden sollen;) Auffforderungen, Duella und Balgerereyen, zu Ros und Fuß, wie insgemein jedermänniglich, ohne Unterscheid der Personen, wes Stands, Würden oder Wesens die seyn mögen, also nahmentlich auch denen Soldaten, so wol hohen und niederen Officirern, als gemeinen Knechten, hiemit allerdings verbotten, und unsern an denen Thoren und Wachten commandirenden Officirern ernstlich anbefohlen haben wollen, den oder diejenige, so, ihres Wissens, einigen Duells halben anderwärts hin sich zu begeben willens, an der Wacht sobalden anzuhalten und in Arrest zu nehmen, massen dann auch sonst jeder, sobalden er von einzigem vorhabendem Duell oder Balgen Nachricht bekommet, solches Unsern Burgermeistern, und zwar Ein Burger bey Verlust seiner Burger schafft, alle andere aber bey nahmhaffter Geld- und anderer Straffe, gebührend anzuzeigen schuldig, hingegen alle diejenige so einem andern, unter was Prätext und Schein es immer geschehen möchte, zum Duell aufffordern, oder auff die Auffforderung erscheinen, nicht weniger die, welche zu sothanem Auffforderen und Carrel-tragen,

gen, oder als Secundanten dabey sich gebrauchen lassen, durch Vorlenhung Pferde, Waffen, auch sonsten auff einige Weiß, mit Rath oder That, dazu behülfflich sind, und dergestalt des Wercks sich theilhaftig machen, wann auch gleich das würdliche Balgen und Duelliren nicht erfolget, oder da es gleichwohl vorgangen, keine Entleib, oder Verwundung dabey geschehen wäre, mit unaußbleiblicher schwerer Straff an Gut und Ehr, ja nach Gelegenheit der Umständen, an Leib und Leben, angesehen und beleet werden, dawieder auch insonderheit denen Provocatis und Aufgeförderten die beschehene Auffforderung, wann Sie darauß erscheinen keines wegs zu statten kommen, sondern auff den Fall einer Entleibung gegen Sie nicht weniger mit der Todesstraff verfahren, hingegen wann sie nicht erschienen, solches an ihren Ehren, gutem Nahmen und Leumuth Ihnen allerdings ohnathellig, vielmehr aber diejenige, welche ihnen dergleichen schimpfflich vorwerffen, ebenfalls scharffer Ahndverfion und Bestraffung gewärtig seyn sollen. Und gleichwie Wir durch diese abermahlige Verordnung, und deren Festhaltung, Unserm Obrigkeitlichen Ampt in diesem Stück ein Gnügen zu thun, mithin von derjenigen schweren Rechen schafft, die sonsten von allem unschuldig, und durch unzeitiges Nachsehen vergiessenden Menschen Blut dem grossen Gott und aller Welt Richter demaleins gewiß wird gegeben werden müssen, befreuet zu seyn verhoffen, also leben Wir auch der guten Zuversicht, es werde ein jeder solcher geziemend nachzuleben, wo nicht auß obhabender gemeiner Christen Pflicht, jedoch wenigstens um denen darin angedroheten schweren und unaußbleiblich erfolgenden Straffen zu entgehen, sich ernstlich angelegen seyn lassen.

Conclusum in Senatu, Dienstags den 8. Decemb. 1696.
& Renovatum in Senatu Dienstags den 30. Jan. 1700.

2) Mandat gegen das Aussetzen der Kinder; vom 29. August, 1695.

Demnach Wir Burgermeistere und Rath des Heyl. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn mit äusserstem Mißfallen vernommen, Was gestalten die Aufsetz- und Hinlegung kleiner junger Kinder in hiesiger Unserer Stadt und Gottmässigkeit leyder! bergestalt gemein zu werden beginne, daß dergleichen bey nicht gar langer Zeit öfters, ja allein bey etlich wenigen Wochen her zum zweyten mahl gefunden worden, und noch Dato nicht ohne sonderbahre Beschwehruug des allhiefigen Hospithals und Armenhauses verpflegt werden müssen: Solch Verbrechen aber bergestalt beschaffen, daß es der Natur selbst, und daher allen Eltern, ja gar denen unvernünftigen Thieren eingepflanzten Liebe schnurstracks zuwider, und billich so viel schwerer zu achten und zu bestraffen, je mehrere Commiseration und Mitleyden die arme unschuldige Kinder, meritiren; Als erkennen Wir Uns krafft tragenden Obrigkeitlichen Ampts verpflichtet, alle und jede Eltern, auch sonst jedermänniglich, wie hiermit beschiehet, nachtrücklich zu erinnern und zu ermahnen, daß sich keiner zu solcherley unmenschlich. und grausamen Thaten, so öfters einem Kinder-Mord allerdings gleich, insgemein aber nicht viel geringer zu halten, weder durch Armuth, oder besorgende Schande, noch sonst etwan auß Hoffnung einigen Gewinns, sich verleithen lasse, oder auff ein oder andere Arth dazu behülfflich seye. Gestalten der- oder diejenige, so dieser unserer Obrigkeitlichen Warnung ohnerachtet, sich dennoch dergleichen unterfangen werden; denen in Rechten, insonderheit der Peinlichen Hals-Gerichts Ordnung, beschaffenen Umständen nach, darauff gesetzten Straffen, auch gar an Leib und Leben, gewißlich nicht entgehen, sondern, andern zum Exempel und Abscheu, ohnfehlbar damit beleget, hingegen die, so jeho oder in das künfftige einige Wissenschaft davon haben und bekommen, und

bestwegen gebührende, auch ohne dem schuldige Anzeig thun, mit einer Verehrung angesehen werden sollen. Darnach sich also ein jeder zu richten, und für ernstlicher Animadversion und Bestrafung zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu Donnerstags
den 29. Aug. 1695.

III.

3) Sicherheit auf offener Straße bey Nachtzeit; vom 28. Novembr. 1702.

Demnach Wir der Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn mißfällig vernehmen müssen, welcher gestalten bey Nachtzeiten durch einige böse verruchte Buben und frevelmüthige Leuthe in allhiefiger Stadt wiederum allerhand schwere Excessen und Insolentien verübet, Die Leuthe angegriffen, beräubet und noch darzu übel tractirt werden; Als haben Wir umb solchem Unwesen nachdrücklich zu steuern, auch dahero besorgen dem mehrern Unheil, ja Mord und Todtschlag vorzukommen, und nöthige Sicherheit, zumahl auff offener Strassen zu erhalten, vor nöthig angesehen, Unsere vor einigen Jahren allschon bestwegen publicirte Verordnung nochmalts zu wiederholen und zu erneuren: Wollen derothalben zusehenderst jedermänniglich solcherley ohne dem höchstverhottener Frevel- und Gewaltthaten, bey Thurn- und Gefängniß- auch, nach Befinden, Leib und Lebens-Straff, sich gänzlich zu enthalten, hiemit verwarnet, und, damit niemand dergleichen sich so leicht unterstehen, oder, da solches dennoch, wider alle bessere Zuversicht, geschehen sollte, die Thäter desto besser erkandt und offenbahret werden mögen, zugleich ernstlich befohlen haben, daß hinkünfftig niemand, weder Einheimisch noch Fremdbder, bey Nachtzeiten, und so bald es dunkel worden, ohne Latern oder Fackel auff der Gassen sich betretten lassen solle; Gestalten diejenige, so dieser Unserer Verordnung nicht nach, und drüber in

Schaden oder Unglück kommen, nicht allein sich selbst solches werden mit zu impuniten, sondern auch dabei zu gewarten haben, daß sie, ohne Ansehen der Person arrestirt und in die Wacht geführt werden. Dafern auch jemand von dergleichen bisshero verübten Excessen, oder da deren künftighin einige weitere wider verhoffen geschehen solten, einige zuverlässige Nachricht hätte und ertheilen würde, wie dann ein jeder solches zu thun bey seinen Pflichten und alles Ernstes hiemit. erinnert wird, dessen Rahme soll nicht nur verschwiegen gehalten, sondern auch ihme noch dazu ein Recompens gereicht, hingegen der oder diejenige, so dergleichen verhehlen, mit behöriger scharffen Animadversion und Straffe angesehen werden. Davor sich also jedermänniglich zu hüten, und dieser Unserer Obrigkeitlichen Verordnung gebührend nachzuleben wissen wird.

Beschlossen bey Rath, Dienstags
den 28. Novembr. 1702.

IV.

4) Männiglich soll die Juden unbeeinträchtigt lassen, diese aber zu Mißhandlungen keinen Anlaß geben; vom 3. Sept. 1781.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn fügen hiermit jedermann zu wissen, wasmassen nicht nur weiland des in Gott ruhenden Kayser Josephs des ersten Majestät, glorwürdigsten Andenkens, in einem am 18ten Februar 1711. an den Rath hieselbst erlassenen, nachgehends in öffentlichen Druck gebrachten allerhöchste zu ehrendem Rescripte denselben, als hiesige ordentliche Obrigkeit, allergnädigst zu erinnern geruhet, daß er den allhier wohnenden und sesshaften Juden, sonderlich denen, welche in der Stätigkeit stehen, alle Obrigkeitliche rechtliche Hülfe und guten Willen angedeyhet, und widerfahren lassen, selbige gegen alle

unrechtmäßige Gewalt schügen und beschirmen, mithin alle und jede Einwohner, Bürger und Beyassen dieser Stadt ernstlich und öffentlich abmahnen solle, sich sowohl aller Thätlichkeiten und Mißhandlungen, als auch aller bedrohlichen Reden gegen die Juden, bey Vermeidung Kayserlicher Ungnade und schwerer Bestrafung, gänzlich zu enthalten, sondern auch weyland des höchstseeligen Kayser Carl's des sechsten Majestät, glorwürdigster Gedächtniß, durch ein besonders allerhöchste respectliches am 1ten Junii 1728. ertheiltes und von Unserm Vorfahren am Stadt Regiment am 16ten Julii 1730. publicirtes Kayserliches Decret den hiesigen Burgern, Kramdienern und Handwerksgefelln ernstlich anbefohlen, die Juden hieselbst in den Häusern, auf den Gassen und sonst unangefochten und in Ruhe, bey Strafe gegen die Uebretter nach Beschaffenheit der Sachen an Leib und Gut, zu lassen.

Gleichwie Wir nun, vermögte tragenden Obrigkeitlichen Amtes, alle unter Unserm Schutze stehende Einwohner hiesiger Stadt, ohne Unterschied der Religion, bey Ruhe und Sicherheit zu erhalten, Uns ohnehin verbunden finden, und in solcher Absicht Unsere Vorfahren, sowohl unterm 19ten September 1713. als auch nachher, am 18ten Jenner 1731. sodann am 1ten May und 16ten October 1738. zu Steuerung der damal eingeklagten Frevel der unständigen Jugend und anderer, so die Juden auf den Straßen mit Worten und Werken zu beunruhigen sich unterfangen, geschärfte Edicte drucken und öffentlich anschlagen lassen, gleichwohl zu Unserm größten Mißfallen neuerlich Klagen vorgekommen, daß solchen Allerhöchste zuehrenden Kayserlichen Verordnungen und ergangenen Raths. Edicten die gebührende Folge nicht jederzeit geleistet, sondern allerhand Muthwillen an den Juden, zumal auf öffentlicher Stasse ausgeübt werde; So haben wir zu Erhaltung allgemeiner Sicherheit und Abwendung alles besorglichen Unheils für nöthig ermessen, durch gegenwärtigen fernern öffentlichen Anschlag und Edictum dehortatorium alle und jede hiesige Bürger, Schutzangehörige und Einwohner, besonders aber den gemeinen Mann, und ledige Bursche,

Kramdiener und die ohnehin zu ruhigem Betragen beeidigten Handwerksgefelln und Jungen, wie auch Tagelöhner und Handarbeiter, ingleichen die Schüler in den lateinischen und deutschen Schulen, und überhaupt jedermann, nachdrücklich anderweit zu erinnern und anzumahnen, sich gegen gedachte Juden ruhig und still zu betragen, an denselben mit Thätlichkeiten, Schlägen, oder Werfen sich nicht zu vergreifen, auch aller bedrohlichen, bedenklichen und weitaussehenden Worte, Scheltens und muthwilliger Schmähreden zu enthalten, mithin selbige in ihren Häusern, auf den Gassen und allenthalben gänzlich unbeeinträchtigt zu lassen, bey Vermeidung Kayserlicher schwerer Ungnade, und der wider die Uebertreter, ohne Unterschied der Person, sie seyen jung oder alt, nach Beschaffenheit deren Vergehung durch Führung ins Armenhaus, oder sonst an Leib und Gut vorzunehmenden scharfen Bestrafung: Wohingegen auch den Juden ebenfalls aufs nachdrücklichste, und bey Vermeidung unausbleiblicher empfindlicher Strafe, hiermit anbefohlen wird, den Christen zu einigem Unlusten und Unwillen wider sie weder mit Worten, noch mit Werken, die geringste Gelegenheit zu geben, sondern sich gegen dieselben bergestalt zu bezeigen und aufzuführen, damit sie sich zu beschweren keine Ursache erlangen mögen. Wornach sich also jedermann zu achten, und für Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Montags den 3ten September 1781.

V.

5) Verbotene thätliche Selbsthülfe gegen Diebe; vom
9. Febr. 1764.

Einem Hochedlen und Hochweisen Rath dieser, des Heil. Reichs freyen, Stadt Franckfurt am Mayn, ist zeithero mehrmalen höchst mißfällig vorgekommen, daß, wann hiesige Bürger

ger und Einwohner, auch wohl Fremde, in, und ausserhalb denen hiesigen Messen, einen oder mehrere Diebe auf der That selbstn ertappen, sie, an statt selbige anzuhalten und, der Gebühr nach, der herbey zu ruffenden Wacht alsofort zu übergeben, sich vermessentlich unterfangen mögen, sothane im Diebstahl würcklich betroffene, ja öfters desselben nur verdächtige, Leute, in einem eigenmächtigen Haus Arrest zu behalten, gegen selbige allerhand Thathandlungen zu unternehmen, dieselbe besonders mit Schlägen sehr übel ja gar barbarisch zu mißhandlen, und, solchergestalt, durch eine unerlaubte Selbsthülfe dem Obrigkeitlichen Strafamt auf eine freventliche Art vorzugreifen.

Gleichwie nun aber ein solches, der Vernunft und allen Rechten schnur stracks zuwider laufendes Beginnen um so weniger weiter zu dulden oder nachzusehen ist, als niemand in seiner eigenen Sache Richter seyn mag, auch sich öfters zugetragen, daß dergleichen, als Diebe behandelte Leute, bey der nachhero angestellten rechtlichen Untersuchung, völlig unschuldig befunden worden: So findet wohlgedachter Ein Hochedler und Hochweiser Rath dahier vor nöthig, sämtliche hiesige Bürger, Verrassenen und Einwohner, weniger nicht die auf die Messe anhero kommende, und andere Fremde, andurch alles Ernstes zu erinnern, auch selbigen bey ohnausbleiblicher schwerer, und, nach Befinden, Leibes und Lebens Straffe, anzubefehlen, von obgedachtem sträflichen Unternehmen, unerlaubten Thathandlungen und Unfug vors künftige völlig abzustehen, vielmehr die etwa habhaft werdende Diebe, durch die sogleich herbey zu ruffende nächste Wacht, in sichere Verwahrung bringen zu lassen, und alsdann die Obrigkeitliche weitere Verfüg. Untersuch. und Bestrafung gegen dergleichen Verbrecher, in rechtlicher Ordnung, behörig abzuwarten. Wornach dann, zu Vermeidung derer angedroheten schweren Straffen, sich jederman zu achten wissen wird.

Geschlossen bey Rath, Donnerstags,
den 9. Februarii 1764.

VI.

6) Die Handwerksgeſellen ſollen keine ruheſtörende Handlungen unternehmen; vom 1. Auguſt 1661.

Demnach Uns dem Rath dieſer des Heil. Reichs Stadt Franckfurt Elagend für vnd angebracht worden; Wie daß in ſpecie die Schuh-Knecht wider die Ordnung vor ihrer Herberg zum öfftern ſich dermaßen rottiren vnd verſamlen, daß nicht allein ihrem Stuben-Watter der Eingang des Hauſes manchemal hochſchädlichen verſperret, ſondern auch denen Nachbarn dadurch viel Ungelegenheit zugefügt werde, in deme ſich derer etliche vnd zwar die Stärckſte ſich beſleißten die Schwächere vnd Eingezogene mit anſtehenden loſen Worten ſo lang herauß zu fordern, biß dieſelbe, Spott zu vermeiden, zur Gegenwehr ſich präſentiren, vnd ſich mit ihnen ſchlagen müſſen. Über das auch; wann ſie anderſwo in Wein- oder Bier-Häuſern ſich übernommen, Zänck- vnd Schlägerey angefangen, ſolchem nach ihren Stuben-Watter in der Herberg ohne einige vorhergehende beſſen oder eines Alt-Knechts Begrüßung wütend vnd tobend überlauffen, vnd daſelbſten ihr Gezänck vnd Schlägerey von neuem wieder anfangen, vnd mit Zerſchlagung der Trinck-Geſchirre vnd anderer Sachen groſſe Inſolentien verüben.

Wann dann ſolches Zuſammen-rottiren, Schlägerey vnd anderer darbey vorgehender Muthwill zu Verachtung Obrigkeitlichen Gebotts vnd Verbotts gereichen thut, auch dadurch zu andern Unglück vnd etwa gefährlichen Auffſtand nicht geringer Anlaß gegeben wird, deme wir durchgehend möglichſt zu begegnen höchlichen verurſacht ſeynd.

So wollen wir hiemit allen vnd jeden Handwerks-Gefellen, inſonderheit aber denen Schuhknechten alhie ernſtlich gebotten haben, ſich ſo wohl deß Zuſammen-rottirens vnd nächtliehen Umbſchweiffens auff den Gaſſen, als auch deß Schümpfirens, Herausforderns, Schlägereyen vnd in gemein aller Thätt.

Thätlichkeiten gegeneinander ſich allerdings zuenthalten vnd zueuern, hingegen aber dem jenigen, ſo ſie anfangs gelobt vnd geſchworen in allen vnd jeden Puncten vnd Articulen treuen Fleiſſes nachzukommen, mit dieſer nachtrücklichen Betrob. vnd Verwarnung; da einer oder mehr hiñfuro hiertwieder handeln vnd thun würden, daß der oder dieſelbe nicht allein mit der Thurn- ſondern auch nach Gelegenheit vnd Befindung der Ubertretung, als meinydig mit ſchärpferer Straff belegt vnd angeſehen werden ſollen. Darnach wiſſe ſich ein jeder zu richten vnd für Schaden zu hüten.

Decretum in Senatu,
den 1. Auguſti 1661.

7) Vom 5. Januar 1688.

Nachdeme Wir der Rath, dieſer deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, nun eine Zeit her mit groſſem Mißfallen vernehmen müſſen was geſtalten die Handwerks-Gefellen und Knechte, allerhand Tumult, Schlaghändel, zu Tag- und Nachts-Zeit, ſo wol auff ihren Herbergen, als in Wirthshäuſern, und auff denen Gaſſen und Straſſen, ſich faſt ungeſcheuet unternehmen; ja ſo gar die Schaar- und Jobwachten, auch in der Stadt herumgehende Patroullen angreifen und vergevaltigen; worab aber groſſes Unglück, ja Mord und Todſchlag, leichtlich erfolgen könnte: Als haben wir eine Nothdurfft ermeſſen, mit gegenwärtigem Edicto und Verordnung, allem ſolchem Unweſen in Zeiten nachdruckſam zu ſteuern, mithin dem beſahrenden Unglück und Unheil vorzukommen. Ordnen demnach, wollen und befehlen hiemit ernſtlich allen Handwerksgeſellen und Knechten, daß dieſelbe (außer da ſie Zug und Wachten zu thun auffgebotten werden) keine Degen, Wehr und Waffen tragen; ſich jederzeit bei guter Zeit nacher Hauß begeben, und wann die gewöhnliche Nachtglock außgeläutet, ſich keiner dererſelben auff denen Gaſſen, auch ſonſten niemand alsdann ohne Nachtliecht oder Leuchten, betretten; zumalen aber ſie Handwerks-

wercksgesellen und Knechte, weder auff ihren Herbergen, weder in denen Gast- und Wirthshäusern, oder auff denen Straßen, Händel anfangen, oder sich dabey finden lassen; am allerwenigsten der Schaar- und Jobwacht, oder Patrouille, sich widersehen, oder gar dieselbe bergewaltigen, alles bey Abnahm Degenß, Wehr und Waffen, Einziehung zu gefänglichen Haften, schwerer Thurn-Straff und Gefängnuß, auch, nach Befindung des Ubertretens, Verweisung hiesiger Stadt und Landes cum infamia, ja gar scharpffer Leibs und Lebens Straff: Darnach sich männiglich zu richten und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Sen. Donnerstags
den 5. Jan. 1688.

Zweytes Hauptstück.

Gesetze gegen Beleidigungen an der Ehre.

I.

8) Verbot aller Paßquillen, famosen Schriften, Schimpflicher Gemählde u. d. gl. vom 2. Febr. 1713.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiemit jedermännlichen zu wissen: Obwohlen in denen Kayserl. Rechten, Reichs-Ab-schieden, auch Pollicen- und peinlichen Hals- Gerichts- Ord-nung, bey hoher, und nach Gestalt der Sachen gar bey Leibs- und Lebens- Straff, verboten, daß niemand den andern, weder öffentlich, noch heimlich, mit Schmä- Schriften, schänd- lichem

lichem Gemählb, oder dergleichen, an Ehren und Leynmuth an-greifen solle; So müssen Wir jedoch mit höchstem Mißfallen vernehmen, daß von schmähsüchtigen Leuten schänd- und ärger-liche Paßquill und Käster- Schriften hin und wieder ausgestreuet, und an- verschiedenen Orten angeklebet worden. Wann denn nun die Nothdurfft erfordert, solch hoch- straffbarem Un-wesen Obrigkeitlichen Inhalt zu thun und abzuhelfen; Als wollen Wir hiemit jedermänniglich alles Ernstes erinnert und ermahnet haben, aller Paßquillen und famosen Schriften, schimpfflicher Gemählde, und dergleichen, sich allerdings zu enthalten, und weder selbst zu machen, zu schreiben, noch auszustreuen, oder anzuhessen, so lieb einem jeden ist, die darwieder verordnete schwere Straffen zu vermeiden. Gestalten dann der ober diejenigen, so hiewider frevent- und vermessen-lich handeln, und dessentwegen betreten oder überwiesen wer-den würden, an Haab und Guth, auch, gestalten Sachen nach, am Leib, empfindlichst und anderen zum Exempel abgestraffet, demjenigen aber, so bemeldter Paßquillen und schändlicher Ge-mählde Verfassern, oder so dazu geholffen, offenbahren und entdecken würde, eine Belohnung von Ein hundert Reichs-thaler ausbezahlet, und des Angebers Namen verschwiegen gehalten werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor dergleichen Straffe, Schimpff und Schande zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 2ten Februaril 1713.

Renovatum in Senatu,
Donnerstags den 19ten Februaril 1750.

Renovatum in Senatu d. 13. Febr. 1776.

Denuo Renovatum in Senatu
d. 22. May. 1787.

II.

9) Verbot Neuvermählte auf ihren Hochzeittagen durch Hurelstreuen an ihrer Ehre zu beschmizen; vom 17ten Febr. 1676.

Wir der Rath dieser des Heyl. Reichs Statt Franckfurt am Mayn fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Demnach sich eine Zeit hero höchststraffbar. und ärgerlich begeben, daß einige Liechtseuende und leichtfertige Persohnen, dem von Uns in anno 1661. den 2. Julii verfasstem edict schnurstracks zuwieder, sich auß schmachdurstigem Gemüth unterfangen; ehrliche Keuthe, auß besonderem pur lauterem Haß und Meyd, an ihren Hochzeitlichen Ehrentagen, an wolhergebrachtem gutem Glimpff, Keynuth und Ehren, bey nächlicher weil, mit Hurelstreuen auff der Strassen, vor der Wohnbehausung und Hochzeit. Haus, zu beschmizen, welches nicht allein der Christlichen Lieb allerdingz zuentgegen, für sich selbst unrecht und höchlich verbotten ist; sondern auch unter denen neuen Eheleuten allerley Verweise, Vorwürffe, Ungelegenheit und Beschwerden, ja wol gar einen bitteren und unversöhnlichen Haß und Feindschaft erwecken, auch denen Kindern und Kindes. Kindern hiernächst, ohne Ihr oder Ihrer Eltern Verschulden, thätlich und unbillich vorgerückt werden kann: Daß Wir bannenhero, absonderlich auch, da noch jüngsthin einigte Ehren. vergebene leichtfertige Gesellen Zweyen in allhiefiger Statt wohlrenommt. und bekandten Familien sich obiger massen schmachdurstiglich zu nähern, unterfangen, Uns verursachet und veranlasset befunden, obiges Unser in anno 1661. dießfals verfasstes edict. und Verordnung mit gewisser Schärpffung zu renoviren und zu erneuern. Nechstbeme Wir nun diese nechstbedeutete Freveler, so sich noch jüngstens gemeldeter massen an allhiefige vornehme und wohlbekandte Familien. boßhaftiglich gewaget, wie auch diejenige, so diese ihre Frevelthat wissentlich hegen und bedecken helfen, vor infam und ehrloß hiemit erkennen

und

und erachten, darbeneben ernste animadversion und Bestrafung Uns gegen dieselbe auff den Betreffungsfall reserviren und vorbehalten: Gebieten Wir zugleich, und wollen hiemit alles Ernstes, daß sich ein jeder solches Hurelstreuens, als einer hochstraffbaren Iniuri und Schmähung seines Nächsten, enthalte, und deren gänglich müßige; oder im Gegenfall, da einer oder der ander dieses Unser Verbott übertreten sollte, Er, wie auch alle die, so solche seine Frevelthat hegen und bedecken helfen, in Krafft dieses vor infam und Ehrloß gehalten, und da er des Hurelstreuens überführt würde, mit einer hohen Leibsstraff, als des Staupbesems, oder ewiger relegation und Landes Verweisung; angesehen und belegt werden solle. Wornach sich männiglich zu richten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüthen wissen wird.

Conclusum in Sen. Donnerstags
den 17. Febr. 1676.

III.

10) Männiglich soll sich alles unbedachten und vorwichtigen Gesprächs und Urtheils über Staatsbegebenheiten entäußern; vom 27. August 1778.

Wir Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn thun hiermit zu wissen, was massen die allerunterthänigste Ehrfurcht und Verehrung, welche Wir gekrönten Häuptern und erhabenen Mächten schuldig sind, von Uns erfordert, durch öffentliche gedruckte Verordnungen; so, wie Unsere Regierungs Vorfahren, schon ehemals gethan, bey vorkommenden critischen Weltläufen, allen und jeden hiesigen Burgern, Einwohnern, Schutz. Angehörigen, und wer sich sonst in hiesiger Stadt aufhält, ernstlich zu befehlen und zu verordnen, in Zusammentünften und Gesellschaften, auch sonst überhaupt, sich aller unbedachten, vorwichtigen und gefährlichen mehrentheils nur aus unzeitigem Eifer und Unversand herrsch-

herrührenden Gespräch und Urtheil, auch ausgesprengter zum öftern falsch und unrichtiger Zeitungen, und deren Fortpflanz- oder Weitertragung gänzlich zu enthalten.

Wie Wir nun in den jetzt bedenklichen Zeiten besonders nöthig und Unserer Obliegenheit gemäß zu seyn erachtet haben, aus wohlgemeiner Vorsorge, diese abermalige Verfügung zu thun; Also gebieten Wir hierdurch ernstlich und wollen, daß ein Jeder seines Amts und Berufs abwartet, sich aber alles Gesprächs und Urtheils, zumalen unnöthigen Eifers, über die gegenwärtigen Staats-Begebenheiten, entäußere, und weder in Reden, Briefen oder andern Schreiben, auch Drucken, etwas unternahme, welches hierauf den mindesten Bezug hat, vielweniger dergleichen anstößige gedruckte Schriften verkaufe, oder sonst ausstreu.

Im Fall sich aber, gegen alles Vermuthen, Jemand unterfangen würde, diesem Unserm ausdrücklichen Verbott zu widerstreben, derselbe solle in unausbleibliche schwere Ahndung und Strafe, ohne Unterschied der Person, verfallen seyn. Wor- nach sich also männiglich zu richten, und vor Strafe und Schanden zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,
den 27. August 1778.

II) Aus Partheylichkeit soll niemand Freundsbezeugungen sich erlauben; vom 5. Sept. 1758.

Nachdem Ein Hoch-Ebler und Hoch-weiser Rath mißfällig vernommen, wie daß vor wenigen Tagen, bey Gelegenheit eingelauffener Nachrichten von vorgefallenen Schlachten, von einigen, die hiesige Messe frequentirenden auswärtigen Handelsleuten, in öffentlichem Gasthaus ein Tractament gegeben, Wein ausgetheilet, und etwas Geld ausgeworfen, mithin dadurch das gemeine Volk in ziemlicher Anzahl herbey gelockt worden seye; und aber dergleichen Anmassung in einer solchen Kaiserlichen freyen Reichs-Stadt, wo die Kaiserliche Aller-

höchste

höchste Avocatoria angeschlagen seynd, auch vor Fremde und Auswärtige, deren Meß-Freyheit auf solcherley ohnständige und ohnerlaubte Unternehmungen sich keineswegs erstreckt, nicht geziemet:

Als hat Wohlgedachter Ein Hoch-Ebler und Hochweiser Rath, nebst nachmaliger Beziehung auf das gedruckte Penal-Edict vom 23. Septembris 1756, welches den 5. Maji 1757, und noch in diesem Jahr wiederholt, publicirt und bekant gemacht worden, und welches deutlich enthält: „daß jedermann, „bey nachmahlicher Straffe, in Zusammenkünften und Gesellschafften, auch sonst überhaupt, sich aller unbedachten, vorwichtigen und gefährlichen, mehrentheils nur aus junzeitgem Eifer und Unverstand herrührenden Discourken und Judicirens, auch ausgesprengter, zum öftern falsch und unrichtiger Zeitungen, auch deren Propalir und Weitertragungen, sich enthalten solle;“ eine Nothwendigkeit zu seyn erachtet, ernstlich und nachdrücklich, wie hiermit beschiehet, zu verordnen, und sowohl Einheimische, als alle Fremde sich dahier Aufhaltende, ohne Unterscheid, zu verwarnen, sich des Eingangs gedachten Unfugs und Anstellungen öffentlicher Freuden-Bezeugungen zu enthalten, mithin zu verhüten, daß dadurch kein Lärmen, Zusammenlauff des Pöbels, und andere daraus leicht entspringende Unordnungen entstehen mögen; gestalten die Vertreter gegenwärtigen, zu jedermanns Wissenschaft durch öffentlichen Trommelschlag und Anschlag publicirten Edicts, nach Befinden, mit ohnausbleiblicher schweren Straffe werden belegt werden.

Conclusum in Senatu,
Diensttags den 5. Septembr. 1758.

12) Warnung, daß diejenigen, die zur einen oder andern französischen Parthey gehören, sich keiner Streit und Handel verursachenden Neckereyen sollen zu Schulden kommen lassen; vom 13. Sept. 1791.

Nachdem Einem Hochebelen Rath dieser Stadt die mißfällige Anzeige geschehen, daß zwischen einigen sich dahier aufhaltenden französischen Officiers und mereren aus Frankreich kommenden die hiesige Messe besuchenden Handelkleuten in Gasthäusern sowohl, als an öffentlichen Orten, verschiedene Wortwechsel und Streithandel vorgefallen, die wann nicht durch unparteiische Personen zeitig abgeweret worden wäre - one Zweifel schon in gefährliche Lätlichkeiten ausgebrochen seyn würden, und hierzu nichts anders, als mancherlei auf die gegenwärtige Constitution von Frankreich Bezug habende, blos zum Parteigeist aufreizende Redensarten, Ausrufungen, darauf anspielende Lieder und Melodien, oder bei bürgerlichen Personen soust ungewöhnliche äußerliche Unterscheidungszeichen die einzige Veranlassung gegeben; der

Le Grand-Conseil de cette Ville, aiant été averti, qu'entre plusieurs Officiers français, qui sont ici maintenant, et des Marchands de la même nation, qui fréquentent la foire, il s'est élevé des disputes et des débats, soit dans les auberges, soit dans d'autres lieux publics; lesquels auroient pu dégénérer en des voies de fait dangereuses, si des personnes impartiales ne les avoient empêchées à tems; et que ces disputes n'ont été produites que par des expressions ou dénominations, capables d'exciter l'esprit de parti, relatives à la constitution présente de la France, par des chansons ou des mélodies, qui y font allusion, ou par des marques distinctives, extérieures et extraordinaires que portent les particuliers; le Magistrat ne pouvant en aucune

gleichem aber die öffentliche Ruhe und Sicherheit störenden und zum Aergernis des übrigen indifferenten Publikums gereichendem Unfug von Obrigkeitwegen keineswegs nachgesehen werden kann; So werden von wolgedachten Einnes Hochebelen Raths wegen alle diejenige, welche zu einer oder der andern über die neue Constitution in Frankreich entstandenen Partie gehören wollen, hiermit auf das nachdrücklichste verwarnet, sich aller dergleichen eit und andern schon zu Schulden gekommenen unschicklichen, nur Streit und Handel verursachenden Neckereien - sie geschehen nun durch Redensarten oder andere Anspielungen - bei unnachlässlicher Gefängniß oder nach Umständen sonst gegen die Ruhe, störer anwendbarer empfindlicher Strafe gegen einander zu enthalten; Zu der hiesigen Bürger und Einwonerschaft aber verstehet sich Ein Hochebeler Rath, daß niemand an solchen öffentlichen Excessen, wann sich dergleichen dannoch wider Erwarten ferner zugetragen sollten, merern Anteil, als etwan nur zur Abwendung, tät

maniere tolerer ces défordres, qui troublent le repos et la sûreté publique et tendants au scandale des personnes indifférentes; Le dit Grand-Conseil avertit serieusement tous ceux, qui sont de l'un ou l'autre parti au sujet de la nouvelle constitution, de s'abstenir réciproquement de tout ce qui peut exciter ou renouveler ces fortes de querelles indécentes et dangereuses, tant expressions ou dénominations, qu'allusions quelconques; sous peine d'être emprisonnés sur le fait. ou de subir un châtiment encore plus sensible, suivant les circonstances.

Le vénérable Conseil se promet de la part des Bourgeois et Habitans de cette Ville, qu'ils ne prendront aucune part à ces excès et désordres publics; en cas que contre son attente il en naisse encore quelques uns; si ce n'est autant qu'il est nécessaire pour prévenir et réprimer les voies de fait, afin de n'être pas ex-

licher Vorgänge nötig seyn dürste, nehmen, und sich daburch eigener Verantwortung oder Strafe aussetzen werde.

posés à être cités ou punis suivant l'exigence.

Francfort sur le Mein, le 13. Sept. 1791.

Frankfurt am Main den 13. Sept. 1791.

Stadtkanzlei.

Chancellerie de la Ville.

Drittes Hauptstück.

Sicherheit des Eigenthums.

I.

13) Sicherheit der Güter an dem Mainufer; vom 4. Mart. 1766.

Wir Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Frankfurth am Mayn, fügen hiemit zu wissen:

Nachdeme Wir zu Verhütung derer am Mayn-Ufer, von Zeit zu Zeiten sich ereigneten Diebstählen allbereits verschiedentlich alles mögliche vorsehen, auch zu dem Ende durch Unser Kriegs-Zeug-Unt der dasigen Wacht die geschärfteste Befehle ertheilen lassen, dennoch aber dadurch, wie die Erfahrung gelehret, diesem sträflichen Vergehen nicht anreichend gesteuert werden können, mithin zum Besten des Commerci, und der darzu ohnumgänglich nöthigen allgemeinen Sicherheit, erforderlich seyn will, daß auffer denen bereits ergangenen Verordnungen denenselben durch weitere Anstalten besthümlichst vorgebeut get werden möge:

So hat es I.) bey denen unterm 27. Augusti 1761. ergangenen beyden Rath's-Edicten, Inhalts deren zu Nacht-Seiten, nach

nach dem Ausläuten sich niemand auf dem diesseitigen Mayn-Ufer binnen der Stadt, finden lassen; die Schiffer in ihren Schiffen, und in Meß-Zeiten die Kaufleute in ihren Läden und Boutiquen verbleiben, auch während den Einlasses die Schiffer nur am Fahrthor an der ordentlichen Fahrt aufahren sollen, sein ohnabänderliches Verbleiben.

2.) Werden die Kaufleute, Spediteurs, Weinhändler und überhaupt alle diejenige, so Güther an dem Mayn-Ufer niederlegen, nachdrücklich erinnert, solche, wie es ohnehin die Ordnung und Vorsicht erheischen, in ihren Ballen, Kisten, Fässern, Säcken, Körben, Verschlägen u. d. m. wohlverwahrt hinzulegen, damit diejenige, so auf dergleichen Diebstahl auszugehen pflegen, aus der schlechten Beschaffenheit derer Emballagen keine Gelegenheit finden, ihr sträfliches Vorhaben desto leichter bewerkstelligen zu können. Wobey

3.) dem Erzhnenmeister, Schrötern und Dreynechten alles Ernstes anbefohlen wird, im Fall sie bey dergleichen niederzusetzenden Güthern einige Schadhastigkeit wahrnehmen solten, solche dem Eigenthümer, Spediteur, Schiffer oder Bestätter ohnverlängt anzuzeigen.

4.) Wird denen Holz-, Kohlen- und übrigen Schiffeuthen, wie auch denen Färbern, Färchern und Fischern befohlen, ihre kleine Geschirr, Schilche, Rähne, Rachen etc. etc. bey Nacht-Zeit wohl zu verwahren und ein wachsame Auge darauf zu haben, damit sich niemand derselben bedienen, noch einigen üblen Gebrauch davon machen könne: Als worauf in Meß-Zeiten absonderlich die so genannten Kropf-Wächter ebenfalls zu sehen haben. Wie denn auch

5.) denen Bleichleuthen, vornehmlich auf dem Wörth, und am Schau-Mayn, nochmahlen bey schwerer Ahndung anbefohlen wird, niemanden, am allerwenigsten aber bey Nachtzeiten überzufahren.

6.) Wird allen und jeden so Güther auf dem Mayn-Ufer liegen haben, und darunter insonderheit denen Weinhändlern, nach Vorschrift der oben Nro. 2. ergangenen Verordnung, auf-

gegeben, fleißige Obacht darüber zu halten, damit die Jedereit des Abends vest zuzuschlagende Wein-Fässer sogleich morgens visitiret, bey verspührender Unrichtigkeit aber, nicht allein dem wachthabenden Unter-Officier, und zwar noch vor Ablösung der Wacht, Nachricht davon gegeben, sondern auch und vornehmlich Unserem Renthen- oder respective Rechnung-Unt des-falls unverweilte Anzeige gethan werde, damit zu deren Aufschaffung die nöthige Maaßregeln genommen werden können. Wornach sich zu achten.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 4. März 1766.

14) Folget das in vorstehender Verordnung angeführte Edict vom 27. Aug. 1761.

Wir Burgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn.

Demnach Wir bis anhero mißfällig vernehmen müssen, daß sowohl in Sommers- als Winters-Zeiten, nach dem gewöhnlichen Ausläuten die Schifflente sowohl, als andere des Nachts sich in denen Schiffen aufhaltende Personen, an dem Mayn-Ufer herum zu gehen pflegen, und dardurch öftters zu mancherley Verdrüßlichkeiten Anlaß geben; Wir aber alles dieses vor das künftige, zu Erhaltung guter Ordnung, abzustellen gemeinet sind:

Als befehlen Wir hierdurch ernstlich, daß niemand, wer der auch seye, sich in Sommer-Zeiten nach dem gewöhnlichen Ausläuten nach 9. Uhr, des Winters aber nach 8. Uhr, an dem Mayn-Ufer finden lassen, sondern in ihren Schiffen verbleiben; auch keine Schiffer, so lang der Einlaß an dem Fahrthor währet, nirgend anders als an dem Fahrthor, an der ordentlichen Fahrt, anfahren sollen; wie denn ebenfalls die an dem Mayn in Messzeiten des Nachts in ihren Läden verbleibende Handelsleute hierdurch erinnert werden, dieser Unserer Verordnung nachzuleben, und in ihren Boutiquen nach dem ge-

wöhn-

wöhnlichen Ausläuten alleinig aufzuhalten; da ansonsten alle und jede darwider handelnde durch die herumgehende Patrouillen auf Betretten in Arrest gebracht, und zu namhafter Strafe gezogen werden sollen; wornach sich ein jeder zu richten, und für Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 27. August 1761

II.

15) In den Messen sollen des Abends nach dem gewöhnlichen Canonenschuß keine Güter über die Straßen getragen werden; vom 4. Sept. 1788.

Nachdem Wir Burgermeister und Rath der Reichs Stadt Frankfurt, zu Verhütung der zu Messzeiten oftmals, besonders des Abends vorgehenden Verschleppungen und Entwendungen der Mess-Güter, zu verordnen, der Nothdurft erachtet, daß von dato an in gegenwärtiger, und in den künftigen hiesigen Messen, des Abends nach dem gewöhnlichen Canonenschuß, weiter keine Pakete, Waaren, oder Güter, von einem Ort zum andern, über die Strafe getragen, oder gefahren, widrigenfalls die Contravenienten, durch die Wachen oder Patrouillen angehalten, die Waaren denselben weggenommen, auf die Hauptwache gebracht, und erst folgenden Tags, wenn sich die Eigenthümer bey einem der Herren Burgermeister dazuhinlänglich legitimiret haben, gegen ein zu bestimmendes Lösegeld verabsolgt, auch die Personen, so nach dieser Zeit dergleichen Güter und Pakete, auf- und abtragen, sofern selbige nicht als sichere, und unverdächtige Leute bekannt sind, oder sich in continenti als solche durch ihre Hauswirthe, oder sonst wohlbekannte Personen zu legitimiren vermögen, bis zum folgenden Tag auf der Hauptwache behalten, alsdann vor einen der Herren Burgermeister zur Untersuchung des Vorgangs gebracht, und nach Befinden bestraft werden sollen;

So wird solches hierdurch zu jedermanns Nachricht, und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Geschlossen bei Rath,
am 4ten September 1788.

III.

16) Vermuthlich gestohlene Sachen soll man nicht kaufen oder Geld darauf leihen; vom 19. Sept. 1760.

Von wegen Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Rathes dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, werden hieselbst alle hiesige Bürger, Besessenen, und Schutz-Angehörige, und darunter besonders die Gold- und Silber-Arbeiter, wie auch die gesamte Jüdenschaft, und sonst jedermänniglich, wohlmeinend und auf das nachdrücklichste verwarnet, daß sie sich, wenn ihnen Sachen und Effecten, auch Pretiosen, zum Verkauf oder Kauf angeboten werden, wohl fürsehen und auf das sorgfältigste dafür hüten, daß sie nicht auf solche Dinge leihen, oder selbige käuflich an sich bringen, von denen man entweder aus denen darauf, bevorab auf verarbeiteten Gold und Silber, befindlichem Wappen, Namen oder Buchstaben, oder aus der Person des Ueberbringers, oder aus dem geringen Preis, wofür sie offerirt werden, oder aus sonst dabey vorkommenden verdächtigen Umständen, daß sie geraubtes oder gestohles Gut seyn mögten, vernünftiger Weise leichtlich urtheilen kan; sondern daß sie in dergleichen Fällen, wo gegründeter Verdacht vorhanden ist, und der Ueberbringer, wie er auf eine erlaubte Art zu solchen Sachen gekommen, sich nicht glaubwürdig legitimiren kan, die ihnen angebotene Sachen, so weit es möglich ist, anhalten, und von dem Vorgange also gleich dem jüngern Herrn Bürgermeister, zu weiterer rechtlichen Verfügung, die umständliche Anzeige, fürnemlich auch mit genauer Beschreibung der Person des Ueberbringers, thun, oder aber, in dessen ohnverhoffender Entstehung, benebst dem ihnen daraus erwachsenden Schaden, Verantwortung, Kosten

und

und ohnentgeltlicher Herausgebung derer Sachen, zugleich auch nach Befund scharfer Obrigkeitlicher Ahndung sich gewärtigen. Inmassen dann anenebst die Gold- und Silber-Schmelze zu genauer Beobachtung dessen, was befalls in dem 5ten ihrer Prob-Articuln allschon verordnet ist, die Juden aber zu stracklicher Befolgung dessen, was ihre Stättigkeit, fürnemlich §. 65, 68, 69, 70, & 71, und die Reformation P. 2. Tit. 12. §. 10. auch der Art. 15, derer Gold- und Silber-Arbeiteren, und andere Handwerks-Articuln, befalls besagen und mit sich bringen, hiermit erinnert und angewiesen werden.

Conclusum in Senatu

Freytags den 19. Sept. 1760.

IV.

Sicherheit der Feldgüter.

17) Mandat gegen Garten- und Feld-Freyel; vom 2. Aug. 1736.

Demnach Uns Burgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, seit etniger Zeit mehrmahlen höchstmißfällig vorgebracht worden, was massen einige böse und verwegene Leute keine Scheu noch Bedencken tragen, in hiesigen Feld, auch Wein- und Gemüß-Gärten die Pfäle und Steffel-Zäune auszureißen und zu ruiniren, das Garten-Gemüß auszuräuten und hinzuschmeissen, oder hinweg zu stehlen, und denen Begüterten sonst in ihren Gärten (durch Spolirung der Garten-Häuffer) boshaftiger Weise allerhand Schaden und Nachtheil zu zufügen, dergleichen Bosheiten auch dergestalt überhand nehmen, daß deren drey, vier und mehrere Exempla vorhanden, die in einer Nacht an verschiedenen Orten ausgeübet worden. Diesem unzulässigen und täglich überhand nehmenden Untwesen aber nachzusehen Wir um so weniger gemeint sind, als Uns Krafft Obrigkeitlichen Amtes und in Ansehung Unserer geleisteten theuren Pflichten ohnedem

B 5

oblie.

obliegt, dergleichen frevelhaften Muthwillen alles Ernstes zu steuern, und Unsere Bürgere und Einwohner bey dem Thringen zu schützen:

Solchemnach haben wir nicht umhin gekönnnt, jedermänniglich davon nicht allein nachdrücklich abzumahnem, sondern auch solchen höchst-ärgerlichen Unterehmen durch Abfassung gegenwärtigen öffentlichen Verboths und zum Druck befördrerten Poenal-Edicts abzuheffen. Sezen und ordnen also, daß jedermänniglich sich aller dergleichen unchristlichen und unverantwortlichen Bosheit, welche bey nächtlicher Weile, durch Verstehlung und Ruinirung der Gärten und Feld-Güter bisher ausgelibet worden, so lieb einem jeden ist, die darwieder verordnete schwere Strafen zu vermeiden, gänzlich enthalte. Gestalten dann der oder diejenigen, so hiewider frevent. und vermessenlich handeln, und deswegen betreten oder überwiesen werden würden, an Haab und Guth, auch gestalten Sachen nach, am Leib, nach Maßgebung der peinlichen Hals-Verichts Ordnung Art. 167. empfindlichst und andern zum Exempel ohnfehlbar ohne Ansehung der Person abgestrafet, demjenigen aber so dergleichen Feld-Diebe und Störer des gemeinen Ruhestandes offenbahren und entdecken würde, eine Discretion von 50. fl. aus dem Arario gereicht und des Angebers Nahmen verschwiegen gehalten werden solle.

Wornach sich ein jeder zu richten, und vor dergleichen Strafen, Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu

Donnerstags den 2. Augusti 1736.

18) Männiglich soll sich anderer Leuten Weinbergen, Gärten und anderer Feldgüter enthalten; vom 19. Aug. 1617.

Demnach nun einzelthero verspürt worden, daß viel Personen, welche keine Güter entweder eigenthümlich oder bestands-

weiß

weiß auff dem Felde innhaben, gleichwol sich unterstehen andern Leuten in dem Thringen beschwärllich zu seyn; vnd ihnen das Thrige an Obs, Trauben vnd andern zuentziehen vnd zuentfremden, Ja wol auch hernach theils zu offenem Marckt zubringen, theils sonsten anderer Orten heimlich zuverkauffen: Solchem zuvorkommen, so ist hiemit E. Erbarh Raths ernstlicher Befehl, Daß sich alle die jenigen, so keine Güter im Feld haben, wie auch sonsten in gemein Männiglich, beneben ihren Kindern vnd Gesindt, anderer Leut Weinberg, Gärten vnd anderer Feldgüter enthalten; vnd müßig gehen, Darinnen auch mit abschneidung Trauben vnd andern einigen Schaden nicht zufügen sollen, Mit der Betröhung, da jemand dießfals betreten; oder brüchig erfunden würde, daß derselbe mit ernster Straff belegt vnd angesehen werden solle. Darnach sich all solche Personen zurichten, vnd vor Straff zu hüten wissen werden.

Decretum in Senatu Martis,
den 19. Augusti, Anno 1617.

19) Niemand soll in eines andern Weingarten Laub abzweifen; vom 2. Oct. 1617.

Nachdem nun etliche Jahre her diese Unordnung sürgangen und verspüret worden, daß in Herbstzeit so bald die Trauben in den Weinbergen abgelesen, andre Personen, denen solche Weinberg nicht zuständig, beydes von hiesigen, auch den Unterthanen uf den Dorffschaften sich des Laubstreichens unterfangen, dadurch aber an den Weinstöcken, vorab den jungen Reben großer Schaden geschicht, und daher vielfeltige Klagen deswegen vorgekommen. Als sind wir der Rath dieser Stadt verurthsacht solchen der Gebühr zu begegnen. Ordnen derowegen und wollen hiemit ernstlich gebietendt, daß solches Laubstreffen jezo und hinfürher jedes Jahr genzlich eingestellt und unterlassen und niemand sich dessen (außerhalb seinen aygenen) in anderer Leuth

Leuth Weinbergen untersehen soll, bey ernstler unnachlässiger Straff, die nach Befinden der Personen entweder an Geld, oder mit der Gefängnis gegelt die Verbrecher fürgenommen werden soll. Darnach sich meniglich zu richten, und für Straff zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu Jovis
d. 2. Octob. anno 1617.

20) Straffe der Feld-Dieben; und Belohnung der Denuncianten derselben; vom 22. Apr. 1751.

Nachdem Wir Burgermeister und Rath diser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, mehrmalen äußerst mißfällig vernehmen müssen, wasgestalten sowohl der Diebstal an Obst, Gemüß und dergleichen, als auch andere grobe und schwehre Frevelthaten und Raubereyen an Häusern und Hütten im Feld, dermassen überhand genommen, daß fast niemand das Seinige zu erhalten vermögend ist; So haben Wir, um gemeine Ruhe und Sicherheit beyzubehalten, vor nöthig erachtet, diesem beschwerlichen Unwesen, durch gegenwärtige geschärfte Poenal-Verordnung, auch Belohnung derjenigen, welche dergleichen böß-artiges Raub-Gesinde mit Bestand angeben werden; bestmöglichen Einhalt zu thun. Sezen demnach, und wollen, daß hinfüro alle Feld-Diebstäle und Frevel, an dem zum Exempel und Abscheu, öffentlich, dergestalten, wie in folgenden Articulu verordnet ist, bestraffet werden sollen.

ART. I.

Straffe derjenigen, welche in Gärten oder im Feld, Früchte, Stafflen, Latten und dergleichen stelen.

Wann jemand in einem Garten, Wiese, und überhaupt im Feld; Obst, Gemüße, Gras, Bäume oder andere Früchte, wie ingleichen Stafflen, Pfähle, Latten u. stelet, oder aus Frevel und Mutwillen, verdirbt, und darüber ergriffen wird, oder dessen sonsten überwisen werden kan, der soll dem Eigen-

Eigenthümer den Schaden jedesmalen nicht allein wiederum ersehen, sondern noch weiter entweder mit dem Triller abgestrafft, oder in die sogenannte Geige gespannt, und durch die Armen-Knechtel 1. Tag in der Stadt herum geführt, auch nachhero im Armenhaus bey Wasser und Brod auf 8. bis 14. Tage zu harter Arbeit angehalten werden, und so dergleichen Personen frembde wären, sollen dieselbe nach diesem fortgeschafft, und ihnen hiesige Stadt und Gebiet, wenigstens auf 2. Jahr, bey ernstlicher Straffe verboten werden.

Bev Wiederholung dergleichen Diebstäle und Frevel, sollen die Straffen allezeit geschärfet werden, und soll ein solcher Uebelthäter, wann er die Straffe des Trillers 2. Tage, jedesmal eine Stunde ausgestanden oder in der Geige 2. Tage in der Stadt, wie obgedacht, herum geführt worden, annoch 2. Monat zur Schanzen, oder anderer öffentlichen Arbeit angehalten werden.

Sollte sich aber jemand erschrecken und zum drittenmal stelen, oder Feld-Frevel begehen, so kan und soll ein solcher Dieb und Freveler, (dieweilen bey demselben keine Besserung zu vermuthen ist) weiter nicht geschonet, sondern an das Hals-Eyssen oder Wranger gestellet, mit Nuthen scharf ausgehauen, und hiesiger Stadt und Gebiet auf ewig verwiesen werden.

In Ansehung solcher Personen aber, welche das XIVde Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet haben, ordnen Wir, daß, wann dergleichen junge Leute sich dergestalten vergehen und in Gärten oder im Feld stelen, oder aus Mutwillen, auch Anstiften anderer bösen Menschen, an Früchten und sonsten, einigen Schaden thun würden, dieselbe, wann es das erstemal geschehen, im Armenhaus mit Nuthen scharf gezüchtiget und noch 8. oder 14. Tage lang, bey Wasser und Brod gefänglich einbehalten, auch nach Befund zu harter Arbeit angehalten werden sollen. Wenn aber die Bosheit bey einer solch jungen Person allzugros wäre, oder der Diebstal und Mutwillen nochmalen begangen würde, sollen dieselbe nach Proportion des Verbrechens auch mit härterer Straffe belegt werden.

ART. II.

Strafe derjenigen, welche im Feld, Häuser und Hütten erbrechen oder bestelen.

Wer im Feld in ein Haus bricht oder einsteiget, es mag der Einbruch, wirklich vollzogen, oder etwas gestohlen worden seyn oder nicht, der soll als ein gefährlicher Dieb und Störzer gemeiner Sicherheit, dem Galgen-Thor hinaus mit Ruten scharf ausgehauen, nach diesem unterm Hochgericht gebrandmarkt, und darauf hiesiger Stadt und Gebiet auf ewig verwiesen werden.

Wann aber dergleichen bey gemeinen oder schlechten Hütten sich zutrüge; so soll ein solcher Verbrecher eine Stunde lang an das Hals-Eyssen gestellt, und darauf mit aufgesteckten Ruten ausgeführt, auch hiesiger Stadt und Gebiet auf allezeit, oder nach Ermessen, auf etliche Jahre verwiesen werden.

ART. III.

Wie es wegen des Diebstahls und anderer Frevel, welche in hiesiger Stadt Dorfschaften und derselben Terminen, wegen Ersetzung der geraubten oder verdorbenen Sachen gehalten werden solle.

Alle Diebstähle und Frevele, welche in denen, hiesiger Stadt zustehenden Dörfern und darzu gehörigen Feldern geschehen, sollen ebenfalls, wie obgemeldet, bestraft werden, doch setzen und ordnen Wir weiter, daß in diesen Fällen, wann die Diebe oder Freveler nicht längstens innerhalb 2. Tage ausfündig gemacht, und desfalls Unserm Land-Amt die umständliche Anzeige geschehen, die ganze Gemeinde, dem Bestolenen oder Beschädigten, den Schaden gut thun und den Werth des geraubten wieder ersetzen solle.

ART. IV.

Strafe der Feld, Wachen und Bey-Schützen, welche im Feld stelen oder andern auf einigerley Weise zum Frehlen

frehlen Gelegenheit und Anlaß geben, auch die Thäter verhehlen oder verschweigen.

Wann ein Feld, oder anderer Schütz, welcher zur Wache und Bewahrung der Felder und Gärten obrigkeitlich verordnet ist, sich dergestalten vergehen und maineydiger Weise selbst stelen, oder durch Verraten und sonstigen auf einige Weise, andern dazzu Anlaß geben und Vorschub thun würde, auch wann derselbe die Thäter verhelet und verschweiget, der ist, weiln ihm die Bewahrung der Felder und Gärten anvertrauet, und er diewegen belohnt und in Pflichten genommen worden, weit schärfer als andere Diebe und Feld-Frevler zu bestrafen; und nachdem die gemeine Rechte Leib und Lebens-Strafe auf dieses Verbrechen setzen, so soll darauf ohnabänderlich gehalten werden. Befehlen zugleich denen Schützen insgesamt ernstlich, ihrem Amt getreulich, und fleißiger als jeithero von einigen geschehen, abzuwarten, in dessen Untertreibung aber, sich selbst zu messen, wann gegen sie als Diebe und maineydige Diener, nach Schärffe der Rechten, ohne alle Nachsicht, verfahren werden wird.

ART. V.

Strafe derjenigen, welche Häuser oder Hütten im Feld, in Brand stecken, oder gefährlicher Weise Feuer daran legen.

Dieweilen die peinliche Halsgerichts-Ordnung Articulo 125. auf dieses, alle Bosheit übersteigende Verbrechen, ohne Unterschied des Orts oder Personen, gesetzt; daß ein solcher Verbrenner mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden solle: So lassen Wir es bey dieser Verordnung lebiglich bewenden.

Wir ermahnen und verwarnen demnach, Kraft tragenden obrigkeitlichen Amts und Pflichten, hiermit jedermannlich auf das nachdrücklichste, daß keiner zu solchen bösen und verbotenen auch unmenstlichen Thaten sich verletten lasse, oder auf ein und die andere Art dazzu behülfflich sehe. Gestalten der oberdiesigen, so dieser Unserer obrigkeitlichen Verwarnung ohnerachtet, sich

sich dennoch dergleichen Suben-Stücke unterfangen werden, denen in Rechten und dieser Poenal-Verordnung, insonderheit aber denen in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung darauf gesetzten Strafen gewißlich nicht entgehen, sondern andern zum Exempel und Abscheu ohnsehlbar damit belegt werden sollen. Wonach sich also ein jeder zu richten, und für Schimpf, Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Verordnung wie es wegen Belohnung derjenigen zu halten, welche Feld- oder Garten-Diebe und Frevler angeben werden.

Obwolen jedermann, zumalen aber hiesige Bürgere, Ehngewerwandte und Unterthanen, vermöge ihrer geleisteten Eydens-Pflichten verbunden sind, alles, was hiesiger Stadt und gemeinem Wesen zum Schaden und Nachtheil gereicht, bestens zu warnen und zu hindern, söglicly auch gehalten, die Diebe und anderes böses Gefindel, so viel ihnen wissend ist, anzugeben, um dadurch die Obrigkeit in Stand zu setzen, Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und dergleichen Bösewichter, welche durch ihre Raubereyen der gemeinen Sicherheit höchst schädlich sind, zu bestrafen und fortzuschaffen; so haben sich dennoch zeitliewenige gefunden, welche GOTT und der Gerechtigkeit zu Ehren, und hiesigem gemeinem Wesen zum Besten, solch ruchloses Diebs- und Rauber-Volk angeben wollen. Es hat demnach ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath, Amts und Pflichten halber nichts unterlassen wollen, um hinter dergleichen Spießbuben-Raub- und Mordbrenner-Banden zu kommen, denen Angebern, (welchen hiermit die obirgkeitliche Versicherung gegeben wird, daß derselben Namen, auf Verlangent und so viel möglich, jederzeit verschwiegen bleiben sollen,) etliche proportionirte Belohnungen auszuwerfen, und zwar.

1.) Wer jemand ergreift, der im Feld oder in Gärten Früchte, Bäume, Staffeln, Latten oder anderes, wie es Namen haben mag, gestolen, und der Wache überliefere oder einem derer regirenden Herrn Bürgermeister, oder Unserm Ackergericht dergestalten angeben wird, daß ein solcher des Ver-

brechens

brechens überführet werden kan, der soll, wann dergleichen bey Tage geschehen, nach der Größe des Diebstals 4. bis 5. fl. auf Anweisung Unseres Ackergerichts, ohne Verzug bezahlet bekommen. Wäre aber der Diebstal bey Nachtzeit, oder wann die Stadthore geschlossen sind, geschehen, so soll dem Angeber ebenfalls eine Belohnung von 6. bis 10. fl. gereicht werden. Wer aber,

2.) Jemanden, der ein Haus im Feld erbrochen oder bestolen, oder auch zu erbrechen Willens gewesen, und würklich Hand angelegt, entweder der Wache überliefere wird oder mit Bestand anzugeben vermag, der soll, wann dergleichen bey Tage geschehen 25. fl. wann aber solches bey Nachtzeit, oder wann die Thore hiesiger Stadt verschlossen gewesen, unternommen worden, 50. fl. zur Belohnung bekommen. Bey Erbrechen und Verraubung schlechter Hütten aber, soll nach Unterscheid der Zeiten, wie vor gemeldet, dem Anbringer jederzeit die Helfste der ausgeworffenen Belohnung, bezahlet werden. Demjenigen aber, welcher

3.) Einen mit Grund anzugeben weis, der ein Haus in Brand gesteckt, oder um solches zu verüben Feuer oder Feuer-fangende Materien angeleget, dem soll aus dem Erario 75. fl. zur Belohnung bezahlet werden. Und was endlich und zum

4.) Die Complices, oder diejenige, welche Häuser oder Hütten mit erbrechen und bestehlen, auch deren Unzünd- und Ab-brennung nebst andern mit bewürken helfen, anbelangt, so ist auch in Ansehung diser vor gut befunden und beschlossen worden, daß wann ein solcher in Zeiten, und ehe die Thäter unsern Herrn Bürgermeister, oder Ackergericht, von andern schon entdeckt und bekannt gemacht sind, einen oder etliche davon mit Wahrheits-Grund umständlich angeben würde, er nicht allein wegen dieses begangenen Verbrechens (wann kein Mord dabey geschehen) völlig pardonirt, und mit gar keiner Strafe belegt, sondern noch über dieses, ebenfalls die ausgeworfene Præmia und Belohnungen bekommen, auch des Erster Theil.

☉

fen

fen Namen gleichgestalt, nach aller Möglichkeit, verschwiegen gehalten werden soll.

Wie nun alle vorstehende Punkten und Articula dieser erneuerten und geschärften Poenal-Verordnung, und die denen Angebern versprochene Belohnungen, einig und allein zu Erhaltung nöthiger Ruhe und Sicherheit abzwecken, als zweifeln ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath nicht im geringsten, es werde eine ehrliebende Bürgerschaft und andere redlich gesinnete Leute, Ehr und Gewissens wegen, diese, dem hisigen gemeinen Wesen zum wahren Besten gemachte Verordnung, auch ihres Orts, rühmlichst secundiren, und durch Verheehl- und Verschweigung ruchloser Diebe und Frevler, sich an ihrem beschädigten Nächsten und Mitbürger nicht versündigen, sondern vielmehr zu Förderung GOTT gefälliger Gerechtigkeit, die Uebertreter dieses Edicts, behöriger Orten zu entdecken, sich willig und bereit finden lassen.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 22. April, 1751.

21) Einschränkung des Jagens; vom 15. Febr. 1748.

Wir Bürgermeister und Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermännlich zu wissen, was gestalten Uns einige Zeit hero eusserst mißfällig vorgekommen und auf löblichem Land-Unt und Acker-Gericht mehrmahls klagbar angebracht worden, daß nicht allein die in hiesiger Stadt-Reformation Part. 9. Tit. 9. von Cathedra Petri an bis auf Jacobi- und respectiv Galli Tag gesetzte Heeg-Zeit der Jagden, absonderlich von denen Gärtnern zu Franckfurt und Sachsenhausen, nicht beobachtet, und dadurch die Früchte in Feldern und Weinbergen ohnverantwortlich verderben, die Jagden ruiniret, auch der Feld-Hüner- und Vogel-Fang unzeitig getrieben würden, sondern auch besonders die Untertanen auf denen Dorffschaften, ingleichen Unter-Officlers und Soldaten, des Jagens zur höchsten Ungebühr sich un-

terfien.

terfengen, über dieses in benachbarter Herrschaften ohnstrittige Territoria von einigen strafflich übergegangen würde, woraus gemeinem Stadt-Wesen vieler Verdruß und Beschwerlichkeit entsethet: Daß Wir diesemnach, um solchem eingerissenen Unfug gründlich zu steuern und abzuheffen, nachfolgende wohlbedächtige Verordnung dato abgefasset, und respectiv erneuert haben: Es soll nemlich

1) Die in oben angeführter Reformation-Stelle enthaltene Heeg-Zeit, in Ansehung des Jagens sowohl, als Feld-Hüner- und Lerchen, auch anderen Vogel-Fangs, bey daselbst schon dictirter Straff von 6. fl. von jedermann genau beobachtet werden.

2) Denen Unter-Officirern und Soldaten, wie auch denen Bauern auf dem Land, (es hätten dann letztere von Unserem Land-Unt ein- oder andere Jagd ordentlich gepfachtet und bestanden) das Jagen bey ohnausbleiblicher Straffe von 6. fl. schlechterdings verboten seyn.

3) Wird jedermännlich untersaget, in benachbarter Herrschaften ohnstrittige und an denen höchsten Reichs-Gerichten in lite nicht befangene Territoria und Jagd-Districte über zu gehn und darinnen zu jagen, (wobon jedoch besonders die Orte, so durch Urtheil und Recht hiesiger Stadt bereits in possessorio vel peritorio zuerkannt worden seynd, ausbrücklich ausgenommen werden) widrigen Falls der oder die Contravenirende sich das daraus entspringende Ungemach, Schaden und Gefahr, selbst bezumessen, auch im Vetrettungs-Fall keiner Obrigkeitlichen Assistenz zu versehen haben, und über dieses mit einer Straffe von 10. fl. ohnausbleiblich belegt werden sollen. Und da auch

4) Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath allhier beschwerend angebracht worden, daß einige hiesige Bürger und Einwohner sich unterfengen, in ziemlich starcker Anzahl sich zusammen zu thun, und die besaamte Felder, und stehende Früchte, die Länge und die Breite, nebst bey sich habenden Hunden, zu durchstreichen, und darinnen zu jagen, mithin, zumahlen bey

€ 2

nassen

nassem Wetter und feuchtem Boden, an der Saat, auch Früchten, einen unerseßlichen Schaden zu verüben, und solche in den Boden zu treten, weniger nicht im Feld, und sogar vor den Höfen, die zahme Tauben wegzuschießen, so wird, in Kraft dieses erneuerten Edicts und offenen Anschlags, all solcher Unfug, nebst verwürckter schuldiger Ersegung des verursachten Schadens, bey zehen Gulden, (worvon dem Anbringer das Drittel soll gegeben werden) auch nach Beschaffenheit der hiergegen handlenden Personen und Umstände bey Schancken-Straffe, hiermit nachdrücklich verboten. Wie dann auch

5) An die Wachten und Thore die ernste Verordnung ergehen, in mehrgedachter Heeg-Zeit niemand, er könne sich dann mit einem auf Vorwissen und Coniens wenigstens einer Unserer Herren Burgermeistere in der Stadt-Cansley ausgestellten Passir-Schein legitimiren, mit Flinten dem Thor hinaus zu lassen, und

6) Denen Feld-Schützen bey Straff der Cassation, denen Schultheissen auf denen Stadt-Dorffschaften aber alles Ernstes und nachdrücklich anbefohlen wird, auf die hiergegen handlenbe genau Acht zu geben, und die Contravenienten sofort auf löblichem Land- und Acker-Gericht anzuzeigen. Wornach sich alsb männiglich zu achten und vor Schimpff und Schaden zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 15ten Februarii 1748.

Renovatum den 24. Febr. 1750. 6. Octobr. 1750.

et 5. Mertz 1764.

22) Verlängerung der Heegzeit; vom 15. Febr. 1774.

ad Ref. P. 9. t. 9. et §. 1. vorstehender Verordnung.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des heiligen Reichs freyen Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wasmassen zwar in hiesiger Stadt-Reformation, Theil IX. Tit. 9. bereits versehen, daß die Heegzeit der Jagd

Jagd in dieseitigen Wäldern und Feldern von Cathedra Petri, oder den 22sten Febr. anzufangen, und bis auf den Jacobs- und respectivé Gallus-Tag, oder den 16ten October, fürdauren zu sollen verordnet ist, Wir aber schon mehrmalen, aus erheblichen Ursachen, sonderheitlich bey eingefallener ausserordentlich nasser Witterung, bewogen worden sind, solche weiters hinaus zu setzen und zu verlängern.

Dieweilen sich aber mehrmalen ereignen könnte, daß die Felder, wegen ungünstiger Witterung, auf den Jacobs-Tag noch nicht leer gemacht werden können, und die Jagd in andern benachbarten Landschaften nicht ehender, als auf Bartholomäi-Tag, eröffnet wird; So haben Wir dem hiesig. gemeinen Besten für vorzüglich zu seyn erachtet, in Zukunft die Heegzeit bis auf ersagten Bartholomäi-Tag zu verlängern, folglich jedermann, bey nachmahlicher Straffe, zu warnen, sich vor solcher festgesetzten Zeit weder in Feldern noch Wäldern auf der Jagd betreten zu lassen, wo es im übrigen, in Rücksicht der Weinberge, bey dem schon in Unseren vorherigen Edicten bestimmten Gallus-Tag, sein Verbleiben hat, mithin darinnen, jedoch ohne selbigen einen Schaden zuzufügen, der Jagd von solcher Zeit an gleichfalls nachgegangen werden kan, auffer, wann auf solche Zeit die Weinlese noch nicht erfolgt wäre, als welchenfalls solche vorhero abzuwarten ist.

Wornach sich jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

den 15ten Februarii. 1774.

ad §. 2. der Verordnung.

23) Unterthanen, Weisassen und andere unverbürgerte Einwohner auf den Dorffschaften sollen sich des Jagens gänzlich enthalten; vom 6. May. 1780.

Zu gehorsamster Befolgung eines, von Einem HochEblen und Hochweisen Rat dieser des heiligen Römischen Reichs Stadt

Frankfurt am Main, Endes unterzogenem Amte, unter dem 27ten April dieses Jars, geschehenen Auftrags, sügen Wir hiermit allen und jeden hiesiger Pöbl. Stadt Untertanen, Weisassen, und unverbürgerten Einwohnern auf den allhiefigen Dorffschaften, zu wissen: was massen seit einiger Zeit mißbelibig zu vernemen gewesen, daß einige izt benannte Personen sich unterfangen sollen; theils in, theils außer der Heggzeit, auf die Jagd zu laufen, und Wildbiberi zu treiben.

Weil nun ein solcher Unfug den Landleuten ohnehin schädlich, und an Betreibung ihrer ordentlichen Narung hinderlich, auch derowegen in verschiedenen hiesigen Jagdedikten ernstlich verboten ist: so ergeheth hiemit und Kraft dieses an alle hiesiger Stadt Untertanen, Weisassen und andere unverbürgerte Einwohner auf den allhiefigen Dorffschaften der gemessene und geschärfte Befehl, daß sie

- 1) zu allen Zeiten und unter allen Umständen des Jagens gänzlich müßig gehen; zu dem Ende
- 2) keine Jagdhunde, welcher Art die wären, halten; noch
- 3) sich mit Schießgewer, außer wenn sie als Land-Wilz im Dienst wirklich begriffen und kommandirt, oder ihrer jemand sonst besondere Erlaubnis erteilt worden, in den Feldern oder Wäldern antreffen lassen, alles bey schwerer Geld, Gefängnis, und nach Umständen langwitriger Schänzenstrafe, moegen keinen irgend einige Einrede schützen soll. Wie wir denn
- 4) Jedermänniglich, besonders aber die Dorffschultheissen, Dorfwächter und Schützen, welche letztere bey ihrer Annahme künftighin hierauf besonders verpflichtet werden sollen, hiemit erinnern und ihnen gemessenst aufgeben, auf alle diese Jagdfreveler ein wachsames Aug zu richten, und die Uebertreter auf dem Landamt gebührend anzugeben, mit dem ausdrücklichen Anhang, daß man sich auf den Fall eines solchen Frevels, zumalen bei entstehender Klage, an sie, vornemlich die Schultheissen, zu halten, namentlich angewiesen worden.

Frankfurt den 6ten Mai 1780.

Landamt.

ad

ad §. 3.

24) Männiglich soll alles Ueberstreiffen und Jagen in auswärtigen ohnstrittigen Territoriis unterlassen; vom 24. Nov. 1772.

Demnach bey Uns, Burgermeistern und Rath des Heiligen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, die bestrembliche Anzeige geschehen, wasmassen sich verschiedene hiesige Burgere und Einwohnere unterstünden, in benachbarter Reichs-Ständen un widersprechliche, unter die strittigen Districten nicht gebörige Jagdbarkeiten, ja sogar selbst in die Leib-Gehege, einzuschleichen, und dorten sträfliche Wild-Dieberey zu treiben, dergleichen Unfug aber schon in vorherigen Zeiten überhaupt, und besonders durch die öffentlich angeschlagene Edicta vom 12. Martii 1737. 27. Novembr. 1738. 15. Februar. 1748. 6. Octobr. 1750. 22. Julii 1751. und 7. Maji a. c. nachdrucksamst verboten worden, mithin Wir zu hiesigen Bürgern und Einwohnern, auch Unterthanen auf denen diesseitigen Dorffschaften, welch letzteren ohnedem alles Jagen untersaget ist, Uns eines besseren, als dergleichen keineswegs zu billigenden, an sich schändlichen Unternehmungen und Wild-Diebereyen, versehen hätten, gleichwohl aber das Gegentheil mit äußerstem Widerwillen erfahren müssen; So können Wir nicht umhin, männiglich, in Kraft dieses öffentlich Edicts, wohlmeynend zu erinnern und zu warnen, alles Ueberstreiffen und Jagen in auswärtigen ohnstrittigen Territoriis ohnfehlbar zu unterlassen, oder aber sich selbst benzumessen, wann ihnen Unglück und Schade widerfährt; wie Wir sie dann auch noch über dieses mit einer besonderen Obrigkeitlichen exemplarischen Strafe und Ahndung ohnfehlbar belegen werden.

Conclusum. in Senatu,
den 24sten Novembris 1772.

G 4

ad

ad §. 3.

25) Wiederholung des Verbots, sich der Jagdfrevel in benachbarten Ländern zu enthalten; vom 5. Nov. 1793.

Nachdem von Uns — Bürgermeistern und Rath des heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn — die hiesige Bürger und Einwohner, auch der Stadt Unterthanen auf den Dorfschaften (welch letzteren ohnehin alles Jagden gänzlich untersagt ist) oft und oftmals, und besonders durch die öffentlich angeschlagene Edicte vom 12. März 1737., 27. Novemb. 1738., 15. Nov. 1748., 6. Octobr. 1750., 22. Jul. 1751., 7. May und 24. Nov. 1772., 8. Nov. 1774., sodann 10. Jun. 1784. sich allem Jagd-Frevel in der benachbarten Stände Lande zu enthalten, ernstlich und unter der Bedrohung verwarnt worden, daß sie im Uebertretungs-Falle sich nicht nur keines Obrigkeitlichen Beystands zu erfreuen haben, vielmehr das allenfalls daraus entspringende Ungemach, Schaden und Nachtheil sich selbst bezumessen, sondern auch noch über das, mit einer besonderen angemessenen Obrigkeitlichen Bestrafung angesehen werden sollten.

Gleichwohl vor wenigen Tagen der traurige Erfolg bestätigt, daß zwey hiesige Bürger über das Stadt-Gebiet in benachbarte Districte, auf Jagd-Frevel ausgegangen, und dabey einer davon das Leben verlohren habe: So werden die nur gedachte — so oft erneuerte Obrigkeitliche Abmahnungen hierdurch nochmals mit der Commination wiederholt, daß hinführo dergleichen Uebertreter der — das eigene Wohl der hiesigen Bürger und Einwohner insbesondere und unmittelbar bezweckenden Obrigkeitlichen Warnung und Verordnungen — auch diesseits mit der angedroheten ernstlichen Bestrafung unmaßsächlich werden belegt werden.

Conclusum in Senatu,
am 5ten Nov. 1793,

ad §. 3.

26) Die Jagd in dem Bezirk des Nieder Hofes und Feldfrevel im Hanauischen Territorium betreffend; vom 11. May 1786.

Wir Bürgermeistere und Rath ic. fügen hiermit zu wissen: nachdem die zwischen der Grafschaft Hanau und hiesiger Reichs Stadt seit länger als zweyhundert Jahre abermals vielfältig obgewaltete — nicht selten zu traurigen Erfolgen Anlaß gegebene — nachbarliche Mißverständnisse und Irrungen durch den mit des jetzt regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen Cassel Hochfürstl. Durchlaucht — als regierenden Herrn Grafen zu Hanau unterm 1. August 1785. abgeschlossenen — und von allerhöchster Kaiserlicher Majestät unter 6. März d. J. allergnädigst bestätigten, auch durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft gebrachten Vergleich endlich niedergelegt, und zum gemeinsamen Besten gütlich beseitiget/

dabey aber wegen künftiger Ausübung der Jagd auf dem Bezirk des Nieder Hofes, sodann wegen der sürohin wechselseitig vorkommenden Forst — Jagd — Fisch — Feld — und Garten Frevel, zu Erreichung der bezielten gemein erspriesslichen Absicht, dasjenige ausdrücklich zur Bedingung gemacht worden, was in Ansehung der Nieder Jagd — und der wechselseitigen Stellung der Freveler in dem § VI. n. 1. u. 2. des nur gedachten Vertrags, sodann der letzteren halber in nachstehender gemeinsam errichteter — und von allerhöchster Kaiserlicher Majestät ebenwohl allergnädigst bestätigter Frevel Ordnung ausführlich und gemessen versehen ist:

Also werden alle hiesige Bürger, Beträffen und Schutz Verwandte samt deren Kindern und Bedienten, wie auch sämtliche Einwohner auf der Stadt angehörigen Dorfschaften und Bewohner einzelner Höfen hierdurch ernstlich und nachdrücklich verwarnet, daß sie

1. sich aller Jagd auf dem mit Jagd Stöcken und Steinen bezeichneten Bezirk des Nieder Hofes eben so wohl, als
2. aller Forst, Jagd, Fisch, Feld, und Garten Frevel in dem Territorium der Grafschaft Hanau, so durch die neuerlich gesetzte Grenz Steine auf eine jedermann in die Augen fallende Weise von hiesiger Stadt Territorium abgeschieden und bemercklich gemacht worden, gänzlich enthalten:

Gegenfalls man alle diejenige, welche sich unterfangen werden, süßrohin auf dem abgesteckten Begriff der Nieder Höfen — einige Art von Jagd auszuüben, nach Vorschrift der Frevel Ordnung ohne alle Rücksicht zur Strafe ziehen —

diejenige aber, welche künftighin in dem Hanauischen Territorium — Forst, Jagd, Fisch, Feld oder Garten Frevel zu begehen sich unterstehen sollte, sonder Ansehen der Person, an das Gericht, wo sie den Frevel begangen, zur Buschaidigung verweisen, und sie zu Leistung dessen, was ihnen daselbst in Gemäßheit der Frevel Ordnung auferlegt worden, unumwunden anhalten, und sich daran durch keinerley Ausreden oder Behelfe, woher die auch genommen werden wollten, im allermindesten abhalten lassen wird;

Wornach sich also jedermanniglich zu richten, um Strafe, Schimpf und sonstiges Nachtheil von sich abzuwenden.

Geschlossen bei Rath,
den 11. May 1786.

ad §. 3.

27) Im Niederbezirk soll niemand jagen; vom 23. May 1786.

Avertissement.

Nachdem bey denen zwischen der Grafschaft Hanau und der Reichs-Stadt Frankfurt unterm 1ten August 1785. abgeschlossenen

nen Vergleichs-Unterhandlungen des jetztregierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel. Hochfürstliche Durchlaucht unter andern zur Hauptbedingnis mit gemacht; daß, zu Verhütung aller Unordnung und Uebergrißen süßrohin die Jagd auf dem Niederbezirk nicht weiter von hiesiger Bürgerschaft, sondern entweder durch einen gebrodeten Jäger oder einen für alle Excesse genugsam cavirenden Beständer ausgeübet werden solle, und denn Ein HochEdler Rath zu Erlangung des nachbarlichen Friedens dieses nachzugeben sich veranlaßet gesehen, solches auch von Allerhöchster Kaiserlicher Majestät allergnädigst genehmiget —

sofort dieser Niederjagdbezirk zu jedermanns augensälliger Nachricht und Warnung von dem Maynstrom an den Maynpfad hinaus bis an die diesseits vor den Niederhöfen durch die Chaussée über den Landwehrgraben stehende Brücke, von da diesen Landwehrgraben herunter bis in den Niedgraben, sodenn von hier den Niedgraben hinauf bis an die Seckbacher Grenze wo der Erlengraben in diesen Niedgraben fällt, durch hohe Jagdstöcke abgestockt, und diese mit der Aufschrift auf der Seite wo süßrohin der hiesigen Bürgerschaft zu offenen Zeiten, die Jagd unverwehrt verbleibet — Bürger-Jagd — auf der entgegen gesetzten Seite aber — Nieder-Jagd bezeichnet worden;

So wird auf ausdrücklichen Befehl Eines HochEdlen Rathes solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und jedermann ernstlich verwarnet, sich süßrohin in diesem also abgestockten Niederbezirk nicht nur alles Jagens, Schießens, Hezens und Vögelfangens ic. sondern auch aller und jeder sonstiger Fisch-, Feld-, Holz und anderer Frevel zu enthalten;

Gegenfalls der oder dieselbe auf Betretten, ohne Ansehung der Person nach Vorschrift der mit Hanau verträglich errichteten von Allerhöchster Kaiserlicher Majestät gleichfalls bestättigten und im Druck bekannt gemachten Frevelordnung nicht nur nachsichtlich bestrafet, sondern auch überdas zu Ersekung alles verursachten Schadens angehalten werden sollen; Wornach sich

sich also jedermänniglich zu achten, und für Strafe und Schaden zu hüten hat.

Frankfurt am Mayn, den 23ten May 1786.

Land-Amt.

ad §. 5.

28) Verbot zusammengesetzter und leicht zu verbergender Jagdflinten; vom 10. Jun. 1784.

Es ist Uns Burgermeistern und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, von Unserem Acker-Gericht die Anzeige geschehen, daß zum Behuf unbefugt und verbotenen Jagdlaufens, theils während der Hegezeit, theils solcher Personen, welchen als nicht in dem Bürger-Rechte stehend, gar keine Jagd in hiesigem Gebiete zukommt, der Gebrauch zusammengesetzter und leicht zu verbergender Flinten einzuschleichen begimme, wovon entweder der Kolben abgenommen, und an Ort und Stelle wieder eingeschoben und befestiget, oder gar der Lauf in verschiedene Stücke auseinander geschraubet werden kann, vermittelst welcher Einrichtung, solche an den Thoren unbemerkt aus- und eingebracht werden können.

Da nun dergleichen zusammengesetzte Jagd-Flinten, zur erlaubten rechtmässigen und öffentlichen Ausübung der Jagd nicht nur ganz entbehrlich, sondern auch unbequem, und selbst unsicher sind, folglich lediglich zur Verheimlichung eines vorhabenden Jagd-Frevels, Ueberschreitung der Verordnungen, wohl auch gar gefährliche Wild-Diebereyen jenseits der Gränzen des hiesigen Gebietes bestimmen seyn können, und dazu Gelegenheit und Anlaß geben; Wir aber alles unerlaubte und unzeitige den rechtmässigen Gebrauch des der hiesigen Burgerschaft gebührenden Jagdrechtes nach geendigter Heegezeit schmälernde, auch dem Feldbau nachtheilige, am allermeisten aber für diejenige selbst, welche sich damit abgeben, verderbliche, und mancherley Ungemach nach sich ziehende Jagdlaufen, gänzlich abzusetzen,

len, und alle dazu verleitende Veranlassungen zu beseitigen gemeinet sind: so finden Wir Uns betrogen, hierdurch alle vorhin beschriebene, oder auf ähnliche Art eingerichtete zusammengesetzte Flinten gänzlich und mit dem Anhange zu verbieten, daß solches verdächtige Gewehr nicht nur bey jedem Betretungsfalle von denen hierzu angewiesenen Förstern, wie auch Feldschützen, desgleichen den Thorwachten, weggenommen, und zur Confiscation eingeliefert, sondern auch derjenige, welcher solches geführt, mit einer unanachsichtlichen Strafe von Zehen Reichs Thaler respective von Unserm Land-Amt, Forst-Amt und Acker-Gericht belegen werden sollen; wie dann auch den Büchsenmachern, Büchsenhäftlern, Schreibern und andern Werkleuten, die Verfertigung solcher unerlaubten Flinten, oder Veränderung gewöhnlicher Flintenschäfte zu jenem verbotenen Gebrauche, alles Ernstes und bey Vermeidung gleicher in jedem entdeckten Ueberschreitungsfalle einzuziehender Strafe untersaget, denen aber, welche die Anzeige solcher Fälle thun werden, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Verschweigung ihres Namens, der dritte Theil der einkommenden Straf-Gelder zugesichert wird.

Geschlossen bey Rath,
den roten Juni 1784.

29) Vom 25. Januar 1757.

Demnach Uns, dem Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, bishero vielfältiges Klagen vorgekommen, und Wir im Werk selbst erfahren müssen, was massen nicht nur vor denen Thoren und im Feld, sonderlich auf Sonn- Fest- und Feyer-tagen, nach der Scheiben geschossen, sondern auch das Weydwerk mit Haasen- und Vogel-Schiessen, auch Wachteln- und Hünen-Fangen, allzugemein, und von vielen aus der Burgerschaft, wie auch Beyfassen, Soldaten, und deren Kindern und Gesind, ingleichen von den auf Märkten, Gärten und andern Häusern im Feld, wohnenden Personen, zu unge-

ungewöhnlich, und verbottenen Zeiten, Unserer Reformation und vormahligen Edicten zuwider, unterstanden werden wolle, dadurch aber andern Leuten in Gärten, als Gärten, Wiesen, Wein-Gärten, und besaamten Aekern, welche sie mit Zerreiſung der Bäume und Hecken, auch Ruinirung Saamen und Früchte, durchstreiffen, großer Schaden zugefügt, und noch darbey andere Ungelegenheit erregt wird:

Als seynd Wir bewogen worden, Unsere vormahlige Edicta, besonders vom 12ten Maji 1685. hiemit zu erneuern, und alles solches durch gegenwärtigen Anschlag zu verbieten, ernstlich be-renthalten befehlende, daß jedermänniglich sich des Schießens nach der Scheiben vor den Thoren und im Feld, zu Wasser und Land, absonderlich auf Sonn- Fest- und Feyer-tagen; sodann auch des Schießens und Fangens der Haasen, Hühner, Wach-teln oder Geygels, unter was Nahmen und Prætext dasselbe geschehen möge, auffer der in Unserer Reformation bestimmten Zeit; insonderheit aber die Warthmänner und in Gärten und Höfen wohnhafte Personen, wie auch Beyfassen, Constabel und Soldaten, (als welchen, woferne sie nicht Burger seynd, ohnehin, vermög der vorhandenen Edicten, zu jagen und Wepdwerck zu treiben schlechterdings verboten ist) sich dessen allerdings und gänzlich enthalten und müſſigen sollen, bey Verlust des Rohrs, Hund, Sarn, Bezeugs, auch Straf zu- sehen Thaler, die ein jeder, so oft er hierwider handeln würde, verfallen seyn, und dem Anbringer der dritte Theil davon ge- geben werden soll; wie dann denen Schützen, in und aufferhalb der Landwehr, so weit Unser Gebiet gehet, und denen Schult- heiffen auf denen hiesigen Dorfschaften, ernstlich eingebunden wird, wohl hierauf und besonders auch auf diejenige, welche an Sonn- Feyer- und Fest-tagen jagen und schieſſen gehen, Ach- tung zu geben, solche auch auf Unserem Acker-Bericht und Land- Amt, zu Vorkehrung vorgedachter Strafe, anzuzeigen; auch wird denen Förstern und Bey-Förstern nachdrücklich anbefoh- len, obiges nicht allein vor ihre eigene Person ebenfalls zu be- obachten; sondern auch die in dem Wald etwa selbst antref- fende

fende oder sonst in Erfahrung bringende Contravenientes auf dem Forst-Amt, zu ebenmäßiger Bestrafung, zu denun- ciiren.

Darnach sich männiglich zu richten, und für Straf und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu

Dienstags den 25sten Januarii, 1757.

30) Vom 10. Julii 1766.

Demnach Uns, dem Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt, mit sonderbarem Befremden vorgekommen, was- massen, auf dem nahe bei hiesiger Stadt gelegenen sogenannten Sandhof, neuerlich ungewöhnlich und unbefugter auch höchst- gefährlicher Weise, eines alltäglich, und besonders auf die Sonn- auch hohe Fest- und Feyer-tage, treibenden Scheiben- Schießens, welches, in Ansehung der starken Anzahl derer da- ran Theil nehmenden Personen selbst die Gestalt eines ordent- lichen grossen Feld und Freischießens hat, sich angemasset wer- den wolle, wodurch nicht alleine zu Entheiligung derer Gott- gewiedmeten Täge, die ärgerliche Veranlassung gegeben, son- dern auch, nach der Gelegenheit dasigen Ortes, und wegen der nahe vorbeiziehenden gemeinen Straſſe, Fuhrweges und Fuß- pfades das Leben aller daselbst vorbeifahrenden, reitenden oder gehenden Personen in nicht geringe Gefahr und stete Besorgnis gesetzet wird: So finden Wir Uns andurch bewogen, allen hie- sigen Burgern, Beisassen, Einwohnern, auch denen Unterhan- nen auf hiesigen Dorfschaften, ingleichen denen Handwerks- Purschen, und überhaupt jedermänniglich, ernstlich, und in je- dem Contraventions-Fall bei 10 Rthlr. Strafe hiemit zu ver- bieten, daß sich niemand unterfangen solle, auf ersagtem Sand- hof an dem angestellten Scheibenschiefen den geringsten Antheil zu nehmen, oder daselbst, es seye auf Sonn- Fest- und Feyer- oder gemeiner Wochen-Täge, mitzuschiefen, sondern desselben sich schlechterdings und zu aller Zeit zu enthalten. Imassen Wir

Wir dann unsere bereits subskribirte Obrigkeitliche Verbote, und die desfalls im Druck publicirte Edicte vom 12ten Maji 1685. und 25ten Jan. 1757. vermöge deren vorhin schon geordnet ist, daß jedermänniglich sich des Schießens nach der Scheiben, vor den Thoren und im Feld, zu Wasser und zu Land, und absonderlich auf Sonn- Fest- und Feyertagen, allerdings und gänglichen enthalten, und müßigen sollen, hiemit erneuern und bestättigen. Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 10. Julii 1766.

V.

31) Verbot der Holzfrevel in benachbarten Territorien;
vom 2. Mart. 1791.

Nachdeme Einem Hochedlen Rath, von Seiten der Fürstlich Pfenzburgisch Hochlöblichen Regierung die mißfällige Anzeige beschehen, daß seit einiger Zeit die von hiesigen Unterthanen in den Offenbacher Waldungen verübte Holzfreveln außerordentlich über Hand genommen, anbey von denen Frevlern denen sie ab- oder anhalten wollenden Forstbedienten sogar thätiger Widerstand entgegengesetzt worden, also daß man nicht umhin könne, die Forstbedienten zu ermächtigen, des Schießens gegen die, Gewehr bey sich führende oder sich sonst widersezzende Frevler, deren sie auf andere Weise sich nicht zu bemächtigen vermögen sich zu bedienen; Als hat man — wann gleich die gedachte Beschewerden dormalen gegen die hiesige Land-Unterthanen, und in specie die Oberräder gerichtet sind — und Ein Hochedler Rath von denen zu Sachsenhausen wohnhaften Bürgern und Bessassen sich eines bessern versieht, dannoch zu Folge erhaltenen verehrlichen Auftrags, alle zu Sachsenhausen wohnhafte Bürgere und Bessassen vor dergleichen Holzfreveln, wohlmeinend, und bey Vermeidung der empfindlichsten Geld- und Leibes.

bestrafen, vor dergleichen unleidentlichem Unfug und Holzfreveln nachdrucksamst verwarnen sollen. Signatum Franckfurt am Mayn den 2ten Merz 1791.

Stadt-Cangley.

VI.

Verbot öffentliches Eigenthum zu beschädigen.

32) Niemand soll die Aleeen um die Stadt beschädigen; vom 22. Novbr. 1768.

Nachdeme nunmehr auf dem Glacis und andern Orten um die Stadt theils Linden, theils Nuß- und andere Bäume, besonders zum Vergnügen derer Fußgänger, und Erhaltung der Glacis und Wege gesetzt worden, dabey aber zu besorgen stehet, daß durch böse und frevelhafte Personen leichtlich mancherley Schaden daran verübet werden mögte: Als wird in Kraft gegenwärtigen Edicts und offenen Anschlagsmänniglich gewarnet, bey willkühriger und nach Befinden des Schadens, Muthwillens und Frevels Schanzen, oder anderer schwerer Leibes-Strafe sich zu enthalten, an besagten Bäumen sowohl, als denen dabey geführten lebendigen Säunen und hölzernen Planken einigen Schaden zuzufügen, besonders wird Jedermann gewarnet Schaaf-Vieh dahin zu treiben, indeme durch solches die junge Bäume gescheelet, und die angelegte junge Hecken abgestressen, dadurch aber beyden das Leben genommen wird. Gestalten auch derjenige, so ein oder anderen Uebertreter dieses Obrigkeitlichen Edicts mit Grund denunciiren und angeben wird, ein convenables Praemium bekommen, und darneben dessen Nahmen verschwiegen bleiben soll.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags, den 22ten Novembris 1768.

33) Niemand soll die Allee auf den Rossmarkt beschädigen; vom 18. Mart. 1745.

Demnach Einem Hoch-Eblen und Hochweisen Rath alhier die Anzeige geschehen, und sich in der That befunden hat, daß durch einige böse und frevelhafte Personen an denen Bäumen in der Allee auf dem Rossmarkt allerley Muthwillen, durch Verlegung der Linden und anderer Bäume, Abreißung der Zweige, Ruinirung der vor die Stämme gebauten Kasten, Aufhängung des Geräths und Tücher, auch Aufspannung der hierzu gebrauchenden Seiler an die Bäume selbst und deren Kasten, ingleichen durch Anlegung Holzwercks, auch sogar mittelst Sezung s. v. Rehrsel-Kasten an die Plancken der Allee, und sonst verübet, und dar durch diese zur Bierde der Stadt gereichende Anpflanzung böshafft vernichtet würde, über dieses auch Einem Hoch-Eblen und Hochweisen Rath glaubhaft hinterbracht worden, daß zu Abend-Zeit, wann angefehene Personen in ermeldter Allee eine Promenade zu machen pflegten, allerley Muthwillen von einigen Handwercks-Purschen, und besonders auch von Bier-Knechten, ausgeübet würde, solche auch in nur-besagter Allee Taback rauchten, und anderen Unfug trieben, so daß, wann auch schon manchmahl bey entstandenem grossen Lermen einige Mannschafft von der Haupt-Wacht, um solchem zu steuern, dahin abgeschicket worden, zu befürchten gewesen, es dürfte ohne Unglück nicht ablaufen, zumahlen verschiedene böse Leute und der Pöbel sich nicht scheute, mit Steinen nach der Wacht zu werffen, mit dem Bedeuten, daß ihnen bis nach zehen Uhr niemand etwas thun dürfte; sothanem Unfug aber nicht nachzusehen: Als wird, in Krafft gegenwärtigen gedruckten Edicts und offenen Anschlags, männiglich verwarnet, bey willkühriger, und, nach Befinden des Schadens, Muthwillens und Frevels, sogar Schanks- oder anderer schwerer Leibes-Straffe, sich dessen allerdings zu enthalten, und die Bäume sowohl, als Zweige und Kasten, unbeschädiget zu lassen, auch in der Allee keinen Taback zu rauchen, sich ehrbar, bescheiden, ruhig

ruhig und still zu betragen, am wenigsten aber sich der Wacht zu opponiren, noch einiges Getöse, Geschrey oder Lermen zu verursachen, gestalten auch derjenige, so ein oder anderen Uebertreter dieses Obrigkeitlichen Edicts mit Grund denunciiren und angeben wird, ein Præmium von zwölff Reichs Thaler bekommen, und darneben dessen Namen verschwiegen bleiben soll.

Geschlossen bey Rath,

Donnerstags, den 18ten Martii 1745.

Renovatum & extensum in Senatu

den 15ten Junii, 1752.

34) Niemand soll die Stadtbrunnen verlegen; vom 28. Junii 1781.

Nachdem Uns, Burgermeisteren und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, ohnlängst die Anzeige geschehen, daß am 5ten dieses, Abends gegen 10. Uhr, die sogenannte Geis-Pompe am Armen-Haus dermassen freventlich und böshafter Weise beschädiget worden, daß, wie der Augenschein ergeben, der Schwengel an derselben ausgehoben, die eiserne Pompenfange mit Gewalt zerbrochen, und in das eiserne Auslauf-Rohr sogar mit Beilen eingehauen gewesen, die Thäter auch, als sie über diesem Frevel gestöhret worden, den Schwengel mit fortgeschleppt und an dem ohnfern davon gelegenen Hospital-Garten stehen gelassen; Wir aber dergleichen an öffentlichen Stadt-Brunnen ausgeübten verwegenen und unleidentlichen Unfug nicht ungestraffet hingehen zu lassen gemeynet seyn, vielmehr auf die Entdeckung dieser Freveler ernstlichen Bedacht nehmen müssen;

So haben Wir hiermit nicht nur jedermann für dergleichen abscheulichen und strafwürdigen Unternehmen, bey Vermeidung unausbleiblicher scharfer Ahndung verwarnen, sondern auch demjenigen, welcher jene Böfewichter ausfindig machen, oder von ihnen mit Zuverlässigkeit etwas anzeigen wird, eine Belohnung von Fünf und Zwanzig Reichs-Thalern, mit der Ver-

schweigung seines Namens zusichern wollen; Dahingegen diejenige, von welchen sich über kurz oder lang ergeben wird, daß sie von denen Frevlern, welche die Ruinirung der Weis-Pompe sträflich verübet, gute Wissenschaft gehabt, davon aber gleichwohl einem derer Herren Burgermeistern die schuldige Erkennung zu thun, unterlassen haben, mit wohlverdienter ernstlicher und empfindlicher Strafe belegt werden sollen.

Geschlossen bey Rath,
den 28. Junii 1731.

35) Niemand soll unbefugterweise in den Stadt- und andern Gräben, Weihern und Fischreichen fischen; vom 2. May 1689.

Demnach unter andern eine Zeither eingerissenen Unordnungen auch diese sich befindet, daß allerhand Volck, zumahlen Constabel, hiesige und andere Soldaten, und dergleichen, des Fischens mit Angeln, und sonsten, bey Nacht und Tag in denen allhiefigen Stadtgräben, Mezger- und Niederbrugh, auch Weihern und Fisch-Teichen vor und umb die hiesige Stadt liegend, sich bekümmern, also die Fische dem gemeinen Stadtwesen, oder denen Eigenthums-Herren, gottloser Weis abstehlen, theils auch solche gar im Wasser niederschleusen: Als wird von wegen eines Wohl-Edl. und Hochweisen Rathes hiemit Jedermanniglich, zumahlen denen Constablen, auch hiesigen und andern Soldaten, alles Ernstes anbefohlen, sich zu Nachts- sowohl als Tages-Zeit, des Fischfangens mit Angeln, oder sonsten, in denen Stadtgräben, Mezger- und Niederbrugh, auch Weihern und Fisch-Teichen vor und umb die allhiefige Stadt liegend, ingleichem des Niederschleusens der Fische in dem Wasser, allerdings zu enthalten, bey Thurn- und Scharpffer Gefängnuß, auch nach Befinden höherer Straff. Wotnach sich männiglich zu richten, und vor Ungelegenheit und Straff zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu
Donnerstags den 2. Maji 1689.

36) Waldbeholzungs-Ordnung; vom 10. Sept. 1696.

Nachdem Wir der Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt mißfällig erfahren müssen, was Gestalten eine Zeither mit dem Beholzen im Wald große Excessen vorgehen, indem nicht allein allhiefige Burgere, sampt deren Weib und Kindern, denen sonsten in gewisser Maass, an gewöhnlichen Tagen, zu ihrer eigenen Haus-Nothdurfft, einiges Gehölz auß dem Wald zu holen ohngewehrt, sondern auch die Veyfassen das Holz in so grosser Menge auß dem Wald tragen, daß sie es auch nachgehends anderen mit gangen Läften wiederum überlassen und verkaufen, welches, wie leicht zu ermessen, nicht wol anders, als durch frevelhafte Umhauung allerhand junger und gesunder, auch anderer zu Stoßholz und sonsten tauglicher Bäume, wie nicht weniger durch Gebrauchung der Aexten, Beilen und anderer so fern verbottener Instrumenten geschehen kann, dadurch aber der Wald endlichen gar erschöpft, mithin gemeiner Stadt grosser Schaden zugefüget wird; Und dann solchem straffbahren Beginnen länger nicht nachzusehen; sondern demselben kräftiglich zu steuern Wir gänglich gemeint und entschlossen sind. Als ordnen und befehlen Wir hiemit ernstlich, daß die Veyfassen insgesamt des Beholzens in dem Wald sich allerdings und ohne Unterscheid der Zeit, enthalten, diejenige aber, welche dessen sich zu bedienen Erlaubnuß, und zu dem Ende ein Billet geloset haben, an denen verbotenen Tagen in dem Wald sich ebenfalk nicht betreten lassen, an denen dazu bestimmbten und ohnverbotenen aber keiner andern Instrumenten, als der sonsten gewöhnlicher Hacken, sich gebrauchen und allein erlaubtes Holz, zumalen aber mehr nicht als sie selbst zu ihrem eigenen Hauswesen nöthig haben, aus dem Wald tragen, auch dahero nur eine einige Person auß jedem Haus, welche das zu dem Ende gelosete Billet jedesmal bey sich habe, das Holz holen, mithin jedermanniglich des Verkaufens desselben an andere sich gänglichen enthalten solle. Alles bey ohnaußbleiblicher schwerer Geld- oder Leibstraff: Davor sich ein jeder zu hüten, und dieser unserer

Obrigkeithlicher Verordnung gehorsamlich nachzukommen wissen wird.

Conclusum in Senatu, Donnerstags
den 10. Septemb. 1696.

37) Wald-Beholungs-Ordnung; vom 10. Novbr. 1763.

Demnach Uns Burgermeisteren und Rath dieser des Heil. Reichs. Freyen Stadt Frankfurt am Mayn, von Unserem Forst. Amt, die mißbeliebige Anzeige geschehen, was massen der Zustand derer Stadt-Waldungen sich alltäglich mehr verschlimmerte, und bey dem fortwährenden Unfug derer, welchen die Beholung darinnen, unter Beobachtung derer vorgeschriebenen Ordnung, aus Obrigkeitlicher Milde vergönnet ist, allerdings zu befürchten stehe, daß selbige, in nicht gar entfernten Jahren, in gänzlichem Abgang gerathen bößten: Wir auch dahero Unseres Amts zu seyn erweisen, sohanem, zu besorgenden, vor diese Stadt künftigt die traurigste Folgen nach sich führenden Verfall derer gedachten Waldungen, mit allen Kräften vorzubeugen und jenen Mißbräuchen nach Möglichkeit zu steuern;

Als wiederholen und erneuern Wir nicht nur alle und jede, hiebevorn von Uns, und zum Theil von Unseren Vorfahren am Regimente, wegen Einschränkung und ziemlichen Gebrauchs der vergönnten Beholung, in öffentlichem Druck befehlet gemachte Verordnungen, insbesondere die bey Hochansehnlich Kayserl. Commission ehemals errichtete, auch im Jahr 1745. verkündete Forst. Frevel. und Straf-Ordnung ihres völligen Inhalts, und tragen Unserem Forst. Amt hierdurch auf, darüber mit allem Eifer und Nachdruck zu halten, sofort gegen die Ubertreter, ohne Nachsicht, mit denen darinnen ausgedruckten Strafen zu verfahren; sondern Wir ordnen, setzen und befehlen auch unsern Burgern und Unterthanen, welchen, nach Gutfinden und Bewilligung mehr ersagten Unseres Forst. Amts der Beholung, in hiesigen Waldungen sich zu gebrauchen, vergönnet ist, daß

Eylich: Keinem auffer denen darzu bestimmten Wald-Ta-

gen

gen, wozu Wir vors künftige, und von nun an, von Catharinen bis Peters-Tag, zwey Tage in der Woche, nemlich den Dienstag und Freytag, von Peters, bis Catharinen Tag aber nur einen, nemlich den Freytag, hiermit festsetzen, in denen hiesigen Waldungen einiges Holz zu holen erlaubt;

Zwentens: Denen jungen Pürschen, Kindern und Gesinde das Beholken im Wald gänzlich untersagt, und ein vor allemal verboten; hingegen

Drittens: Solches nur dem Hausvatter oder Hausmutter auf eine ohnschädliche und ziemliche Art, auch ohne Aexte und Beile, oder andere ungebührliche Instrumenta, mit welchen, sich im Wald blicken zu lassen, Wir hierdurch bey schwerer Strafe ein vor allemal verbieten, zu thun verstatet;

Viertens: Von einem Haus-Gefäß nur einer Person, auf die bemerckte Tage, in den Wald zu gehen, und zwey Laste Holz, nemlich Vor- und Nachmittags eine, oder aber mit zwey Personen so viel in einem halben Tag holen zu dürffen, vergönnet seyn, und

Fünftens: Der oder diejenige, welche solchergestalt den Wald betreten, die von Unserem Forst. Amt ihnen mitgetheilte Wald-Zettul, um solche, auf Wesslangen, denen Förstern so gleich vorzeigen zu können, jederzeit bey sich tragen; im übrigen aber und

Sechstens: Allen und jeden das An- und Umhauen des guten zum Stos-Holz tauglichen Gehölzes, Beschädigung der Bäume, und überhaupt aller Unfug bey denen in der Ordnung ausgedruckten Strafen ernstlich verboten, und folglich bloss die Wegnehmung des liegenden Bruch-Holzes, so man mit einer Hacken ohnschädlich aufmachen, und mit denen Händen brechen kann, erlaubt und gestattet seyn solle.

Wornach sich also jedermann, den dieses angehet, gemessen zu achten, und vor ohnausbleiblicher Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

Donnerstags den 10. November 1763.

ren. 2. Octobr. 1766.

38) Ohne Waldzettel soll sich niemand, und mit demselben nicht anders als in der Ordnung bedienen; vom 27. Jan. 1763.

Nachdem Ein Hoch-Ebler und Hochweiser Rath allhier missfällig vernommen, daß gegen die Forst-Amts- und Straf-Ordnungen die Wald-Verwüstung und Holz-Diebstahl auf eine ohnehinliche Weise dergestalt überhand nehmen wolle, daß sogar einige Freveler sich unterfangen, Bäume anzuzünden, und die zur Aussicht des Waldes verordnete Förster zu bedrohen, und solche in Verhinderung ihres Amtes zu verhindern; Wohlgedachter Ein Hoch-Ebler und Hochweiser Rath aber solchen Unfug durchaus abgestellt wissen will; Als ergeht hiermit die ernstliche wiederholte Verordnung, daß diejenige, so keine Wald-Zettel von Eobl. Forst-Amt gelstet haben, und also der Beholzung gar nicht berechtigt sind, sich dessen gänzlich enthalten, die mit Zeteln versehen aber anderst nicht, als in der erlaubten und ohnschädlichen Ordnung, auch auf Erfordern gegen jedesmalige bescheidliche Vorzeigung gedachter Zetteln, bey deren Unterbleibung und Verweigerung sie sonst in Arrest gezogen zu werden, sich zu gewärtigen haben, Holz holen sollen, in Entsetzung dessen aber die in der Frevel-Ordnung enthaltene Straffen nach Befinden an ihnen exequirt werden sollen; Wie dann überhaupt sich niemand, wer bey auch seye, bey ohnaußbleiblicher schwerer und nach Befinden so-gar ernsthafter Leibes-Straffe, denen Förstern und denen zu deren Unterstützung Verordneten, sich zu widersetzen hat.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 27. Jan. 1763.

39) Eines Hoch-Eblen und Hochweisen Rathes des Heil. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn Forst-Frevel- und Straff-Ordnung, Wie solche hiebevorn sub auspiciis Commissionis Cæsareæ errichtet,

und

und darauf den 10. Augusti 1745. zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung bey Rath erneuert, und zum Druck zu befördern beliebet worden.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn sügen hiemit zu wissen;

Nachdem Unser Forst-Amt mehrmahlen bey Uns geziemend angebracht, welchergestalten durch die seit wenigen Jahren über zwey Drittheil sich vermehrte und alltäglich noch weiters anwachsende Zahl derer sich in hiesiger Stadt-Waldungen Beholghenden, die Frevel und Verwüstungen des Gehölzes, zum größten Ruin und Verderb des Waldes dergestalt überhand genommen, daß, besonders bey jetzigen Holz-kleunen Zeiten, solchem Unwesen mit geschärfften Verordnungen zu begegnen, die äußerste Nothwendigkeit erheische: Als haben Wir keinen längern Anstand gefunden, die der Burgerschafft ohnehin schon bekannte und bey höchst ansehnlicher Kaiserl. Commission vormahlen errichtete und confirmirte Wald-Frevel- und Straff-Ordnung samt dem deßfalls ergangenen Kaiserl. Commissions-Decreto durch dem öffentlichen Druck zu publiciren; Ordnen und befehlen solchemnach allen hiesigen Burgern- und Unterthanen, so sich mit Bewilligung Unseres Forst-Amtes des Waldes bedienen, die darinnen specificirte Frevel auf das sorgfältigste zu vermeiden; da sonst Unser Forst-Amt die darauf gesetzte Straffen in dem Uebertretungs-Fall auf das genaueste zu exigiren wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 10. Augusti 1745.

Folget die Frevel-Ordnung und das Kaiserliche
Commissions-Decret.

Frevel.	Von Feuer-Schäden.	Straffe.
		fl. fr.
1.	Wer den Wald muthwilliger Weise in Brand stecket, wieh, als ein Nord-Brenner, der Inquisition übergeben, und an Leib und Leben gestraffet.	15 —
2.	Wer einen Baum anzündet, damit er verderben oder umfallen möge	10 —
3.	Wer Feuer wider einen Baum oder Stumpff machet, sich dabey zu wärmen	15 —
4.	Wer eine Heide oder dürr Laub anzündet, benebst Ersehung des Schadens	3 —
5.	Wer mit brennenden Fackeln durch einen Tannenwald gehet	4 —
6.	Wer an einem gefährlichen Ort im Monat Martii Feuer anmacht, wo es der Wind auch nur verwehen kan	3 —
7.	Wer durch Verwahrlosung des Feuers Schaden verursacht, muß denselben ersetzen oder am Leib verbüßen.	4 —
Von Stamm-Holz-Hauen.		
8.	Wer einen grünen Eich, oder Buch-Baum ahauet	15 —
9.	Wäre er halb-grün und abgängig	7 30
10.	Wäre er dürr	4 —
11.	Für einen Stümmel	3 —
12.	Wer eine grüne Tanne abhauet	6 —
13.	Wer eine dürre	3 —
14.	Wer eine grüne Eich, oder Buch-Stache abhauet	5 —
15.	Wer eine abgängige	2 30

Frevel.		Straffe.
		fl. fr.
16.	Wer eine dürre Eich, oder Buch-Stache abhauet	1 15
17.	Wer eine grüne Tannen-Stache abhauet	2 —
18.	Wer eine dürre	1 —
19.	Wer eine grüne Bircke, Aspe, Erle, junge Eiche oder Buche abhauet	3 —
20.	Vor dergleichen abgängig, oder dürres Stück	1 30
21.	Wer ein grün Eichen, oder Buchen-Stamm, Reiß, oder einen andern Erd-Stamm abhauet	2 —
22.	Wer einen Wachholder-Stamm zu Weingartens-Pfählen abhauet	20 —
Von Bäume-rinden.		
23.	Wer einen grünen Eich, oder Buchbaum rindet	7 30
24.	Wäre der Baum abgängig	3 45
25.	Wäre er dürr	2 —
26.	Wer eine grüne Tanne rindet	3 —
27.	Wer eine Bircke oder Aspe bastet	1 30
Von Bäume specheln.		
28.	Wer eine grüne Eiche oder Buch-Baum spechelt oder anhauet	7 30
29.	Wäre er abgängig	3 45
30.	Wäre er dürr	2 —
31.	Wer eine grüne Eich, oder Buch-Stache spechelt	2 30
32.	Wäre sie dürr oder abgängig	1 15
33.	Wer eine grüne Tanne spechelt	3 —
34.	Wäre sie dürr	1 30
35.	Wer an einem schon angehauenen dürren Holz spechelt	30 —

Frevel.	Straffe.
	fl. fr.
Vom Bäume, dollen ober Gipffel abhauen.	
36. Wer einen grünen Eich- oder Buch-Baum dol- let, der Gipffel seye grün oder dürr	4 —
37. Wäre der Baum abgängig	2 —
38. Wäre er dürr	1 30
39. Wer, um Vögel-Nester auszuheben, ein Loch in einen Baum hauet	2 —
40. Wer eine grüne Bircke stümmelt.	1 30
Vom Aeste, Hauen und H öchen.	
41. Wer einen fruchtbaren Eichen- oder Buchen- Ast abbauet	2 —
42. Wäre er abgängig	1 30
43. Wäre er dürr, und gäbe mehr als eine Last Holz	1 —
44. Wer einen grünen Tannen-Ast abbauet	1 —
45. Wenn ein Schäffer zu Winters-Zeit, vor die Schaafe; denen jungen Tannen die Gipffel und Aeste abschläget	10 —
46. Wer von dürren Tannen-Aesten Honen-Stan- gen abbauet, für das Hundert	2 —
47. Wer von Ausschlägen Besem-Reiser abbauet, vor die Welle	45
48. Wer ohne Erlaubniß Wachholder-Ausschlag abbauet, für die Last	15
Von Freveln an liegendem Holz.	
9. Wer mit Wagen und Geschirr Stoß-Holz oder Wellen stihlet, zum erstenmahl	20 —
50. Läge er Leß-Holz auf, zum erstenmahl	5 —
51. Liesse er sich weiter betretten, ist Wagen und Geschirr verlohren.	
52. Wer von denen Holz-Trägern das Stoß-Holz rupfft und Scheiter nimmt	2 —

Frevel.	Straffe.
	fl. fr.
53. Wer Wellen stihlet	1 30
54. Wer einen Windfall oder Bau, Klotz anspei- helt, zahlt den Schaden á part, und für den Frevel	1 30
55. Wer aus Eigen-Mug einen andern Holz- oder Wellen-Hauffen, als ihm angetroffen worden, wegführet	2 —
56. Wer zwischen Catharinen- und Peters-Tag Buchen-Holz trägt	30
Von einigen andern Unordnungen und Mißbräuchen der sich behol- henden.	
57. Wer sich ohne Wald-Zettel beholzet	1 —
58. Wer seinen Wald-Zettel und andere benöthig- te Scheine nicht bey sich führet	10
59. Wer sich außser dem Wald-Tag beholzet	30
60. Wer mehr als 2. Last Holz auf einen Wald- Tag herein tragen läßt	30
61. Wer in verdeckten Behältnissen, als Körben, Butten, Kisten, Säcken ic. ic. item mit Schub-Karn oder Schlitten in das Holz gehet	1 30
62. Wer das Holz, unter Kraut und andern Din- gen verborgen, zum Thor hereinbringet	3 —
63. Wer das Holz in die Gütther trägt	1 —
64. Wer sein Leßholz verkauffet	2 —
65. Wer Waldholz auf die Bleichen trägt, es seye aus dem Wald oder aus der Stadt	3 —
66. Wer einen Behsaffen, oder einem, der keinen Zettel hat, am Thor das Holz abnimmt, und in die Stadt trägt	2 —
67. Wer von denen Niederrädern sich ober-	

Frevel.

Straffe.

	fl.	kr.
halb dem Schwanheimer Weg behol- het	1	—
Von Freveln am Gedäckertg und Saamen.		
68. Wer Eicheln oder Bucheln kleset, für das Malter	4	—
69. Wer ohne Erlaubniß Lannen-Zapffen bricht	1	30
70. Wer ein Schwein ohngebrennt in die Wast lauffen läßt	3	—
Von Mißbrauch der Waide.		
71. Wer verbotten Vieh, als Geissen und Geiß- böck, oder was er sonst nicht berechtiget ist, treibet, für das Stück	1	—
72. Wer seine Grenzen oder Zeit übertreibet	5	—
73. Wer zu verschlossenen Tagen den Wald be- treibet	15	—
74. Wer Vieh ungehütet lauffen läßt, für das Stück und zahlet den Schaden besonders.	—	20
Von Freveln in Hege.		
75. Wer in einer ohnerwachsenen Hege ausser dem Weg herum laufft, krautet, Holz kleset ic.	1	—
76. Wer über einen besäeten Acker oder Hege rettet	2	—
77. Wer dadurch fährt	4	—
78. Wer in einem Hege Wald graset, benehßt dem Schaden	—	30
79. Wer ein oder etliche Stück Vieh in eine Hege treibet, benehßt Ersehung des Schadens, für das Vieh	—	20
80. Wäre es aber eine ganze Heerde, über den Schaden	5	—

Wenn

Frevel.

Straffe.

	fl.	kr.
81. Wenn ein Aufstöffer in des Waldes Grenzen radet, säunet, hacket, pflanzet, zackert, Gräben aufwirfft	15	—
82. Wer einen Wegstein aus Fahrlässigkeit, e. gr. mit Wagen und Geschirr, beschädiget, aus- fähret ic.	5	—
83. Wer solches aus Bosheit thäte, wird am Leib und Ehren bestrasset.		
Von Freveln der Holzführern.		
84. Welcher Fuhrmann aus Fahrlässigkeit etwas ruiniret, oder darnieder führe, ist den Fre- vel, als ob er gehauen hätte, zu ersuchen schuldig.		
85. Wenn ein Fuhrmann nicht nächster und besser Orten von dem Platz, wo er geladen, zu Verschonung der Waide und des Anwachs- ses in den ordentlichen Weg fährt	1	30
86. Wenn er Holz liegen läßt oder abwirfft	1	—
87. Wenn er davon verkaufft, oder auf eine an- dere Art veruntreuet, es seye Stadt-Kauff oder Bestallungs-Holz, benehßt Ersehung des Schadens	4	—
Von etlichen andern Freveln.		
88. Wer in Träncken und Bächen fischet	5	—
89. Wer einen Bien aushauret und stihlet, benehßt dem Schaden am Baum	5	—
90. Wer ohne Erlaubniß Wachholderbeere klop- fet	—	20
91. Wer Sand im Wald gräbet	1	—
92. Wer ohne Erlaubniß Kräuter sammet	—	20

Wer

Frevel.

	Straffe.
	fl. ft.
93. Wer ohne Erlaubniß Bircken abzapffet	2
94. Wer wilde Obst-Bäume aushebet, für den Stamm	1 30
95. Wer ohne Erlaubniß Dornen aushebet	3
96. Wer ohne Erlaubniß und Anweisung Moos rechet, indeme die hochgelegene Wurzeln dem Austrocknen der Sonne und Winden dadurch unterworfen werden	2
97. Wer im Wald grafet	30
98. Wer ohne Erlaubniß rechet	20
99. Wer verbottene Wege führet, sich an Heg- Stöcken, Schlägen, Faltern, Brunnen, Zäunen ic. vergreiffet, Mauerwerck und Gräben verleset, zahlt den Schaden be- sonders, und für den Frevel	3
100. Wer an schädlichen Orten denen Trivoli nachwühlet	2

Zur Nachricht.

Wer sich des Frevels N. 2. oder 3. 7. 8. 23. 60. einmahl, oder aber eines oder des andern Frevels N. 6. 14. 17. 19. 21. 26. 28. 31. 33. 35. 40. 51. 63. 64. 65. zum andern oder drittenmahl schuldig machet, der soll des Waldes verlustig seyn, und ihm kein Zettel mehr gegeben werden.

Wer einen Baum oder Ast hauet, und dieser im Fallen etwas anders erschläget, ist denselben Schaden, als wann er ihn vorsehtlich begangen hätte, zu verbüssen schuldig.

Wer einen Holz-Frevel in einem Heeg-Wald begehet, ist dafür besonders 1. fl. zu verbüssen schuldig.

Wer bey Nacht frevelt, stehet in doppelter, auch nach Befinden, in höherer Straffe.

Wer sich gegen den Ober-Förster, die Förster, Beandigte, Holzmacher und andere, so zur Aufsicht des Waldes bestellt sind,

sind; oder zum Forst-Amt gehören, zur Wehr setzet, und wohl gar Hand an sie leget, wird an Leib und Ehren bestraffet.

Wer auf deren Anfragen seinen Namen verläugnet, stehet in doppelter Straffe.

Wer sich an liegendem Holz beholget, davon der Augenschein giebt, daß es im Frevel gehauen worden, macht sich der Frevel-Straffe mit schuldig.

Ingleichen, wer einen Hock-Haacken führet, ob er sich gleich, daß er ihn gefunden hätte, entschuldigen wolte, ist solchen zu bezahlen schuldig.

Wer an dem Thor im Frevel erfunden wird, demselben hat der Aufseher Macht das Holz abzuwerffen, welches er verwahrlich in den Holz-Hof legen, so fort gebührend anzeigen, und fernere Verordnung, was mit solchem Holz zu thun sehe, erwarten soll, und gehet jedoch der Frevel-Straffe hierunter gar nichts ab.

Wer, da etwa der Förster auf dem Amt nicht gegenwärtig wäre, die That läugnet, nachgehends aber der Förster auf seinen Ahd und Pflichten denselben aussaget, dem wird, des vorsehtlichen Läugnens wegen die Straffe erhöhet.

Nachdeme eine Kayserl. hohe Commission bey Untersuchung der, von dem 13ten und 14ten Quartier zu Sachsenhausen in pro. der Beholzung angebrachten Gravaminum so viel abgenommen, daß imo die Sachsenhäuser Waldung nicht, wie aus dem, von der Situation des Waldes herrührenden Namen, irrig präsumiret werden wollen, der Bürgerschaft zu Sachsenhausen eigenthümlich und allein gehöhre, sondern daß solche, durch ordentlichen Kauff, der Rath, für sich und gesamte gemeine Bürgerschaft, an die hiesige Stadt acquiriret, mithin also die Sachsenhäuser, wegen der Beholzung noch sonst vor der übrigen Bürgerschaft einigses Vorrecht haben, und folglich ihnen ztio eben so wenig als andern Bürgern (wie die vor mehr als 100. Jahren ergangene und hernachmahls verneuerte Raths-Edicta, die Visitations-Ordnung und andere Urkunden zeigen)

mit Holz-Neyten in den Wald zu gehen, und dergleichen Holz, welches zu Stoß- und Uemter-Holz tauglich ist, aufzumachen erlaubet seye. Nebst deme auch 4to die gewisse Holz-Läge, und daß von einer Familie nur eine Person auf einen Holz-Lag nur 2. Läst Holz, als Vor- und Nachmittag eine, oder aber mit 2. Personen so viel in einem halben Tag hohlen dürffen, eben auch schon von alten Zeiten her verordnet, auf beyde diese Gebott bißher aber schlecht gehalten, und die Waldung durch allerhand Mißbrauch bergestalten veröset und ruiniret worden seye, wie dann 5to Kläger ad Protocollum selbst eingestanden, daß der nächstgelegene Buchwald also ruiniret seye, daß sie ohne dessen fernern Schaden sich daraus nicht beholzen könnten, aus allem diesem aber 6to weiters folget, daß, weilien die Waldung gemeiner Stadt und gesamtten Bürgerschaft in corpore eigen gehöhret, das von Klägern angebliche Beholzungs-Recht nichts als eine pura Concessio, und eine der Bürgerschaft wohl zu gönnende Wohlthat seye, welche weiter nicht als auf liegendes Bruchholz, so man ohne Holz-Art, mit einer Hacken, als dem Wald und gemainen Wesen ohnschädlich, aufmachen, oder mit Händen brechen kan, keinesweges aber auf Windfälle und anderes zu Stolz-Holz taugliches Gehölz, oder aber auch dahin zu extendiren seye, daß die in den Wald gehende Bürger eben aus dem Stadt-Wald die völlige Beholzung zu ihrer Haus-Nothdurfft hernehmen sollen, und also ihnen, ohne Ziel und Maas, zu welcher Zeit, und mit wie viel Personen sie wollen, in den Wald zu gehen erlaubet werden müsse: und so fort sich genugsam an Tag geleet hat, daß diese vermeyntliche Gravamina theils aus irrig- und ungegründeter Opinion, und theils aus ungleicher Information hergerühret, und allerdings ohnstatthafft seyn, mithin Eine Kaiserl. hohe Commission auch bey so bewandten Umständen es bey denen von dem Magistrat, aus Kayserl. allerhöchsten Befehl, zu Wiederaufbringung der hiesigen Stadt-Waldung ganz löblich und heylsam verfaßten, und von Kayserl. Commissions wegen, den 10. Febr. nuperi approbirten Verbesserungs-Vorschlägen, und darnach gehender Forst-

Amts.

Amts-Berordnung durchgehends und ohnveränderlich bewenden läffet. Als wird ein solches dem Magistrat so wohl als denen klagenden Bürgern des 13. und 14. Quartiers hiemit von Kayserl. Commissions wegen kund gemacht, und dem Rath die beständige genaue Beobachtung der, zum allgemeinen Besten, aus Kaiserl. allerhöchsten Befehl eingeführten Wald- und Holz-Ordnung, denen Klägern aber die schuldige Parition und gehorsame Nachlebung Authoritate Caesarea anbefohlen, jedoch mit dem Beyfügen daß, wann vermög Protocollum ad Gravamina 6tum ein, der Wald-Ordnung, quoad Substantiam, ohnabbrüchliches und sonst ohnschädliches Expediens, zum Behuff derer mit der Feld-Arbeit occupirten Bürger ausständig gemacht, und dabey fordersamst die besorgliche Unterschleiff wohl evitiret werden können, Eine Kayserl. hohe Commission den Vorschlag, facta tamen ejus præviam communicatione, sich nicht werde zu wider seyn lassen.

Im übrigen aber wird der Magistrat dasjenige, was sonst in dem hiebey communicirenden Commissions-Protocollo für gut befunden worden, ad effectum nun würcklich zu bringen, und dahero die behörrige Verfügung zu thun sich bestens angelegen seyn lassen. Decretum Franckfurt den 31. Martii 1727.

Johann Georb Röchlein
Actuarius.

40) Mandat gegen die Anmaßung der Stadteigenthum Feldstücken; vom 9. Jul. 1780.

Wir Bürgermeistere und Rath des Heiligen Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wasmassen Uns von Unserm Ucker-Gericht vorgetragen worden, wie nach zuveläufigen Anzeigen mehrere Begütherte in Franckfurter und Sachsenhäuser Gemarkung sich beygehen lassen, ihre Ländereyen durch Einräumung eines Theils der gemeinen Wege und anderer angrenzenden Stadt-Plätze zu erweitern, und sich dieser letztern strafbarer Weise anzumassen; dahero denn ei-

E 2

ne

ne allgemeine Untersuchung solcher an den Straßen, Wegen und andern öffentlichen Plätzen liegenden Güter, Stücke, und die Wiedereinziehung des dem Publico angehörigen Landes auch Bestrafung derjenigen, welche sich dergleichen unerlaubter Vergrößerung ihrer Güter unterfangen, unumgänglich erforderlich seyn werde.

Wie Wir nun gebachtem Ucker-Gerichte die Veranstaltung solcher Untersuchung zu Sicherstellung des gemeinen Stadt-Eigenthums und zwar auf Kosten derer, welchen dergleichen andungswürdiges Unternehmen zur Schuld kommt wird, auch deren empfindliche Bestrafung, hiermit auftragen, und jene Untersuchung sogleich nach eingethanem dießjährigem Herbst vorgenommen werden soll:

Also ergeheth hiermit an sämtliche Eigenthümer dies- und jenseits des Mayns in hiesiger Gemarkung liegender Feld-Güter, welcherley Gattung solche immer seyn mögen, die ernstliche Verwarnung, sich vorher und längstens binnen dem bevorstehenden Monat October aller bishero widerrechtlich besessenen und zu ihren Gütern gezogenen gemeinen Plätze, wiederum selbst zu entschlagen, das darauf gestanzte wegzuschaffen, und die etwa über die Grenze gesetzte Verzäunungen oder auch Hecken wegzunehmen, und auf die rechte Grenze zu stellen; in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß nach vorheriger Untersuchung solches alles durch das Ucker-Gericht veranstaltet, und sie zu Erlegung der Untersuch- und Wollziehungs-Kosten, und überdieß einer von mehrerwähntem Ucker-Gerichte nach den Umständen zu bestimmenden empfindlichen Strafe unnachsichtlich angehalten werden sollen.

Wornach sich also zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüten.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 9. Julii 1782.

41) Die der Stadt gehörigen Meßplätzen soll sich niemand anmaßen; vom 15. Martii 1624.

Wir der Racht dieser beß Heyl. Reichs Statt Franckfurt silgen hiemit zu wissen, Demnach Uns nicht allein vor diesem euserlich' angelangt, sondern Wir auch nunmehr im Werck befinden, welcher gestalt viel von Fremdden so wol als Inheimischen, diejenige gemeiner Statt zugehörige Plätze vnd Stände vff dem Römerberg, am Mayn vnd andern Orten gelegen, welche ihnen von vnsern verordneten Standt Herrn vmb einen gewissen Zins in Meßzeiten zugebrauchen verliehen worden, sich gelüsten lassen, solche ihnen verliehene Stände anderwertlich vmb einen weit höhern Zins, als sie selbst darvon geben, zuverleihen, auch wol gar, gleichsam als wenn es ihr Eygenthumb were, vmb nit ein, zwey, sondern ellch hundert Gulden zu verkaufen: Daß wir dahero veranlaßt worden, hierin gebührendes Einsehen zuhaben, vnd diesem vnziemlichen Vortheil vnd Beginnen, zuverhütung darauff entstehender Ungelegenheit zu beegnen. Ordnen demnach hiemit vnd wöllen, daß nicht allein alle solche bisher hinter vnd ohne vnser Vorwissen fürgangene vnd fürgenommene Verlehn- vnd Verkaufungen angeregter Stände vnd Plätze nichtig vnd von Inwürden seyn, Sondern befehlen vnd gebieten auch hiemit ernstlich, daß sich ein Jeder, welcher dergleichen Stände vnd Plätze inhat, beß anderwertlichen Verlehens vnd sonderlich beß vnbesügten Verkaufens gänglich vnd zumal enthalten, Hingegen aber, da er seinen Standt nicht länger selbst zu behalten vnd zugebrauchen, auch die darauff stehende Hütten einem andern zu verlassan gemeint seyn sollte oder würde, solches vnsern verordneten Standt Herrn zu anderwertlicher Verlehnung anzuzeigen schuldig vnd verbunden seyn soll, bey Verlust beß Lebens vnd 50. oder nach Befindung, mehrer Thaler Straff, welche die Jenige, so in einem vnd andern hertwider handeln werden, verfallen seyn sollen. Darnach sich alle diejenige, welche gemeiner Statt zugehörige Plätze vnd MeßStände in Bestandnuß haben,

zurichten, und vor Schaden und Straff zuhalten, wissen werden.

Decretum in Senatu, Martis,
15. Martij, Anno 1624.

VII.

Regulirung der Vererbung des Eigenthums.

42) Bestimmung der Intestat-Erbfolge unter Eheleuten;
vom 24. Jun, 1734.

Demnach in hiesiger der Stadt Franckfurt Reformation, part. 5. tit. 4. & 5. zwar umständliche Vorsehung geschehen, wie es mit denen Erbschafften der Eheleuthen, wann kein Testament noch Heuraths-Verschreibung vorhanden, in denen Gütern, so sie zusammen bringen, oder so in stehender Ehe ihnen aufersterben, oder welche sie auch, Zeit währhenden Ehestands, bey einander sämtlich erzeugen und erobern, gehalten werden solle, gleichwohl seit einigen Jahren mehrmaliger Streit und weltläufftige beschwehrtliche Rechtfertigung darüber vorgefallen, ob in hac Successione Conjugum Statutaria die Qualitas Bonorum, so der erst abgestorbene Ehegatt zugebracht und anererbt, juxta tempus illationis vel mortis zu consideriren und zu beurtheilen seye, woben sich ferner ergeben, daß auswärtige Rechtsgelehrte, wann in solchen strittigen Erbschaffts-Fällen die bey hiesigem Judicio verhandelte Acta ihnen zugeschicket worden, bald dieser bald jener Meynung hengepflichtet, und diversimodis gesprochen haben, welches dann die Erbschafften der Eheleuthen fast mislich, ungewiß und zweiffelhaftig gemacht, mithin veranlaßet, zu Erläuterung der obangezogenen Reformation-Stellen, erheischender ohnungänglicher Nothdurfft nach, einen gemeinen Bescheid abzufassen, und dardurch ein gleichförmiges, Recht und sichere beständige Regul einzuführen, so man bey dergleichen Erb-Theilungen und in judicando künftighin genau zu beobachten haben mögte; Was hat Ein Hoch-Ebeler

ter und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt die Sache zu verschiedenen mahlen reifflich erwogen, und denen hiesigen Statutis und der Observanz am gemähesten zu seyn befunden, daß bey Erbschafften der Eheleuthen die Qualität der zugebrachten Güter des erst verstorbenen Ehegatten (wovon runter nicht allein die von demselben gleich Anfangs in die Ehe inferirte, sondern auch die, währhenden Ehestands, ihm durch Erbschafften, Legata, oder Schenkungen zugekommene Güter begriffen werden) nach der Zeit des Einbringens, und nicht des Absterbens, attendirt, und zum Fundament genommen werde: Setzet und ordnet derowegen, daß, wann (1) ein Ehegatt vor dem andern ohne Testament abstirbt, und seine zugebrachte Güter noch alle in unverändertem Stand hinterläßet, alsdann, und wann auch keine Heuraths-Brieffe vorhanden, die Erbfolge des überlebenden Ehegattens, nach der in hiesiger Reformation, part. 5. tit. 4. bereits anzutreffenden gang deutlichen Verordnung, und zwar in denen daselbst distinguirten Fällen, da eheliche Kinder vorhanden oder nicht, schlechterdings regulirt und beobachtet werden solle. Dafern aber (2) des erst verstorbenen Ehe-Gemächts Bona apportata, Zeit währrender Ehe, einige Veränderung gelitten hätten, und, zum Exempel, die eingebrachte liegende Güter, und so dafür geachtet werden, zu Mobilar-Stücken und vice versa gemacht worden wären, so soll deren Qualität und Eigenschaft, ob sie nemlich für immobel oder mobil zu halten, lediglich juxta tempus illationis considerirt, mithin darnach, ohne auff die mit forhanen Apportatis sich immitteltst zugetragene zufällige Veränderung im geringsten zu reflectiren, dem Conjugi superstiti seine zukommende Statut- und Erb-Gebühr Reformation-mäßig ausgeworfen und zugetheilt werden. Was sich dann (3) nach wies der erstatteten und ordentlich vertheilten Apportatis des erst verstorbenen Ehegattens, und nach Abzug der Passiv-Schulden, auch was der überlebende Theil selbst an liegend. oder fahrendem Gut eingebracht, in der gemeinen Erbschaffts-Massa noch vorrätzig und übrig befindet, solches ist und bleibt alles erzeugt.

erzeugt, und erobertes Gut, worin die Succession und Erbschaft des lezt lebenden Ehe-Gemächts, nach klarer Vorschrift hiesiger Reformation, part. 5. tit. 5. ferner geschiehet und eingerichtert wird. Wofern aber (4) entweder gar nichts oder nicht so viel während der Ehe angeschafft und erworben worden, daß daraus dasjenige, was von eines oder des andern Ehegatten in die Ehe gebrachten, oder nachhero ihm durch Testament, oder auch ohne Testament, auffgestorben oder legirten oder geschenkten liegenden oder fahrenden Gütern veräußert und consumirt ist, ersetzt werden könne, so ist solcher Verlust von beyden Eheleuten, vermög der unter ihnen allhier gewöhnlichen Societatis Bonorum Conjugalis, gemeinschaftlich, das ist, von jedem zur Helffte, zu tragen, und von dem Conjuge superflite solchenfalls nicht von des erst Verstorbenen ganzem Vermögen, sondern nur von dem, nach Abzug des Verlustes so wohl, als dessen, was casu foruito an sothanem Vermögen abgegangen, oder sich vermindert, übrig verbleibenden Rest die Successio Statutaria zu suchen. Gleichwie nun gegenwärtiger Bescheid bloß zur Erläuterung der hiesigen Stadt-Reformation über den bishero controvertirten Punct, ob in Successione Conjugum ratione Qualitatis der eingebrachten und anererbten Gütern das tempus illationis oder mortis zu betrachten sey? dienet, und zu Verhütung alles weiteren Zanc und Streits, so bey künftigen Erbschaft-Fällen (als auff welche allein, und nicht auch auff die bey denen höchsten Reichs-Gerichten, oder allhier würcklich Rechts-hängige Sache, diese Verordnung gehen soll) hätte entstehen können, aus Obrigkeitlicher Vorsorge abzufassen nöthig ermessen worden; Also hat man solchen auch zu Jedermanns, sonderlich der künftigen abtheilenden Eheleuten, ihrer Verständen und Sachwalter Nachricht und beständiger Nachachtung hierdurch publiciren und durch den Druck bekannt machen lassen wollen,

LECTUM & APPROBatum in Sen. Scab.
den 18. Junii 1734.

CONFIRMATUM in Senatu
den 24. ejusdem.

43) Bestimmung der Testat-Erbfolge unter Eheleuten;
vom 21. Septbr. 1758.

Nachbeme über die Frage, ob ein Ehegatte dem andern durch Testament oder sonst die Statut-Gebühr benehmen oder schmälern könne, bishero viele beschwerliche und weitläufige Rechtfertigungen entstanden, worinnen, daß solches geschehen könne, öfters behauptet werden wollen, diese, mit denen vornehmsten hievon handelnden Reformation-Stellen nicht übereinstimmende Meynung aber bey Schöffn-Rath keinen Beyfall gefunden, und deshalb mehrmals geurtheilet worden, daß kein Ehegatt dem andern, ohnverschuldeter Dingen, etwas an der Statut-Gebühr zu entziehen berechtiget seye, übrigens die Sache von der Wichtigkeit geschienen, selbige, mit allen pro et contra schriftlich ausgeführten Ursachen, bey ganzem Rath vorzutragen, und der Herren Gesetz-Geber interpretationem authenticam, damit man eine beständige und desto sicherere normam judicandi in künftigen Fällen für sich habe, darüber einzuholen; So hat Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heiligen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn alle Ihm hierin vorgebrachte Umstände reiflich erwogen, und der Nothdurfft zu seyn ermessen, durch Abfassung eines gemeinen Bescheids die hiesige Reformation in denen hier einschlagenden Puncten, wobey einiger Zweifel vorwalten könnte, zu erläutern und in regula fest zu stellen, was hierinn, als ein ohnänderliches Gesetz gelten, und bey weiteren Vorfällen genau beobachtet werden solle. Esetet und ordnet demnach hiemit, daß 1.) wann ein Ehegemächt vor dem andern verstirbt, und Ehe-Pacten vorhanden, man alsdann es bey demjenigen, was die Reformation. part. 5. tit. 4. §. 2. und in dem daselbst angezogenen dritten Theil, unterm zweenen Titul, von bedingten Heurathen und Heuraths-Brieffen disponiret, lediglich bewenden lasse. Und wie 2) nach Anleitung des 4ten Tituls im 5ten Theil der Reformation, die portio conjugum statutaria so wohl in casu testati als intestati, respective in der Helffte oder ganzem Nach-

laß der Mobilien, und in dem Nießbrauch der Immobilien, doch mit der wegen des lebenden Ehegattens, wann solcher ein Stief-Vater oder Stief-Mutter wäre, im Gren §. nachstberührten Tituls und theils befügten Restriction, bestehet, die Helffte der Errungenschaft aber jedem Ehegatten ohnehin eigenthümlich zugehöret: Also wird auch 3.) aus gedachter Reformation part. 5. tit. 7. §. 1. anhero wiederholet, daß, nach dessen klarem Inhalt, kein Ehegatte dem andern seine, prodiversitate casus existentium vel non existentium liberorum in dem halben oder ganzen Theil der zugebrachten Mobilien und in dem usu fructu immobilium bestehende Statut-Gebühr, wann nicht der lebt lebende sich dieser durch sein Verschulden verlustig gemacht, durch ein Testament, oder andern letzten Willen, oder sonst, folglich auch, weder per donationem inter vivos, noch mortis-causa, zu entziehen oder zu verringern befügt, sondern solches alles kraftlos und nichtig seyn, und also (wann die Fälle sich zutrügen) erkannt werden solle. Dagegen 4.) dem erst versterbenden Ehegatten in seinen andern, außer der Statut-Gebühr, hinterlassenen zugebrachten Gütern, nemlich der Proprietät der Immobilien, oder der seinen Kindern heimfallenden Halbscheid der fahrenden Haabe, salva liberorum legitima, auch in seiner Helffte der Errungenschaft nach Gefallen zu testiren oder zu verschaffen frey und unbenommen bleibet. Würde übrigens 5.) die Helffte der fahrenden Haabe bey einem Stief-Vater oder Stief-Mutter mehr als ein Kindes Theil (welches nach des erst versterbenden Ehegattens gesamnter Verlassenschaft und Nahrung zu berechnen und anzuschlagen ist) ausmachen, so soll in diesem Fall nicht die ganze Helffte der fahrenden Haabe, sondern, davon nur so viel, als ein Kindes Theil beträgt, gedachtem Stief-Vater oder Stief-Mutter zu kommen. Daserne aber 6.) sich zutrüge, daß in einer Ehe keine Ehe-Pacten noch Kinder vorhanden, lauter Mobilien sich vorfänden, oder der ganze Nachlaß in blosser Errungenschaft bestünde, der erst verstorbene Ehegatt aber über seinen halben Theil solthaner Errungenschaft per Testamentum oder sonst

nicht

nicht disponirte, gleichwohl Eltern hinterliesse, so soll diesen alsdann in beiden Fällen ihre legitima allerdings vorbehalten bleiben, und ihnen selbige von dem conjuge superstitis ohne Anstand heraus gegeben und verabsolget werden. Nach welchem die successioem conjugum statutariam in mehrere Klarheit setzenden und zum künftigen, in judicando jederzeit genau zu befolgenden Regulativ dienenden gemeinen Bescheid dann die hier verbürgerte, oder in Verrassen Schuß stehende Eheleute und ihre Sachwalter sich gebührend zu achten haben, und wird solcher zu dem Ende hierdurch im Druck publicirt und bekant gemacht.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 21. Septembr. 1758.

44) Berichtigung einiger bey Testamenten eingeschlichenen Irrthümer; vom 12. Octobr. 1775.

Wir Bürgermeister und Rath des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiermit zu wissen:

Was massen Wir wahrgenommen, daß bißhero verschiedentlich beschwerliche und weiltläufige Rechtfertigungen über die Fragen entstanden, ob

1) zur Gültigkeit eines nach Maasgabe hiesiger Stadt erneuerter Reformation P. 4. tit. 1. §. 11. errichteten, den dazu erbetteten privilegirten drey Zeugen unverschlossen, jedoch unversehen, vorgelegten, in deren Beyseyn von dem Testirer unterschriebenen und darauf von den Zeugen gleichgestalt unterschreibren, auch mit ihren Pittschiren bekräftigten Testaments annoch weiter und als eine wesentliche Bierlichkeit erfordert werde, daß folgendes der Testirer dieses sein Testament in einem Umschlag verschliesse, und mit seinem Innsiegel oder Pittschier von aussen mit Ueberschreibung, daß solches sein letzter Wille sey, obsigniren lasse, darauf die drey Zeugen sothanen versiegelten letzten Willen dem Bürgermeister überliefern, dieser aber alsdann derselben Namen auch Monat und Jahr, wann diese Ueberlieferung

rung

zung geschehen, eigentlich darauf verzeichnen lasse, und solches Testament verwahrlich hinlege: ingleichem ob

2) die Verschaffung eines Legats auf gemeinen Stadtbau, oder für den Casten, die Hausarmen, oder das Hospital zum heiligen Geist bey dergleichen privilegierten Testamenten, als eine ebenfalls wesentliche Sollenntität, vermöge eines im Jahre 1583. ergangen seyn sollenden Statuti, schlechterdings erforderlich sey.

Nun finden Wir zwar, soviel die erste Frage belangt, die angezogene Reformation-Stelle an sich klar, gestalten nach deutlicher Ausweisung bemeldeten eilften Sphi, in welchem von Errichtung eines privilegierten geheimen letzten Willens die Rede ist, welchen der Testirer den darzu erbetteten Zeugen offen und unverschlossen vorlegt, damit sie, nachdem er, der Testirer, in deren Gegenwart solchen unterschrieben, gleichgestalt ihre Unterschrift und Siegel beyfügen, dieser also von dem Testirer und den privilegierten Zeugen unterschriebene und besiegelte letzte Willen eben hierdurch schon seine völlige Bekräftigung erhält, und es demnach der Beobachtung einiger weitem Bierlichkeiten, als deren in dem Kaiserlichen Maximilianischen Privilegio vom Jahr 1568. so wenig Erwähnung geschieht, als Unsere Vorfahren, welche nach dem Zeugniß des ersten Sphi am angeführten Orte, die bey Aufrihtung der Testamente zu beobachtenden Sollenntitäten keineswegs zu vermehren, sondern vielmehr zu vermindern und abzukürzen zur Absicht gehabt, dergleichen zu Beschränkung dieser privilegierten Testirart neuerdings zu verordnen gemeynt gewesen, gar nicht bedarf, mithin in der erstangeregten Stelle die Wahrnehmung dessen, was von dem Beschlusse des Testaments in einem besondern versiegelten und unterschriebenen Umschlag und dessen Ueberlieferung an den Bürgermeister daselbst ferner erwähnt wird, dem Testirer keineswegs als nothwendig, (wie solches die allda vorkommenden, eine bloße Freystellung, mit nichten aber einen Befehl oder Schuldigkeit andeutenden Ausdrücke deutlich genug zu verstehen geben,) auferlegt, sondern nur denjenimigen, welche die Bekannt-

werdung ihres letzten Willens, oder dessen etwa besorgende Untererschlagung nach ihrem Absterben um so gewisser verhüten wollen, eine Anleitung und Unterricht, wie sie sich in dieser Absicht verhalten mögen, ertheilt wird, folglich die Unterlassung des einen oder des andern ein sonst rechtsgültiges Testament nicht vernünftig, welche dem klaren Sinne eröffterter Reformation-Stelle gemäße Erklärung denn überdas die kundbare, durch mehrere in vorgekommenen dergleichen Fällen, und unter andern erst in jüngern Jahren in einer bekannten Rechts-Sache dahier ergangene und von Kayserlichem höchstpreißlichem Reichs-Hofrath in possessorio & petitorio bestätigte rechtliche Erkenntnisse befestigte ununterbrochene Observanz noch weiter bestärkt, als vermöge deren dergleichen vor drey privilegierten Zeugen errichtete Testamente, wenn gleich solche in einem besondern Umschlage nicht verschlossen, noch dem Bürgermeister zur Hinterlegung überliefert gewesen, dennoch allemal für gültig gehalten, und die Immission darauf ohne den mindesten Anstand erkannt worden, welches alles nicht geschehen können, wenn bey einem Testamente die nur berührten Stücke bey Strafe der Nichtigkeit zu beobachten nöthig wäre, indeme alsdann deren sogleich in die Augen gefallene Ermangelung die Einsetzung nicht gestattet haben würde.

Eben so wenig ist, soviel die zwote Frage belangt, einiger rechtlicher Grund zu finden, woraus eine Nothwendigkeit, Verwüchtmüsse zu dem angezeigten milden Behufe in einem solchen privilegierten Testamente zu verschaffen, hergeleitet und behauptet werden könnte, gestalten davon, daß das angebliche, den 16ten May 1583. verfaßt seyn sollende, auf dem hiesigen Archive aber nicht vorfindliche Statut, so wie es verschiedentlich und unter andern in der Friesischen Privatsammlung einiger zur Erläuterung der hiesigen Reformation dienender Verordnungen in öffentlichem Drucke vorliegt, jemal ergangen, nicht constirt, vielmehr aus dem Bürgermeister-Buche oder Raths-Protocoll von ersagtem Jahre erscheint, daß vermöge eines an ermeldtem Tage abgefaßten Raths-Conclusi diejenigen, so testiren wollen,

durch die drey Rathspersonen, so zu den Testamenten erfordert würden, zu Verschaffung eines Legats zu mildem Behuf bloß ermahnen zu lassen, jedoch einem jeden, was er zu thun gewillt, frey zu stellen beschloffen worden; allenfalls und wenn es auch mit dem befragten Statut seine ausgemachte Richtigkeit hätte, dennoch, wie der angebliche Inhalt deutlich zu erkennen giebt, dadurch den Testirern eine präcise Verbindlichkeit, den Stadtbau oder die milden Stiftungen mit Vermächtnissen zu bedenken, nicht auferlegt, sondern nur auf den Fall, wenn der Testirer solches unterlassen würde, den erforderlichen drey Rathspersonen die Pflicht, das Testament zu bezeugen, erlassen, mithin, wenn diese ein solches Testament durch ihre Unterschrift und Besiegelung zu bekräftigen, gleichwohl sich nicht entziehen sollten, dieser letzte Wille, wenn er sonst auf eine rechtsbeständige Weise errichtet ist, durch jene Unterlassung keineswegs vernichtet wird, dem gemäs dann auch, wenn jezuweilen dergleichen privilegirte Testamente dieses vermeyntlichen Mangels halber gerichtlich angefochten werden wollen, solche durch die erfolgten rechtlichen Erkenntnisse mit Verwerfung einer so unstatthaften Einrede jedesmal aufrecht erhalten worden.

Damit jedoch aller Anlaß, über den Verstand mehrberegter Reformation's-Stelle und des ebengedachten Rath's. Schlusses vom Jahr 1583. forthin Zweifel zu erregen, solche zu mißdeuten, und unter Vorbildung eines andern Sinns die Gültigkeit rechtsbeständiger Testamente anzufechten, gänzlich aus dem Wege geräumt, und solchergestalt den darüber weiter etwa entstehenden Rechtfertigungen und hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen um so gewisser und sicherer vorgebogen werde, so haben Wir der Nothdurft erachtet, durch gegenwärtige gemessene authentische Interpretation darunter Vorsehung zu thun.

Sezen und ordnen demnach, daß diese dem Inhalt und der Absicht des Kayserlichen Maximilianeischen Privilegii, dem Sinne hiesiger Stadt-Reformation und des angezogenen Rath's. schlus-

schlusses, wie auch der bisherigen beständigen Stadtkündigen gerichtlichen Observanz gemäße Erklärung die Kraft eines öffentlichen Befehzes haben und behalten, mithin alle die entweder bereits errichteten oder künftighin noch errichtet werdenden privilegirten Testamente und letzte Willens-Verordnungen, welche der Testirer drey dazu erbetteten privilegirten Zeugen unverschlossen, obgleich unverlesen, zur Unterschrift und Besiegelung vorlegt, sofort in deren Gegenwart unterschrieben, und gleichergestalt von den Zeugen unterschreiben und mit ihren Pitschiren bekräftigen lassen, ungeachtet selbige in keinem besondern Umschlag versiegelt, noch zur Burgermeisterlichen Verwahrung überliefert und hinterlegt, noch auch darinn zu mildem Behufe etwas verschafft worden, (wiewohl wir letzteres zu widerrathen deswegen mit nichten gemeynt sind, vielmehr bey der bekann- ten Bedürfnis der hiesigen milden Stiftungen deren Bedenkung als eine löbliche und Gott gefällige Sache den künftigen Testirern bestens empfehlen, auch alle Advocaten, Notarien und sonstige Concipienten der Testamente, die Testirer an solche Vermächtnisse besonders zu erinnern, nachdrücklich hiermit ermahnt haben wollen) nichts desto minder, wie bishero, also immerfort, als gültige privilegirte Testamente angesehen, und gleich andern zu Recht beständigen letzten Willens-Ordnungen aufrecht und bey Kräften erhalten werden sollen.

Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft gelange, und sich darnach gebührend geachtet werde, so soll gegenwärtiges Edict gehörig bekannt gemacht, auch in öffentlichen Druck befördert werden.

Geschlossen bey Rath,
den 22ten Oktober 1775.

Gerichtliches Zuschreiben der Feldgüter zu Verge- wässerung derer Eigenthümer.

45) Vom 24. Novbr. 1707.

Da zwar Ein Hoch-Ebler und Hochweiser Rath, dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, verhoffet gehabt, es würden die Verkäuffere der Feld-Güter, dem in Anno 1689. ergangenen und publicirten Edict gemäß, ihre Käuffere auf der Weinsteuern und Schutzlohn anzeigen, so hat derselbe jedoch bis-
hero das Gegentheil, mithin diese Unordnung sehen und miß-
fällig erfahren müssen, daß bey Einforderung der Weinsteuern,
Brückenzins, und Schutzlohns, große Unrichtigkeit und Ver-
driesslichkeiten, dadurch, daß die Güter zum öfftern, in die
dritte und vierdte Hand, ohne geschene Einschreibung, gera-
then, verursacht worden. Diesem nun mit Ernst zu begegnen,
so wird von wegen obwohlgedachten Eines Hoch-Eblen und
Hochweisen Rathes allhier allen Bürgern, wie auch denen Un-
terthanen, so Feld-Güter, vor und um allhiefige Stadt, und
zu Sachsenhausen, liegen haben, hiemit ernstlich anbefohlen,
die Güter, so ein- oder anderer verkauft, jedesmal zwischen
Martini und Andreæ, auf der Weinsteuern und Schutzlohn, an-
zuzeigen, und seinem Käufer zuschreiben zu lassen, bey Straff
6. Gulden, so oft einer dargegen handeln würde.

Gleichfalls sollen alle diejenige, welche dergleichen Feld-
Güter, durch Erbschaft, Uebernehmung wegen Schulden, oder
auf was Art und Weise es seyn möge, an sich bringen, wie
nicht weniger diejenige, welche dergleichen Güter schon
besitzen, und noch nicht eingeschrieben sind, solche ohne län-
ger Anstand, ihnen zuschreiben lassen, anbey wegen
der noch etwann ausständigen Brückenzins und Schutzlohn
Nichtigkeit machen, bey obgemeldter Straff. Wornach

sich

sich jedermänniglich zurichten, und vor Schaden zu hüten wis-
sen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 24. Nov. 1707.

Renovarum in Senatu,
Donnerstags den 6. Sept. 1725.

46) Vom 21. Febr. 1743.

Wir Burgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt
Franckfurt am Mayn, thun kund und fügen hiemit jedermän-
niglich zu wissen, daß, nachdem Wir seiter einiger Zeit mit aufse-
ferstem Mißfallen wahrgenommen, wasmassen verschiedene
Creditores von ihren Schuldnern dadurch, daß letztere bey Ge-
richtlichen Verschreibung ihrer Häuser und anderer liegenden
Güter, die darauf bereits haftende Insätze verschwiegen; und
um ihr böses Vorhaben desto besser zu vollbringen, öftters bey de-
nen Feld-Gütern, deren Einschreibung bey Unserm Väter. Gericht
verschiedentlich von denen neuen Possessoribus ungebührlich un-
terlassen worden, die Neben-Läger unrichtig angegeben ha-
ben, oder die von denen vorigen Besitzern herrührende Insätze
nicht auf sich obliegender massen einschreiben; sondern auf des
vorigen Besitzers Namen also und dergestalt stehen lassen, daß
bey Nachschlagung der Insatz-Bücher die auf solchen Häusern
oder andern liegenden Gütern haftende Insätze unter des jetzi-
gen Possessoris Namen sich nicht befinden; und mithin die Cre-
ditores davor halten, daß selbige Häuser oder Güter noch nicht
Gerichtlich verschrieben seyen, gefährlicher Weise hintergangen,
und, zumahlen bey Ermanglung anderer Zahlungsmitteln, um
ihr vorgeschobnes Capital ganz oder zum Theil gebracht wer-
den. Wir solchemnach Uns gemüßiget sehen, die in der hiesi-
gen Stadt-Reformation Part. X. Tit. 70. S. 4. auf die Verschwei-
gung der vorigen Insätze gesetzte Straffe zu schärffen und zu
vermehrten.

Erster Theil.

§

Damit

Damit nun diesem ärgerlichen und betrüglischen Verfahren desto besser und ernstlicher gesteuert werden möge: So wollen Wir nicht nur Kraft dieses Unsers Obrigkeitlichen Edicts diejenige; so gegen Gerichtliche Verpfändung Gelder aufzunehmen gemeynet sind, nachdrücklich vermahnnet und erinnert haben, daß sie vorgedachten betrüglischen und höchst straffbaren Verfahrens gegen ihre Creditores sich enthalten mögten; sondern ordnen und befehlen auch hiemit, daß, wann nichts desto weniger ein oder anderer dagegen handeln, und seinen Schuld-Glaubigern durch wissentliche Verschweigung der auf denen verpfändenden Gütern allbereits stehenden Inzinsen zu vortheilen suchen würde, solche künftighin nach denen gemeinen Kaiserlichen Rechten bestrafet, sofort befindenden Umständen nach mit einer nahmhafften Geld-Buß, Gefängniß-Straff, Landes-Verweisung, oder auch, nach Beschaffenheit des denen Glaubigern dadurch zuwachsenden Schadens, mit Leibes-Strafe belegt werden sollen; wornach sich bey allen dergleichen Vorfällen zu achten ist.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 21. Febr. 1743.

47) Rom 4. April 1782.

Nachdem Uns Burgermeisteren und Rath der Freyen Reichs Stadt Frankfurt, von Unserem Acker-Gericht vorgetragen worden, daß öfters diejenige, welche Feld-Güter, wovon Schük-Lohn, Brücken-Zins und andere Abgaben, zu entrichten sind, ererbt, erkaufet oder durch gerichtliche Ausklage und Heimschlagung erhalten haben, sich solche bisher nicht sofort gehörig zuschreiben lassen, sondern wohl mehrere Jahre unzugeschrieben besessen, und bisweilen sogar wiederum an andere überlassen, ohne auch hievon dem Acker-Gericht die Anzeige zu thun, und deren Ab- und Zuschreibung zu verlangen: Dieses aber sowohl überhaupt unvermeidliche Unordnung in den Acker-Gerichts-Lager-Büchern hervorbringen müsse, als auch insbesondere die

nöthige

ndthige Einziehung der Rückstände mit so mannigfaltigen Schwierigkeiten unwirke, daß darüber der Endzweck nie völlig erreicht werden könne: daher denn unumgänglich erforderlich sene, durch Festsetzung eines bestimmten Zeitraums, binnen welches die Ab- und Zuschreibungen geschehen müssen, solcher Unordnung vor die Zukunft abzuhelfen: Als ordnen und befehlen wir hierdurch, daß alle diejenige, welche dergleichen Güther, an Wein- und anderen Gärten, Kraut-Aeckern, Wiesen, auch Baum-Stücken, sofern solche mit Garten- oder Wiesen-Recht versehen, und wie solche sonst Namen haben mögen, vor- und um allhiefige Stadt und zu Sachsenhausen gelegen, wovon Abgaben an das Acker-Gericht zu entrichten sind, bereits überkommen haben und künftig erhalten werden, sich solche binnen eines Viertel Jahres vom Tage gegenwärtiger Verordnung, oder deren künftigen Acquisition, so gewiß gehörig zuschreiben lassen, als in dessen Entstehung dem Acker-Gerichte hierdurch aufgetragen wird, sie wegen jeden Uebertretungsfalles mit einer unnachsichtlichen Straffe von Zehen Gulden zu belegen, welches zu vermeiden dergleichen Käufer, oder neue Acquirenten hiermit erinnert werden, die über die zuzuschreibenden Feldgüter in Händen habende Brieffschaften und Urkunden nach der im gedruckten Raths-Edict vom 23. Jänner 1744. enthaltenen Vorschrift mit auf das Amt zu bringen, und sich dadurch als rechtmäßige jetzige Besitzer erforderlicher massen zu legitimiren; wie dann auch kein Feld-Guth in das Innsatz-Buch eingeschrieben werden solle, es bringe dann dessen Eigenthümer und versetzende Schuldner von Unserem Acker-Gericht einen Schein bey, daß es allda ein- und ihme eigenthümlich zugeschrieben worden; immassen hierüber fernerhin stracklich zu halten, dem Stadt-Canzley-Substituto gemessen aufgegeben wird.

Geschlossen bey Rath,

den 4ten April 1782.

48) Errichtung der Flur und Lagerbücher; vom 22. März 1787.

Wir Bürgermeistere und Rath des Heil. Reichs Stadt Frankfurt fügen hiermit jedermännlich zu wissen:

wasmassen Wirnothwendig befunden, über die ganze hiesige Stadt Gemarkung — sowohl jen — als diesseits — des Maynstroms accurate und vollständige Flur- oder Lager-Bücher, worinnen jedes in gedachter Gemarkung gelegene Grundstück — nach seiner Lage — samt denen Neben-Lägern und Aufstößern — auch Flächen-Gehalt — von Gewanne zu Gewanne beschrieben und was für Grundbeschwerden darauf haften — dabey bemerkt wird, zu errichten, zu dem Ende die gesammte Gemarkung durchaus genau messen, und darüber sowohl überhaupt — als insbesondere über eine jede Gewanne — Charten verfertigen, so dann in letzere jedes in der Gewanne gelegene einzelne Grundstücke nach seiner eigentlichen Lage und Ruthenmaaß einzeichnen zu lassen.

damit der Stadt Abgaben ungeschmälert erhalten, solche von Eöbl. Acker-Gericht behörig und zeitig eingebracht, denen — die Restanten selbst beschwerenden Aufwüchsen vorgebeugt, die Besitzer in dem unverringerten Besitze ihres Eigenthums gesichert, denen Irrungen über strittige Mähler künftig vorgebauet, die zum größten Nachtheil des öffentlichen Credits gereichende Verhelung doppelter Verpfändungen verhütet, und die Gläubiger darunter völlig sicher gestellt werden mögen:

Gleichwie aber die Vollziehung dieses eben so nothwendigen — als allgemein — und jedem Feld-Begüterten besonders — ersprießlichen Vorhabens ein Werk von weitläufigem Umfange ist; also finden Wir zu dessen Beförderung folgendes hierdurch zu verordnen nöthig:

I.) hat ein jeder, welcher ausserhalb hiesiger Stadt in deren Gemarkung — es seye jen — oder diesseits des Mayns — Grundstücke besitzt, solche sobald nach Bekanntmachung dieses — auf einem besonderen Bogen — mit Voransetzung seines

Lauf,

Lauf, und Zunamens — Gewerb. und Wohnorts — Stück für Stück zu verzeichnen, und bey einem jeden zu bemerken

- 1.) ob es Acker, Wiese, Gemüßland, Gemüß, Gras, oder Weingarten ic. seye?
- 2.) wie viel es ungefehr an Ruthenmaaß halte?
- 3.) wo es gelegen, und wer die Nebenläger seyen?
- 4.) was für Grundbeschwerden — es seye an ständigen Fruchtspfächten, Wachs, Federvieh, oder ständigen Gelbzinsen ic. darauf haften, und wem solche zu entrichten?
- 5.) ob das Stück Zehndfrey seye? endlich
- 6.) ob solches ihm vorhin bereits auf Eöbl. Acker-Gericht zugeschrieben gewesen, oder nicht?

Sofort diese also eingerichtete Verzeichniß in Bereitschaft zu halten, indem selbige mit Ablauf 14. Tagen nach dato der Bekanntmachung dieses in dessen Behausung durch einen verpflichteten Schlüssel unentgeltlich abgeholt — im Unterlassungsfalle aber solche hernach auf des Säumigen Kosten abgefodert werden wird:

II.) hat derjenige Güterbesitzer, welcher nach vollendetem Flurbuch — über seine besitzende Grundstücke daraus einen beglaubten Auszug — damit er — wo — und wie — seine Stücke in das Catastrum eingetragen — selbst wisse, was er an Stadtabgaben und sonstigen Grundbeschwerden dabon zu entrichten habe, auch was solche nach der genauesten Messung an Ruthenmaaß enthalten — unterrichtet seye, bey Inventuren, Vertheilungen ic. davon Gebrauch machen, desgleichen bey vorhabenden Veräußerungen das Auffuchen und Abschreiben selbst befördern könne ic. — verlangt, solches unter die bey vorigem Nro. bemerkte Güterverzeichniß zu setzen — worauf alsdenn, nach beendigtem Geschäft, einem jeden ein solcher Auszug in beglaubter Form (gegen Entrichtung 2. kr. von jedem Grundstück, im Unterlassungsfalle aber nachher nur gegen Erlegung der Taxroll-mäßigen Gebühr) zugestellt werden wird:

III.) vor der geometrischen Ausmessung und Aufnahme, womit jenseits am Main-Strom an der Oberräder Grenze der

Anfang gemacht werden soll, wird eine Gewanne nach der andern durch die Acker-Geschworne besichtigt, jedes darinnen gelegene Stück — und wem solches zuständig — aufgeschrieben, wo Schied-Steine fehlen, angemerkt, sofort zu deren Einsetzung geschritten, und die hierzu bestimmte Zeit jedesmal einige Tage vorher in denen wöchentlichen Nachrichten bekannt gemacht werden!

Damit nun hierbey das Geschäfte nicht aufgehalten werde; so hat jeder, der in der bekannt gemacht werdenden Gewanne Stücke liegen hat

- 1.) Tags vorher seine Grundstücke zu visitiren, die vorhanden — aber allenfalls verdeckt seyende Schied-Steine aufzuräumen, und
- 2.) weil denen Acker-Geschwornen und Feld-Schützen nicht durchgehends bekannt ist, wem jedes einzelne Stück angehört; so hat alsdenn jeder Besitzer (wenn er sich nicht zur Zeit der Besichtigung auf seinem Stück persönlich einfinden kan) wenigstens einen Zettel, worauf er seinen Namen geschrieben, an einem in die Augen fallenden Pfahl auf dem Grundstück selbst aufzuhängen, auch
- 3.) sich an dem zur Aussteinung öffentlich bekannt gemachten Tage auf dem Grundstück persönlich einzufinden, und die zur Grenzberichtigung allenfalls besitzende Beweise mit zur Stelle zu bringen, im Unterbleibungs-falle aber, daß dennoch mit der Steinsetzung auf der Interessenten Kosten fortgefahren, und er nachher mit allenfalligen Einreden hiergegen anders — als gegen Darlegung klarer Beweise und Uebernehmung derer darunter weiter aufgehender Kosten — nicht gehört werde, sich zu gewärtigen.

IV.) Werden alle diejenige, in deren Besitze bey der Ausmessung Grundstücks erfunden worden, welche sie sich bis hierhin, aller ergangener Obrigkeitlicher Weisungen ungeachtet, auf Ldbl. Acker-Gericht nicht haben zuschreiben lassen, nach vollendeter Arbeit vor gedachtes Ldbl. Amt gefodert werden, um

sich

sich zu solchen — ihnen vorher nicht beygeschrieben gewesenem Stücken entweder durch schriftliche Urkunden, oder sonst in Gemäßheit der Reformation P. II. Tit. III. §. VIII. behörig zu legitimiren.

Es haben demnach alle diejenige, so dergleichen ihnen bis daher noch nicht beygeschrieben gewesene Grundstücke besitzen, sich zu denen nöthigen Beweisen anzuschicken und solche in dem ihnen hiernächst anberaumt werdenden Termin beizubringen, oder, wenn nachher gegen sie — als saumselige — werde fütgeschritten werden, den daraus entstehenden Unlusten sich selbst beizumessen:

Da endlich

V.) allen denjenigen, welche von andern in hiesiger Stadt Bemerkung dieß — oder jenseits des Mayns gelegenen Grundstücken ständige Grundgefälle — es seye an Frucht, Pfächten, Wachs, Federvieh oder Geldzinsen ic. zu beziehen berechtigt, wesentlich daran gelegen seyn wird, dergleichen ständige Gefälle ungeschmälert zu erhalten, solches aber dadurch hauptsächlich mit erwürket wird, wenn dergleichen Gefälle dem bezweckten Fluhrbuch — als dem Catastro publico — nach derer Besitzer eigenen Anerkänntniß ein — und jedem Grundstück, worauf sie haften, beygeschrieben werden:

die denen Besitzern oben No. I.) 4.) auferlegte Angabe aber durchgehends — besonders bey denen gemeinen Leuten — mit der behörigen Genauigkeit nicht zu erwarten stehet, sondern hierunter viele Besitzer vor Ldbl. Acker-Gericht besonders werden vernommen werden müssen: Also haben diejenige, welche dergleichen Gefälle zu beziehen haben, und deren accurate und vollständige Einschreibung in das Fluhrbuch bezwecken, sich sofort bey Ldbl. Acker-Gericht anzumelden, demselben ihre Entschliesung bekannt zu machen, und mit selbigem wegen eines billigen Beitrags zu denen hierunter ihres Besten halber anzuwendenden mehreren Kosten übereinzukommen, sondern diesem vorgängig ihre Heeb-Register über dergleichen zu genießen habende Gefälle vorzulegen, auch, wenn bey diesem oder jenem Besitzer etwa

§ 4

Wider.

Widersprüche oder sonstige Anstände sich ereignen sollten, sich alsdenn zu denen allenfalls weiters nöthigen Beweisen anzuschicken.

Wornach sich also jedermannlich zu richten, und, damit er nicht durch eigenes Saumsal sich selbst in unnöthige Kosten bringe, sich zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,
den 22ten März 1787.

Viertes Hauptstück.

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren,
Schnellreiten, Mißbrauch der Waffen und
Feuersgefahr.

I.

Einschränkung des Hundehaltens.

49) Vom 11. Novbr. 1784.

Wir Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen, wasmassen Wir misfällig wahrnehmen müssen, daß Unseren wegen Abschaffung der schädlichen und Einhaltung der des Nachts über außer den Häusern und Höfen frei herumlaufenden Hunde, am 10ten Jun. 1734. und 3ten Febr. 1756. wie auch 19ten Novemb. 1778. erlassenen Obrigkeitlichen Edicten nicht allerdings gebührend nachgelebt, sondern selbigen zuwider nicht nur große bissige, mithin gemein gefährliche Hunde verschiedentlich wiederum anzutreffen seyen, sondern auch die zu gemeiner Sicherheit verordnete nächtliche Verwahrung aller Hunde vielfältig außer Acht gelassen werde.

Gleich-

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren u. 89

Gleichwie Wir aber diesem unleidentlichen Unwesen nachzusehen keinesweges gemeinet sind, vielmehr beregte Unsere wohlbedächtlich erlassene Verordnungen genau beobachtet wissen wollen; so finden Wir Uns veranlaßt, solche des Endes und zwar mit Erstreckung auf sämmtliche hiesige Dorfschaften, wie auch die in hiesigem Gebiet gelegene Höfe und Mühlen, hierdurch nicht nur zu erneuern, sondern auch um die Zahl der unnöthigen und unnützen dem Publico lästig, und gefährlichen Hunde zu vermindern, hierunter gleichergestalt dienlich gefundene Obrigkeitliche Vorsehung zu thun.

Wir befehlen und verordnen demnach hiermit

1.) daß keinem hiesigen Bürger und Einwohner, wie auch Unterthan und anderen Eingefessenen auf dem Lande, wer der auch seyn mögte, mit alleiniger Ausnahm der Eigenthümer der außerhalb hiesiger Stadt gelegenen einzelnen Höfe, als welchen, jedoch blos zu ihrer Sicherheit große an einer Kette liegende Hunde innerhalb ihrer Jantwände zu halten, ferner gestattet wird, englische Docken, Bären, oder Bullenbisser, oder sonstige große, ingleichen andere schädliche und bissige Hunde zu halten erlaubt, sondern bei Vermeidung einer unabkömmlichen Geldbuse von Sehen Reichs-Thaler gänzlich verboten seyn, mithin die vorhandenen dergleichen Hunde von den Eigenthümern ohne Unterschied, und wann sie auch gleich solche beständig in ihren Häusern oder Höfen und angekettet zu halten, sich anheischig und verbindlich machen wollten, alsbald abgeschafft, und wenn dieselben sich hierunter säumig erweisen würden, nach Verfluß zweener Tage, von Zeit der Publikation gegenwärtigen Edicts, durch des Nachrichters Knechte getödtet, die verwürkten Strafen hingegen sofort durch den Herrn Burgermeister, deme die Anzeige davon geschehen, oder respektive Unser Land, Amt oder Ucker-Gericht allenfalls executive beigetrieben werden sollen.

2.) Wird denjenigen Personen, welche aus den Milben Stiftungen Gaben und Beisteuern empfangen, ingleichen den unter hiesiger Soldateske stehenden Unterofficieren und gemeinen

Soldaten, wie auch Invaliden das Hundehalten, wie solche auch beschaffen seyn mögten, überhaupt und durchaus und zwar respective bey Verlust des aus gedachten Stiftungen oder sonst habenden Genusses, und bei zu gewartender willkürlicher Bestrafung, untersagt.

3.) Da das Metzger-Handwerk zu seiner Nahrung Hunde unentbehrlich nöthig hat; so sollen solchem insgesamt zween starke Fanghunde, welche jedoch nicht falsch und bissig seyn dürfen, verwilligt, diejenigen Metzger aber, welche sich mit Kälber- oder Hammelschlachten nähren, jeder mehr nicht, als zween Hunde zu halten befugt seyn, wo hingegen die Ochsen-Metzger, welche, eingezogenem Bericht zufolge, deren gar nicht bedürftig seyn sollen, sich hierunter von selbst zu bescheiden wissen werden.

4.) Sollen forthin bei Tage auf öffentlicher Straffe gar keine Hunde, welche mit einem von starkem Leder oder Messing verfertigten Halsbande, worauf der Name des Eigenthümers sich bemerket findet, oder einem Maulkorbe nicht versehen sind, gebuldet, sondern diejenigen welche mit unverbundenem Maul oder ohne Halsband herumlaufend, angetroffen werden, nach Verfluß von zween Monaten à dato von des Nachrichters Knechten, welche derselbe des Endes wochentlich wenigstens zweimal auf unbestimmte Tage und Stunden in der Stadt, und von Zeit zu Zeit auch auf den Dorfschaften herumzuschicken hat, unnachsichtlich getödtet werden, des Nachts über hingegen alle Hunde, ohne einige Ausnahme, sobald die Dämmerung eingetreten, bis zu völligem Anbruch des Tages in den Häusern oder Höfen eingekerkert, die zu solcher Zeit frey herumlaufenden Hunde aber ohne Unterschied, sie mögen mit Halsbändern oder Maulkörben versehen seyn oder nicht, durch die Knechte des Nachrichters todgeschlagen, und daneben noch die Eigenthümer der bei Tag oder Nacht also getödteten Hunde, wenn solche auffindig zu machen, in jedem Fall, um 10. Rthlr. gestraft werden, so viel insbesondere aber die Metzgerhunde betrifft, das ganze Metzger-Handwerk, und Namens desselben die jederzeit-

ge Beschwornen, binnen dreuen Tagen jedesmal den Eigenthümer des todgeschlagenen Hundes, auf ihre geleisteten Bürger- und Beschwornen Pflichten, den Herren Bürgermeistern anzeigen, oder in dessen Entstehung, jedesmal, jedoch mit Vorbehalt des Regresses an den Herrn des getödteten Hundes, Zehen Reichs Thaler Strafe unabgekürzt zu erlegen schuldig seyn. Auch soll

5.) an Sonn- und Feiertagen gar kein Metzger-Hund herausgelassen, sondern eben sowol des Tages, als bei Nacht, eingekerkert werden: Ingleichen soll kein Metzgerjunge oder Knecht, wenn er Fleisch hinweg trägt, einen Hund mit sich laufen lassen, bei Strafe Eines Gulden.

Da Uns ferner

6.) glaubhaft vorgekommen, daß die Metzger in Gewohnheit hätten, die Hunde durch einen Pfiff oder Lösungswort zum Anfallen anzufrischen, diese Thiere auch darauf ohne Unterschied Menschen und Vieh angriffen: So wird auch dieser Mißbrauch, bei willkürlicher nach Befinden zu bestimmender Strafe, nachdrücklich hiermit verboten.

Gleichwie übrigens

7.) in Weiland Kayser Carl des Fünften Hals. Gerichts-Ordnung, Art. 136. bereits verordnet ist, daß Niemand schädliche Thiere halten, sondern selbige von sich thun, im widrigen Falle, wo ein solches Thier Jemand Schaden zufügen oder gar entleiben würde, der Herr desselben, darum, nach Gelegenheit und Gestalt der Sache, gestraft werden solle, und zwar um so viel mehr, so er zuvor von dem Richter oder anderer Obrigkeit des gewarnt würde: So lassen wir es lediglich dabei, und versteht es sich von selbst, daß der Eigenthümer eines solchen schädlichen Thiers den verursachten Schaden nebst den Heilungskosten noch besonders zu bezahlen habe. Letztes und

8.) wird auf alle Contraventions-Fälle gegenwärtiger Verordnung, bei welchen einer dadurch verwürkten Strafe oben keine besondere Erwähnung geschehen, eine unausbleibliche und unnachlässliche Gelbbuse von Zehen Reichs Thaler hiermit

mit gesetzt, wovon, wie von den übrigen Strafen, dem Anbringer, nebst Verschweigung seines Namens; das dritte Theil gereicht werden soll.

Es hat sich also Jedermann hiernach genau zu achten und für Strafe und Schaden zu hüten.

Geschlossen bey Rath,
den 11ten Novemb. 1784.

50) Vom 6. Januar 1785.

Avertissement.

Ohngeachtet aus dem am 11ten Novemb. a. pr. wegen des Hundehaltens erlassenen Rathes-Edict der Ablauf des hierinnen zu schuldiger Befolgung desselben sowol überhaupt als insbeson dere des 4ten Puncts anberaumten Termins schon an sich klärl ich ersichtlich ist; so wird zu allem Ueberfluß hierdurch jedermänniglich noch besonders in Erinnerung gebracht, daß zu Tödtung derer ohne Halsband und darauf gesetzten Namens-Züch staben oder ohne Maul-Korb bei Tag — zu Nachtzeit aber aller ohne Unterschied herumlaufender Hunde am 12ten dieses einste henden Monats der Anfang gemacht — und ein jeder Eigen thümer ohne Ansehen der Person für Schaden und Strafe noch mals verwarnet werde — mit der auf Verordnung Eines HochEdlen Rathes beigefügten Erklärung, daß die Er fordernis der Zeichen zu denen sonst gewöhnlichen Zeiten durch diese Rathes-Verordnung keinesweges aufgehoben seie — mit hin eben sowenig ein Halsband oder Maulkorb ohne Zeichen, von drey Königen bis Fast-Nacht schütze, als die Anhängung eines bloßen Zeichens ohne Halsband in eben diesen Zeiten von der Tödtung befreye.

Signatum Frankfurt am Mayn den 6ten Jan. 1785.

Stadt-Rangley.

II.

Verbot des Schnellfahrens und Schnellreitens.

51) Vom 13. Jan. 1789.

Nachdem Ein HochEdler und Hochweiser Rath mit Mißfal len wahrnehmen müssen, das ohnerachtet derselbe mittelst ei ner am 13ten Febr. 1787 erlassenen Verordnung, das ungebühr liche allzuschnelle Fahren und Reuten in hiesiger Stadt, unter angedrohter Strafe untersagt hat, gleichwohl dieser Unfug fort getrieben, und seither abermal verschiedentlich Unglück angerich tet, und Personen, so dem Fuhrwerk oder den Pferden nicht wohl ausweichen können, gefährliche und in einem neuerlich sich zugetragenem Falle, sogar tödtliche Verletzungen zugefügt worden, welchem Unwesen mit Nachdruck zu steuern die Obrig keitliche Pflicht erfordert, und man daher gedachte Verordnung zu erneuern und zu schärfen sich veranlasset findet; so wird hier mit nochmal ernstlich verordnet, daß

1.) in den engeren Straßen, in welchen zwey einander begeg nende Fuhrwerke nicht ganz bequemlich und ohne einigen zu besorgenden Anstoß passiren können, ingleichen beym Um kehren aus einer Straße, sie sey eng oder breit, in die an dere, so wie auch bey Passirung der hiesigen Stadt-Tho ren und der Mayn-Brücke, die Kutscher, Post- und Fuhr knechte des schnellen Fahrens und Rennens sich durchaus, die wahren Nothfälle bey ausgebrochenem Feuer oder sonst allein ausgenommen, wo dieselben jedoch die auf der Straße befindliche Personen durch zeitiges Zurufen oder Blasen ihrer Ankunft zuvor zu erinnern haben, enthalten, und die Pferde bloß einen Schritt gehen lassen sollen: im Wider handlungsfalle aber jedesmal nach Befinden mit einer empfindlichen Leibes- oder Gefängnißstrafe, welche mit Gelb redimiren zu dürfen, nie verstattet wird, unnachsichtlich belegt zu werden sich gewärtigen: dahingegen wird zwar

2.) In den breiten Strassen, wo die im Trabe sich begegnende Wagen mit Bequemlichkeit und ohne besorglichen Aufenthalt einander ausweichen können, den Kutschern, Post- und Fuhrknechten schneller jedoch nicht stärker als in einem kurzen Trabe und daß keiner dem andern gefährlicher Weise vorfahre, fahren zu dürfen, verstatet: es werden aber dieselbe zugleich alles Ernstes und bey Vermeidung gleicher Bestrafung verwärnigt, hierbey gleichwohl alle Vorsicht zu gebrauchen, damit die etwa auf solchen Strassen sich befindende Personen nicht überfahren, oder in einige Weise beschädigt, sondern denselben zum Ausweichen genugsame Zeit und Gelegenheit gelassen werden.

Und gleichwie es hiernächst

3.) so viel die Reuter betrifft, bey dem am 22ten Julii 1762 bereits ergangenen Verbott, sich bey willkührlicher Geld- oder Leibes-Strafe des Gallopirens in hiesiger Stadt gänzlich zu enthalten, sein Verbleiben hat; also wird übriges und

4.) jedermann wohlmeinend gewarnt, auf den Fahrweegen nicht unachtsam zu gehen, vielweniger, wenn Fuhrwert passirt, quer über die Strassen vor den Wagen vorbei zu laufen, inmassen dieselbige, welche sich dessen unterfangen, und dabey ohne Verschulden des Fahrenden zu Schaden kommen würden, das erleidende Unglück sich nicht nur selbst zuschreiben sondern auch noch überdas mit willkührlicher Abndung angesehen zu werden sich zu gewärtigen haben.

Wornach sich also jedermann zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 13ten Januar 1789.

52) Vom 22. Julii 1762.

Nous Bourguemaitres et Magistrats de la Ville libre & Imperiale de Francfort sur le Mein ayant pris avec deplaisir que plusieurs personnes, qui doivent mener les chevaux à l'abbreuvoir ou en d'autres endroits les laissent courir par les rues sans qu'ils soyent attachés ou conduits, ou les font galopper, desorte que souvent des vieillards, enfants ou autres personnes ont eu bien de la peine à éviter le danger qui en resulte, & desirant absolument de prevenir de pareils excès.

Nous voulons & ordonnons que doresnavant, qui que ce soit n'ait la hardiesse de laisser aller les chevaux à l'abbreuvoir ou ailleurs, sans qu'ils soyent conduits ou attachés.

Pour cet effet tous les chevaux qu'on trouvera dans les rues sans conducteur, seront

Demnach Wir Burgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, bis anhero mißfällig wahrnehmen müssen: Daß viele Leute, welche Pferde zur Tränck und Schwemme, oder auch anders wohin, zu führen haben, solche ohngebundener und gang frey auf denen Strassen hin- und herlauffen lassen, auch mancherley Personen sich unterfangen, mit ihren Pferden zu galoppiren, so daß alte Leute, Kinder und andere Personen, zum öftern denen Pferden nicht wohl haben ausweichen können; wodurch aber mancherley Unglück leichtlich zu besorgen stehet, welches Unwesen aber wir ein- vor allemal abgestellt wissen wollen.

Als verordnen und befehlen wir hierdurch ernstlich, daß von nun an und in das künftige sich niemanden, wer es auch seye, bey schwerer Strafe unterstehen solle, die Pferde zur Tränck oder Schwemme, auch anderswohin, ohngebundener zu führen.

Wie dann alle dieselbige Pferde, so auf den Strassen frey und ohne Führer ange-

conduits à la garde des Canoniers & remis au géolier de la prévôté, qui en les recevant donnera à ceux, qui les lui auront amenés, une récompense, qui sera remboursée ensuite par le propriétaire des chevaux, indépendamment de l'amende qu'il payera en les retirant.

Nous défendons pareillement & ordonnons de ne pas faire galopper les chevaux dans les rues ou places de cette ville (Les Courtiers seuls exceptés de la règle) au quel effet Monsieur le Comte de THORANC a donné Ordre aux Gardes, patrouilles, sentinelles & autres chargés de l'exécution de pareils ordres d'arrêter & faire arrêter les contrevenans & les faire conduire au Corps de Garde de la place, où ils seront détenus, jusqu'à ce qu'il en soit autrement statué.

Il est en même tems enjoint aux Cabaretiers d'avertir les rouliers, voituriers ou autres du contenu du présent règlement. À quoi un chacun doit prendre garde & éviter

trossen werden, auf die Constabler-Wacht gebracht, und dem Schlieser von der Prevoté übergeben werden sollen, welcher denjenigen, so solche herbeiführen, ein Recompense reichen wird, die hernachmalen, nebst der aufzulegenden Strafe von denen Eigenthümern bey Auslösung derer Pferde erstattet werden solle.

Desgleichen wird hiermit verordnet und befohlen, daß sich niemanden, unter willkürlicher Geld- oder Leibes-Strafe, unterfangen solle, auf den Strassen und öffentlichen Plätzen mit Pferden zu galoppiren (darvon jedoch die Couriers ausgeschlossen sind) zu welchem Ende bereits von dem Heren Grafen von THORANC denen Wachten, Patrouillen und Schildwachten, auch andern darauf bestellten Personen der Befehl erteilet worden, die darwider handlende in Arrest zu nehmen, und auf die Hauptwacht zu führen, wo selbst sie bis auf weitere Verordnung verbleiben sollen.

Wie dann denen Wirthen und Gasthaltern ebenfalls anbefohlen wird, denen Fuhrleuten und andern Personen von dieser Verordnung Nachricht

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren, ic. 97

par consequent la punition qui zu geben. Wornach sich also s'en suivra. ein jeder zu richten, und vor

Conclu au Conseil
ce 22. Juillet 1762.

Estrafe zu hüten wissen wird.
Conclusum in Senatu
Donnerstage den 22.
Julii 1762.

53) Vom 30. Decembr. 1794.

Verwarnung.

Nachdem man bisher misfällig wahrnehmen müssen, daß die Bekannten und öfters wiederholten Obrigkeitlichen Verbote des so gefährlichen

Schnellfahrens und Reutens in der Stadt und des

Tabackrauchens

über die Strafen seit einiger Zeit wider ausser Acht gelassen werden, so sieht man sich von Amtswegen veranlaßt, das hiesige gesamte Publikum hieran nochmals wolmeinend zu erinnern, und hiermit jedermann für Schaden und Strafe zu warnen, welche die Uebertretung jener heilsamen Polizei-Verordnungen unvermeidlich nach sich ziehen müssen — indem nach einer an das Königl. Preussische Militär und dazu gehöriges Personale in diesen Tagen erlassenen gleichmäßigen Erinnerung und Verwarnung an sämtliche sowol Königl. Preussische als dahiesige Stadt- und Thorswachen und ausgestellte Posten die strengste Ordre erteilt worden, jeden Uebertreter der obengemeldten Verbote ohne Ansehen der Person auf der Stelle anzuhalten, und an dessen Behörde zur verdienten Ahndung sogleich abzuliefern.

Publikatum Frankfurt am Main am 30sten Dezember 1794.

Von Jüngern Burgermeister-Amts wegett.

III.

Einschränkung des Gebrauchs der Stöcke, Degen
und andern Seitengewehrs.

54) Vom 15. May 1792.

Nachdem Ein Hochedler Rath dieser, des heiligen Reichs, Stadt Frankfurt am Mayn vor nöthig befindet, die, wegen des Degentragens hiebevorige Verordnungen, zumal bey der bevorstehenden Römisch-Kaiserlichen Wahl- und Krönungs-Zeit, zu erneuern; Als ergethet hiermit der ernstliche Befehl, daß 1.) alle und jede Kauf- und Handelsdiener und Jungen, auch die Gesellen der Professionsverwandten und Künstler des Degen und Hirschfängertragens, sowohl auf Sonn- als Werktagen sich gänzlich enthalten, auch 2.) alle und jede Handwerks-gesellen und Knechte, Livree- und andere Bediente, mit Inbegrif der Lehrlingquayen, sowohl das Tragen der Stöck und Degen, als auch jedes anderen Seitengewehrs inn- und außershalb der Stadt auf die Sonn- und Festtage, wie an den Werktagen, gänzlich unterlassen, oder widrigenfalls gewärtigen sollen, daß solche ihnen an den Thoren und Wachten, wohin bereits desfalls die Verfügung erlassen worden, oder wo sie sonst damit betreffen werden, abgenommen und confisciret, darneben aber auch, nach Beschaffenheit der Umstände, weitere willkührliche Strafe gegen sie unausbleiblich werde vorgekehret werden.

Wornach sich diejenigen, so diese Verordnung angehet, zu achten, und vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen werden.

Geschlossen bey Rath,
den 15ten May 1792.

Vorsorge gegen Schädliche Hunde, Schnellfahren u. 99

55) Vom 9. Junii 1722.

Demnach Uns Burgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt schon zu verschiedenen mahlen klagbar vorgebracht worden, daß durch das Schiessen durch Blas-Röhre, so neuerlich in Stöcken an statt der Spanischen Röhre zu tragen in die schlimmste Gewohnheit gekommen, bereits viel Ungemach und Unfug verübet, und viele Leute dardurch sehr beunruhiget und beleidiget worden, es auch gar leichtlich geschehen könnte, daß durch einen unglücklichen Schuß ein Mensch gar umb sein Gesicht gebracht werde, welchem Unfall und unordentlichen Wesen nach allem Vermögen vorzubiegen eine Christliche Obrigkeit verbunden und gehalten ist; Als werden hiermit alle diejenige, so dergleichen Blas-Röhre in hiesiger Stadt tragen wollen, nachdrücklich erinnert, keinen Menschen damit zu beunruhigen, mit dem ausdrücklichen Anhang, daß, woferne jemanden durch solch Blas-Rohr-Schiessen der allertgeringste Schaden zugefüget werden solte, der Thäter darumb nicht allein zu einer hinlänglichen Satisfaction, sondern auch zu einer namhaften Straffe werde angehalten werden. Solten auch miewohl wider Verhoffen frembde anhero kommende Personnen, von welchen jedoch dergleichen nicht zu vermuthen, mit solchen Blas-Röhren jemanden beleidigen, und denenselben darumb etnig Ungemach entstehen, so werden dieselbe sich solches selbst benzumessen haben.

Geschlossen bei Rath,
Dienstags den 9ten Junii 1722.

IV.

Vorsorge gegen Feuergefähr.

56) Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths des Heil. Reichs-Stadt Frankfurt erneuerte und verbesserte Feuer-Ordnung; von 1784.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen: Demnach eini-
ge

ge Zeit hero allhier mannigfaltige, und darunter sehr viele grosse und erschreckliche Feuer-Brünste, leyder! entstanden, daß dadurch mehrmahlen die ganze Stadt in höchster Gefahr geschwebet, und jeder Einwohner in-grosse Furcht und Schrecken, ja viele in die äufferste Armuth gesetzt worden; Und wir dann bey solchen Unglücks, und gefährlichen Fällen, ohnerachtet der von unsern Vorfahren verschiedentlich aufgerichteten Feuer-Ordnungen, und anderer zur Verhütung Feuers-Gefahr, und aller darbey entstehenden Desordre von Uns publicirten Edicten, nicht allein viele grosse Unordnungen wahrnehmen müssen, sondern auch verschiedene sich gar mit der Unwissenheit solcher von Uns ergangenen Befehlen entschuldigen wollen; Sodann mancherley Dinge sich durch die Länge der Zeit und andere Begebenheiten verändert haben: Als haben Wir der Nothdurfft zu seyn erachtet, Unsere alte Feuer-Ordnung, und die der Feuers-Brünste halben nach und nach ergangene Edicta, damit allen besorglichen Confusionen, und daraus entstehendem grossen Unheil nach Möglichkeit vorgebogen werde, zur Hand zu nehmen, zu durchgehen, und eines und das andere nach jetzigen Zeiten und Umständen einzurichten, verschiedenes andere hinzu zu fügen, und also daraus eine verbesserte Ordnung zu formiren; Sodann dieselbe, damit jedermann kund werde, was sowohl wegen Verhütung dergleichen Unglücks in Obacht zu nehmen, als auch, was bey etwa entstehender Feuers-Gefahr, wofür der allbarmherzige GOTT instänfftige diese Stadt in Gnaden bewahren wolle! einem jeden zu thun obliege, durch den Druck und öffentlichen Anschlag hiermit zu publiciren.

Daben Wir Uns gänglichen versehen wollen, es werde ein jeder sich die allhier vorgewesene grosse Feuers-Unglücke zu Herzen gehen lassen, und daher um so vielmehr seiner Bürgerlichen und andern geleisteten Pflichten und Schuldigkeit nach, diese Ordnung, so viel an eines jeden Ort, so wohl in gebührender Obacht haben, als auch sich besten Fleisses angelegen seyn lassen, daß andere dergleichen thun und derselben nachkommen mögen.

Was

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren u. 101.

Was dann nun die Verhüt. und Vorkommung der Feuers-Gefahren anbetrifft:

§. 1. Es sollen alle hiesige Bürgere, Veffassen und Einwohner, als treue Hauß-Vätter, wie auch die hiesige Schutz-Juden, nicht allein auf Feuer und Licht bestmögliche Obacht tragen, und ihr Gesindl stetiglich alles möglichsten Ernstes und Fleisses anhalten damit sorgfältig umzugehen, sonderlich aber durchaus nicht gestatten, daß die Ihrige, oder ihre Hauß- und Hofleute in Lammern oder unterm Dach sich mit Kohlen-Löpfen behelffen, und sonsten dafelbst Feuer halten, oder wohl gar dabey kochen.

§. 2. Sich selbst an diesen und dergleichen gefährlichen Orten des so schädlichen Taback-Rauchens allerdinge enthalten, weniger, daß andere dergleichen thun mögen, nachsehen und zugeben.

§. 3. Soll ein jeder Hauß-Vatter seine Schornsteine, Feuer-Stätte und Feuer-Necht fleißig säubern und besehen lassen, und alles in gutem Stand erhalten, wie dann die Schornsteinfeger, nach ihren geleisteten Eyd und Pflichten alle beyhü jedesmahligen durch tüchtiges Gesindl verrichtetem Fegen gesundene Mängel so gleich bey Unserm Feuer-Amt, wie auch diejenige, so gar nicht ihre Schornsteine fegen lassen, bey Straffe anzeigen haben. Ueber das Unsere Deputirte solches Amts, nebst dem Feuer-Schreiber, einigen Bürgerlichen Officiers, und jedem Quartiers Muster-Schreiber, samt Unserm Stadt-Saumeister, Steindeckern und einem Schornsteinfeger alle halbe Jahr in denen 14. Quartieren einen Umgang und genaue Visitation darüber halten werden, und diejenige, so die Säuberung ihrer Schornsteine und Feuer-Stätte, oder deren nöthige Reparation unterlassen, aufzeichnen, ihnen solches innerhalb einem ganz kurzen Termin bey Straff drey Gulden zu thun, anbefehlen, in dessen Entstehung aber gegen dieselbe nicht allein executiv verfahren, sondern auch noch weitere Straffe gegen sie vornehmen werden.

§. 4. Sollen instänfftige alle gefährliche Wind-Ofen und deren

berer blecherne Feuer-Röhren, so wohl die auf die Gassen gehen, als auch so mehrers die heimlich in denen Häusern sich befinden, abgeschafft, auch fernerhin dergleichen zu setzen und zu verfertigen, dem Schloffer- und Häffner-Handwerk gänzlich verboten seyn. Und wenn die Eigenthums-Herren die stehende nicht selber abbrechen, und von denen Benachbarten über deren Gefährlichkeit bey Unserm Feuer-Umt Klage geführt, oder auch gedachtes Unser Amt beym Visitiren solche Gefährlichkeit (wor- auf dasselbe in specie mit zu sehen,) selbst in Obacht nehmen würde, zu deren Abbrechung nicht mehr als 24. Stunden ange- setzt, in Entstehung aber durch die Werckleute abgebrochen, und der Widerspenstige mit 6. Thaler, auch wohl mit mehrern zur Straffe gezogen werden solle.

§. 5. Es sollen auch die Bierbrauer auf ihren Darren, wann sie Malz dörren, gute Obacht, und jederzeit eine Bütte mit Wasser dabey stehend, und einige Hand-Spritzen in Be- reitschaft haben, auch das Malz nicht so nahe an der Pfanne liegen lassen, auch wann ein Brau-Malz gedörret, solche fle- sig reinigen, und auf alle Wege in ihren Brau-Häusern gute Obacht aufs Feuer tragen; In dessen Unterlassung, und da- zu- mahlen durch ihre oder der Ihrigen Nachlässigkeit und Schuld ein Brand ausgehen würde, soll ein solcher mit grosser Straffe ohne Nachlaß angesehen werden.

§. 6. Ebenfalls sollen auch diejenige, so mit Glachs, Hanff, Pech, Oehl, Thran und dergleichen leicht brennenden Wa- ren handeln, und umgehen, hiermit gewarnt seyn, daß sie und die Ihrige keinen Glachs und Hanff ungebunden, und an gefährlichen Orten liegen lassen, sondern jedesmahl in Fässern und Pack verwarhlich halten, auch mit denen übrigen Mate- rialien vorsichtig umgehen, bey Entstehungs-Fall ohnaußble- bender Straffe.

§. 7. Es sollen auch Niemand, der mit Schieß- und Büch- sen-Pulver handelt, vergönnet seyn, mehr denn 4. Pfund in seinem Hauß zu haben, welches er auf dem obersten Boden des- selben in gute Verwahrung zu stellen, und allezeit vorsichtig da-

mit

mit umzugehen hat; Vielweniger soll dergleichen Pulver, es seye viel oder wenig, heimlich oder öffentlich, von Hiesigen oder Fremden, so damit handelt, ohnangemeldet in die Stadt nicht gebracht, sondern es vorhero der an denen Thoren befindlichen Wacht angezeigt, von solcher der Haupt-Wacht, und von die- ser unsern Burgermeistern gebührend gemeldet werden, um des- wegen alle vorsichtige Veranstellungen vorkehren zu können, und biß solches geschehen, nicht eher herein gelassen werden; widri- genfalls, und da von ein- oder dem andern dergleichen Pulver ohnangezeigt herein gebracht würde, soll nicht allein solches confisciret, sondern der Eigenthümer noch darzu nach gestal- ten Umständen mit einer starcken Geld-Straffe angesehen werden. Weniger nicht, solle auch niemand erlaubet seyn, weder zu Neu-Jahrs-zeiten, noch sonstigen Freuden-Festen, Vorstellungen und dergleichen, auch weniger sonst, seine Flinten, oder anders Gewehr, in der Stadt, es seye in dem Hauß selbst, oder einem Garten, loßzuschießen, eben so wenig Raquetten zu werffen, oder fliegen zu lassen, bey welchen sich ergebenden Fä- len jedesmahlen der, oder die schuldig befundene, mit scharffer Geld- und andern Straffen, gestal- ten Dingen nach, angesehen werden sollen, ob auch gleich kein würckliches Unglück daraus entstanden.

§. 8. Die Bender, Schreiner, Dräher, Wagner und an- dere dergleichen mit Holz umgehende und Spähn-machende Handwercks-Leute, sollen nicht mit Lichtern an die Orte, wo sie ihre gemachte Spähn liegen haben, gehen, in Winters-zeiten aber, und wann sie beym Licht arbeiten, vor dessen Anzündung die Spähne, so sie des Tages über gemacht, aus ihrer Hand- wercks-Statt auf Seiten, und an einen sichern und verwahrten Ort verschaffen. Wie dann auch besonders die Schreiner in ih- ren Werckstätten und sonst nahe an ihren liegenden Spähnen, sich des Leimens enthalten, weniger in ihre Werckstätte selbst, Camin oder Heerd, zum Leimwärmen setzen lassen, sondern viel- mehr, wo keine Feuers-Gefahr so leicht zu besorgen, das Lei-

B 4

men

men verrichten, und also dadurch ihr selbst eigen Bestes, in Obacht nehmen sollen.

§. 9. Auch soll jeder Einwohner, keine Spähne, Geretsig und Stroh an gefährliche Ort, als unter die Stiegen, nahe an dem Heerd und sonsten, wo er und die Seinigen mit dem Licht stets hingehen, bey Vermeidung Straffe legen lassen.

§. 10. Die Buchdrucker, Leinwanddrucker, sollen ihre Färniß und Drucker-Farbe, und diejenige, welche Oehl, Schwefel, Terpentin und dergleichen siedern, Wachs ziehen, Wachs-Lücher, Weinspahn machen, an keinem gefährlichen sondern vor aller Feuers-Gefahr besrenten Ort verfertigen; wie dann auch bey Nacht kein Unschlitt geschmolzen, noch Lichter gezogen werden sollen.

§. 11. Wird auch Unser verordnetes Bau-Amt, mit Aufsicht des Stadt-Baumeisters, beständig darauf bebacht seyn, daß kein gefährliches Camin, Busen, Schornstein, Casserol, Heerd, Distillir-Ofen und dergleichen möge gesehet; Ingleichen in die Feuer-Mauer keine Luftlöcher gemacht, oder vor das Klüfftige gelitten werden. Denen Maurer-Meistern und ihren Gesellen aber, ist bey ohnnachlässiger schweren Straffe ohne dem schon verboten, nichts dergleichen heimlich, und ohne vorher beschene Besichtigung von besagtem Unserm Amt, aufzurichten.

§. 12. Soll sich Niemanden, besonders von Bierbrauern, Beckern, und Seiffensiedern und andern Einwohnern gelassen lassen, Aschen auf den Boden zu schütten, oder sonsten an gefährlichen Orten in Fässern stehen zu lassen; diejenige aber, so gleichwohl solches thun, und dessentwegen überwiesen werden, (wie dann auch Unser Feuer-Amt bey dessen Umgang und Visitationen darauf in specie mit zu sehen hat,) sollen, sie mögen hernach, daß die Asche ganz kalt und erstorben seye oder nicht, vorwenden, jedesmahl 6. Gulden Straffe ohne einige Ausnahm zu erlegen executive angehalten werden, welches dann auch gleichfalls von denen Schmitt-Kohlen zu verstehen ist.

§. 13. Wie dann auch alle Einwohner, insänderheit diejenige

jenige Handwerker, so der Kohlen sich bedienen müssen, solche vorher, ob nicht etwan noch was glüendes darunter sich befinden möchte, wohl besehen, und dergestalten an Orten und Enden schütten und verwahren sollen, daß nicht leichtlichen einige Gefahr daraus entstehen könne.

§. 14. Sollen alle diejenige, so Vieh und Pferde halten, oder Wirthschafften treiben, weder selbst, noch weniger ihr Gesind, oder gar fremde Fuhrleute und dergleichen mit blossen Lichtern, oder angezündeten Taback-Pfeiffen in die Ställe, oder gar auf Heu- und Stroh-Magazinen, und auf die Heu- und Stroh-Böden gehen, sondern, wann sie in den Ställen zu thun haben, sich der Leuchten bedienen; auf die Heu- und Stroh-Böden aber auch nicht einmahl mit einer Leuchte, weniger mit angezündeten Taback-Pfeiffen zu gehen, zulassen. Denen in denen engen Gassen wohnenden Wirthen und andern Burgern aber, so es von langen Zeiten nicht hergebracht, wird verboten, keine Pferde zu stellen und einzulogiren, durchgehends aber die Häuser mit überflüssigem Heu und Stroh nicht anzufüllen. Gestalten diejenige, welche wider eines oder das andere handeln und überführet würden, ohnausbleiblich zur scharffen Straffe gezogen, und, da sich etwan gar durch ihr Verschulden ein Unglück begeben möchte, ihnen nach Befinden noch darzu ihr Bürger-Recht genommen, der Schutz aufgesagt, und von hier fortgeschafft werden sollen.

§. 15. Auch sollen die Gast-Wirthe kein verdächtig Gesindlein, durch deren Unvorsichtigkeit leichtlich Feuer entstehen, oder gar angeleget werden kan; bey hoher Straffe logiren, auch alle Abend ein Verzeichniß, was für fremde Personen bey ihnen eingekehret, auf die Haupt-Wache schicken.

§. 16. Denen übrigen Burgern aber, so keine Herbergs-Gerechtigkeit haben, ist verboten, zwischen der Messe fremde Leute, sie seyen wer sie wollen, ohne deßfalls beschene speciale Anzeige und von Unsern Bürgermeistern nach Gestalt der Sachen darzu erhaltene Erlaubniß, zu herbergen aufzunehmen, bey willkühriger Straffe.

§. 17. Und weil wir auch sehr missfällig erfahren, und theils selbstn offermahls wahrnehmen müssen, daß die mit brennenden Pech-Fackeln bey nächtllicher Weile über die Gassen gehende Diener, und sonderlich die Jugend damit ihren Muthwillen treiben, solche aller Orten, und wo sie es nur gelüftet, an denen Häusern, Thüren, Thoren, Keller-Böchern abzustossen pflegen; und das Abgestossene brennend liegen lassen, und davon gehen, dadurch aber, als auch zumahlen bey starckem Wind, leichtlich grosses Unglück entstehen kan, wie dann verschiedentlich in denen Kellern davon Feuer gefunden, auch wohl gar Thüren angezündet worden; als wird der Gebrach solcher Pech-Fackeln, (auffer wann, da GOTT vor seye! etwan ein würcklicher Brand vorhanden, da ohnedem jederman wacker und munter ist, bey denen Feuer-Spritzen, und bey dem ausgegangenen Feuer,) hiermit und von nun an gänglichen, auch denen Krämern solche feil zu haben verboten, und an statt solcher jederman, in specie auch die Gast-Wirthe, sich Leuchten, deren die Ihrige und Fremde sich bedienen, und leuchten lassen können, anzuschaffen, angewiesen; Allenfalls aber, und da gleichwohl jemand solcher Pech-Fackeln sich bedienete, wird derselbe gewärtig seyn müssen, daß man sie ihm entweder an denen Wachten und von der Patrouille hinweg nehmen, oder ihn wohl gar in Arrest bringen werde.

§. 18. Dann hat man auch in Obacht genommen, daß durch verschiedene an denen Häusern angeschlagene Pech-Pfannen, wann solche bey ausgegangenem Feuer, und dabey entstandenem Wind angezündet worden, leichtlich ein neuer Brand entstehen könne: Um also dergleichen besürchtender Gefahr vorzukommen, und zumahlen, da auch bey jedem in der Nachtentstandenem Feuer, eine grosse Menge Pech-Kränze, welche böse Leute nachmahls zum Feuer anmachen gebrauchen, verschleppet worden; Als sollen inskünftige solche an denen Häusern angeschlagene Pech-Pfannen nicht mehr, sondern nur allein diejenige, so in steinernen Tüffen auf grosse Plätze, und an die Spring-Brunnen, Weeb und sonstn posiret werden, wozu

die

die Bürger-Capitains aus ihren Quartieren besondere Leute um dieselbe in acht zu nehmen, und im Brand zu erhalten, bestellen sollen, angezündet werden.

§. 19. An statt der abgehenden Pech-Pfannen aber sollen zu desto mehrer Sicherheit, grosse Leuchten, oder Laternen angeordnet und ausgehängt werden; Dahero hiermit jedermännlich erinnert und vermahnet wird, gegen diese Leuchten inskünftige keinen Muthwillen zu verüben, sondern selbige allerdings ohnbeschädiget zu lassen. Gestalten der, oder diejenige, so dawider mißhandlen, und solche, wie auch die würcklich in der Stadt befindende Nacht-Laternen zu ruiniren freventlich sich unterstehen würden, als Zerstörer der gemeinen Strassen Sicherheit, woran männiglich sehr viel und hoch gelegen, gehalten, und auf Überweisung mit arbitrarischer scharffer Straffe ohnfehlbar angesehen werden sollen.

§. 20. Haben sich auch einige Zeithero viele Bürger und Veyssaffen unterstanden, ihre Wagen, Karren und ander Geschirr, sonderlichen auch Bier-Wagen auf die Strassen hier und dar, und zumahlen, in die enge Gassen zu stellen, und darinnen die Nächte hindurch stehen zu lassen; Wie nicht weniger die Schmiedt, Wagner, Schreiner, Dräher, &c. mit ihrem Gefährt und vielem Holz die Gassen zu verstellen und zu belegen, auch sonstn grosse Steine, Fässer, Kasten, ja wohl andere brennende Materialien, als Pech, Schmeer &c. vor ihre Thüren zu legen und zu stellen, auch sogar den Bau-Grund, Schutt und andern Kummer lange Zeit hoch liegen zu lassen; Dardurch aber die Gassen nicht allein also und dergestalten versperrt, daß man weder solche passiren, noch weniger in Feuers-Gefahr, mit Spritzen, Wagen und Wasser-Karren durchkommen können, sondern dadurch auch grosser Feuers-Gefahr beständig unterworfen worden. Als wird hiermit jedermännlichen anbefohlen, sogleich nach publicirter dieser Ordnung sich dergleichen Beleg- und Verstellungen der Gassen und Strassen zu enthalten, alles, was solche versperrt und gefährlich, ab- und hinweg zu schaffen, und an andere sichere und in der Stadt entlegene Plätze,

Scheu.

Scheuren und Ställe zu bringen und zu legen. Widrigenfalls sollen alle dergleichen, Wagen, Karren, Holz, und alles obige durch sonstige Mittel, und auf der Widerspännstigen Kosten hinweggeschafft, auch die Ungehorsame mit einer Geld- und andern ernstlichen Straffe ohnfehlbar angesehen werden. Und daß künftighin dergleichen weiter nicht geschehe, sollen die Capitains in ihren Quartieren fleißig darauf Achtung geben, dar nach visitiren und sehen, und nach Befinden uns solches anzeigen lassen.

§. 21. Es werden auch die Bürgerliche Capitains und Ober-Officers erinnert, in ihren Quartieren genaue Obacht mit zu tragen, daß jeder Brunnen, durch die darzu bestellte Brunnenmeister, an Scheiben, Rollen, Ketten, Eimer und dergleichen Zugehör, nach der besondern Brunnen-Ordnung, in gutem Stand erhalten, und, zu Ziehung des Wassers, bey Feuers-Brünsten, Leute aus denen Behausungen, so zu jedem Brunnen einrollirt, verordnet, auch solchen, nebst dem Brunnenmeister noch zwey besondere Leute aus dem Quartier, von ihnen darzu benahmsset werden mögen.

§. 22. Und weilten auch bey denen Brunnen an Särgen und Bütten, grosser Mangel erschienen, als sollen instkünstliche, von denen zu jedem Brunnen gehörigen Haufgefäßen zwey Bütten, so mit eisernen Meissen beschlagen, angeschafft, und durch jeden Brunnenmeister bey Straffe zwey Gulden in gutem Stand erhalten, auch so gleich bey entstehendem Brand an die Brunnen gestellet werden.

§. 23. Dann sollen auch die bestellte Nacht-Jobwächter, dorer zwey und funfzig sind, alle Nacht zur Helffte auf ihren angewiesenen dreyzehn Posten, nicht allein zu zwey und zwey erscheinen, und vor der bestimmten Zeit nicht davon und nacher Hauf, sondern vielmehr die ganze Nacht hindurch fleißiger in der Stadt herum gehen, und besser, als sie vorhin gethan, das Feuer anmercken; Und wann sie ein ausgehendes Feuer gewahr werden, sogleich Lermen machen, an denen Hauf-Thüren klopfen, und ruffen, wo das Feuer ausgegangen, auch denen Wäch-

ten,

ten, daß sie Lermen-Schüsse thun, solches anmelden; Und damit man wisse, daß sie alle auf ihren Posten erschienen, und Abwechslungs-Weise beständig herum gehen, und nicht in ihren Häußlein schlaffen, sollen sie alle Stunden, wie ihnen ohne dem schon anbefohlen, die Uhr hier und dar in ihrem angewiesenen Quartier ausruffen, und sich nicht daran fehen noch entschuldigen, daß einige allzucommode Einwohner solches nicht hören könnten, und es ihnen verboten hätten: Widrigenfalls, und da sie durch die Visitir-Runden und Patronillen, welche deswegens öftters herum gehen werden, betruncken oder schlaffend befunden würden, sollen sie ohnfehlbar mit einer wohlverdienten Straffe beleet, auch, befindenden Dingen nach, abgeschafft werden.

§. 24. Die leberne Feuer-Eimer betreffend, so sind deren nicht allein eine ziemliche Quantität an unterschiedlichen Orten der Stadt, als: Im Zeughaus an der Bornheimer-Pforten, im Brück-Hof, aufm Schieß-Graben unter der Catharinen-Pforten, Fahrthor-Zoll, unter dem Thor bey der Barfüßler-Kirchen, in dem Catharinen-Closter und in dem Weißfrauen-Closter, wie auch in der Stadt-Waag, im Wendenhoff, im Kängengang, bey Hrn. Lieutn. Nieß, in der Stadt Hanau, im schwarzen Hirsch, und im Krebs auf dem Marc; zu Sachsenhausen aber in dem Holz-Hof, und neben der Drey-Königen-Kirchen, aufgehenget worden; An welchen Orten, also instkünstliche, solche Eimer bey entstandenem Feuer zu finden, und von denen §. 65. und 66. darzu angewiesenen jungen Handwercks-Leuten, abzulangen seyn werden.

§. 25. Ueber dieses sollen jedem Bürger-Capitain von denen 14. bürgerlichen Quartieren, vierzehn, wie auch zu jeder Quartiers-Feuer-Sprizen, sechs leberne Feuer-Eimer und einigte Aerte geliefert werden, um sich derselben so gleich bey dem ausgegangenen Feuer, bedienen zu können.

§. 26. Die Stiftungen und Clöster aber, als Hospital, Casten, Armenhauf, Catharinen- und Weißfrauen-Closter, werden zu ihren vorrätigen Sprizen und Eimern, zu ihrem selbst

selbst eigenem Gebrauch), sich, wann sie es nöthig, noch mehrere vor selbstem anschaffen.

§. 27. Und wollen Uns auch öftters fürgekommen, was massen bey denen entstandenen Feuers-Brünsten viele dergleichen lederne Eymen verschleppet, und nicht wieder an diejenige Orte, wo sie hingehören, gebracht, ja gar von bösem Gesinde zerschneiden, und zu was anders gebraucht worden; als wird jederman erinnert, inskünftige dergleichen Feuers-Eymen entweder selbstem wieder an gehörige Orte zu liefern, oder, wann es vor ihn sich nicht schickete, zu verschaffen, daß solche wiederum dahin gebracht werden mögen. Worauf dann in specie auch die Bürgerliche Capitains und Ober-Officiers mit zu sehen, und Achtung zu geben haben; zumahlen aber auch dahin bedacht seyn sollen, daß die ihnen zugestellte Eymen nach gewöhnlichem Brand wieder zur Hand gebracht, so es nöthig repariret, in gutem Stand erhalten, und von ihnen wiederum verwahret werden mögen. Solten aber gleichwohl noch einige böse Leuthe sich betreten lassen, dergleichen dem gemeinen Stadt-Wesen zum Besten angekaufte Eymen zu hinterhalten, oder böshaffter Weise zu zerschneiden, solche sollen gewärtig seyn; mit einer exemplarischen Geld- oder nach Befinden, gar mit einer Leibes-Straffe angesehen zu werden. Wann auch ein oder der ander einen solchen Ubertreter angeben würde, so soll derselbe eine gute Verzehung zu erwarten haben.

§. 28. Vor allen Dingen auch sollen die Bürgerliche Capitains und sämtliche Ober-Officiers mit allem Ernst darauf bedacht seyn, damit die in denen 14. Bürgerlichen Quartieren befindliche vierzehnen Schlangen-Spritzen in vollkommenen guten brauchbaren Stand gesetzt und erhalten, und auf benöthigten Fall ohne Mangel, durch die von jedem Capitain darzu commandirete zur Abwechselung genugsame Mannschafft, unter welchen vornemlichen auch ein Steindecker, einige Schlosser, Sattler, oder Schumacher seyn sollen, zum ausgegangenen Feuer gebracht werden, auch inskünftig, jedes Quartirs Schlangen-Spritz, mit einem doppelten Schlauch und andern

zur

zur Reparation nöthigen Vorrath versehen seyn möge: Zu dem Ende und daß solche in gutem Stand jederzeit seyn, sollen die Capitains selbstem, oder durch einen ihrer Ober-Officierer alle 4. Wochen nach denenelben durchaus sehen, und so ein Mangel daran gefunden würde, solchen so gleich repariren lassen; damit sie lauch versichert, daß alles daran in richtigem und ordentlichen Gang seye, und diejenige, so zu denen Spritzen commandiret sind, exercirter werden, und den Vortheil, und wie man in allem damit umzugehen habe, recht begreifen mögen, so sollen sie solche öftters, und wann es noch über das Unser Feuer-Amt verlanget, probiren lassen.

§. 29. Damit es auch anfänglich bey dem Brand an Büttten und Feuer-Eymern um so weniger fehle, so soll zu jeder Spritz eine Bütte mit eisernen Reiffen von denen Quartieren angeschafft, auch in brauchbarem Stand erhalten, und zugleich mit derselben durch die dazu Commandirte, nebst denen 6. Eymern und Aexten, so Wir, wie §. 25. gedacht, darzu gegeben, an Brand gebracht werden.

§. 30. Wann auch ein oder anderer zu denen Spritzen Commandirter seine Wohnung veränderte, so soll er solches dem Capitain, und wo er künfftig wohnen werde, um sich darnach richten zu können, anmelden, bey Straffe 2. Gulden, und sollen die hier und sonst in dieser Feuer-Ordnung determinirte Straff-Gelder denen Quartieren zu Unterhaltung derer Spritzen, Eymen und anderer zum Brand nöthigen Instrumenten, ganz gelassen, von denen Bürger-Capitains aber denen Quartieren richtig verrechnet, und von selbigen unserm Feuer-Amts-Deputirten die Rechnung auf Verlangen zur Einsicht exhibirt werden.

§. 31. Und dieweilen man gar öftters bey allhier entstandenem Feuer, und zumahlen bey letztern grossen Feuers-Brünsten augenscheinlich in Obacht genommen, daß durch naßgemachte Lächer, und mit deren Wehrung viele Häuser, ja grosse Gegenden errettet und erhalten, auch nunmehr besondere hierzu gewidmete grosse Seegel-Lächer, und zwar vor jedes Quartier eines

eines ex Aerario würcklich angeschaffet worden, und also im Stand erhalten werden sollen: Als werden diejenige Burger, welche in denen Feuer-Rollen zu deren Ablang- und Herbeybringung zum Feuer expresse zu bestellen sind, hierauf Acht zu geben; und nach geldschtem Brand selbige wiederum an die gehörige Orthe zu liefern, bey Straff 2 Gulden sich angelegen seyn lassen.

§. 32. Und da Wir auch erfahren müssen, daß das Bender-Handwerck, ohnerachtet es inzwischen ziemlich angewachsen, die in Unserer alten Feuer-Ordnung ihme in Bereitschaft zu halten anbefohlene Büttlen weder in gebührendem Stand erhalten, weniger zum ausgegangenen Feuer, denen nächst dabey gelegenen Brunnen, und denen Feuer-Spritzen gebracht haben: Als wird hiermit denenselben alles Ernstes, und bey Straff anbefohlen, nicht allein inskünftige zwanzig Büttlen in gutem Stand und parat zu halten, sondern auch solche durch dessen Handwercks-Genossen zum ausgegangenen Feuer, und denen daselbst befindlichen Spritzen und nahe gelegenen Brunnen zu stellen, und solche, so lange das Feuer anhält, voll Wasser helfen zu halten; Und so einer oder der andere von denen Capitains darzu Angewiesener, ohne verhinderte Leibes-Noth aussen bleiben, oder ohne Erlaubniß Unsers Feuer-Amts beym Brand davon gehen würde, derselbe soll wegen seines Ungehorsams mit zwey Gulden ohnacklässig zur Straff gezogen werden. Da auch einer von denenselben darzu Angewiesener seine Wohnung veränderte, so soll er solches dem Capitain, und wo er künfftighin seine Wohnung haben würde, bey obgedachter Straff gleichfalls anzeigen: Und damit auch diesem allen von dem Bender-Handwerck desto mehr nachgelebet werde, so sollen die jedesmahl erwählte Bender-Handwercks-Geschworne, bey Antritt ihres geschwornen Amts, so viel an ihnen darüber zu halten, Unserm regierenden Burgermeistern Hand-Gelöbniß abzustatten, auch alle halbe Jahre Unserm Feuer-Amte eine Designation solcher Büttlen, und wo sie stehen, zu übergeben, gehalten seyn.

§. 33. Es wird auch hiermit jeder Haus-Vatter sich ein oder zwey Hand-Spritzen anzuschaffen, und im Winter in der großen Kälte im Keller, oder sonst an einem in seinem Haus darzu bequemen Orth, im Sommer aber bey der grossen Dürre, vor seiner Thüren eine Büttle mit Wasser zu stellen; bey Straff eines Guldens, angewiesen; Wie dann auch alle diejenige, so Brunnen in ihren Häusern haben, und zumahlen die, so in denen, einem ausgegangenen Brand nahe gelegenen Quartieren wohnen möchten, bey solch entstandenem Feuer, Wasser aus ihren Häusern in die vor denenselben zu setzende Büttlen fleißig tragen zu lassen angewiesen werden, bey nehmlicher Straff.

§. 34. Die sämmtliche Hainzler, welche an dem Maynfahren, sind zwar besonders verbunden, wegen der Feuers-Brünsten Laitfässer und das darzu gehörige Geschirr in gutem Stand und Bereitschaft zu halten; Die Laitfässer, damit solche nicht verlecken mögen, mit Wasser beständig angefüllet unter Dach zu stellen, bey ohnaußbleiblicher Straff, wo einer oder der andere hierunter nachlässig erscheinen sollte; Die weilten Wir aber gleichwohl öfters wahrnehmen müssen, daß ihre zum Wasser-Beyführen nöthiges Fuhrwerck und Fässer in schlechtem Zustand und mangelhaft seyen, auch bis dasselbe von ihnen zugerüstet werde, lange Zeit erfordere, und die Fässer selbsttheils so stark rinnen, daß sie deswegen wenig Wasser zum Brand bringen: So soll jeder Burger-Capitain durch einen seiner Officiers und Muster-schreiber monatlich die Besichtigung solcher in seinem Quartier befindlichen Hainzler-Geschirr und Laitfässer einnehmen lassen, und diejenige, so selbige nicht im Stand erhalten, bey Unserm Feuer-Amte, in der demselben zu übergebenden Specification, wie viel Geschirr und Laitfässer in eines jeden Quartier vorhanden seyen, ohnverzüglich anmercken, das mit solche zur ohnacklässlichen Straffe gezogen werden können.

§. 35. Es solten auch, nach voriger so wohl, als dieser Unserer Ordnung, die Bierbräuer, so Brauhäuser und Geschirr haben, jedesmahl bergleichen Laitfässer, um solche zum Brand führen zu können, im guten Stand und Bereitschaft halten.

§. 36. Wie nicht weniger sollen sich alle jeziger Zeit allhier befindliche Kutscher, so wohl Burger als Beyfassen, dergleichen Laitzfässer und das darzu gehörige Geschirr anschaffen, und in gutem Stand und Bereitschaft erhalten, bey Straffe 6. Gulden, worauf die Capitains gleichfalls zu sehen, und solche in ihre von Zeit zu Zeiten Unserm Feuer-Amte zu übergebender Specificationen nach Befund zu bringen haben.

§. 37. Alle obgemeldte Leuthe nun, als Bierbräuer, Hainzler und Kutscher ic. werden ernstlich erinnert, daß sie bey entstandenem Brand, sogleich und ungefümt mit diesen ihren Laitzfässern eilend an die nächste Spring- und andere Brünnen, Weed oder Mann fahren, solche füllen, und damit geschwind zum Feuer sich begeben, und sofort mit Beyführung des Wassers, welches sie an denen obgedachten Orten durch Hülfderer von denen Capitains darzu Verordneter jedes Orths befindlicher Personen einfüllen können, anhalten, und damit, so lange der Brand währet, ohne Unsers Feuer-Amts Wissen und Beurlaubung, nicht nachlassen; weniger nather Hauß fahren.

§. 38. Welcher von obigen Leuthe aber mit seinem mit Wasser gefüllten, und das Jahr durch darzu in gutem brauchbaren Stand erhaltenen Laitzfaß bey dem Brand zuerst erscheint, demselben sollen zwey Gulden, dem 2ten ein Gulden, und dem 3ten ein halber Gulden von Unserm Rechen-Amte zur Verehrung gereicht werden; Dahingegen diejenigen, so ohne Verhinderung Leibes-Noth ungehorsamlich aussenbleiben, oder unfließig seyn würden, sollen jeder derselben mit einer Straff von 3. Gulden von Uns ohnnachlässig angesehen, auch nach Befinden zu einer höheren Straffe gezogen werden.

§. 39. Es sollen auch diejenigen Karcher, so zu Unserm in dem Ramhof stehenden, und jedesmahl mit Wasser angefüllten Laitzfässern besonders angewiesen seynd, bey Feuers-Brünsten, mit ihrer Vorspann sogleich dahin eilen, und solche zum Brand führen, auch mit Zuführung des Wassers anhalten.

§. 40. Da nun ein oder der ander von all obgedachten Hainzlern, Kutschern und Karchern seine Wohnung veränder-

te, so soll ein jeder derselben solches dem Capitain des Quartiers, und wo er künftig wohnen würde, bey Straff zwey Gulden anzeigen.

§. 41. Und weilten auch, wann gleich anfänglich zu einem ausgegangenen Brand Wasser gebracht wird, solcher öfters gar leicht wieder gelöscht werden kan; bis aber die Wasser-Karren ankommen, einige Zeit erfordert werden will: Als sollen, damit desto eher und geschwinder Wasser zum entstandenem Feuer, solches noch in Zeiten löschen zu können, herbey geschafft werde, jede Hauß-Vätter schuldig und gehalten seyn, durch ihre Mägde oder andere Weibs-Personen einen Zuber mit sauberm Wasser, nach denen ohnfern dem Brand stehenden Büttlen, schleunigst tragen zu lassen, diese aber sollen nach beschehener Hineinschüttung, denen Löschens wegen darzu eilenden Leuthe nicht im Wege stehen bleiben und hinderlich fallen, sondern sogleich wiederum zurück gehen, und mit Wasser zutragen, bis kein Mangel daran erscheint, ausser denen, so etwan dem Brand nahe wohnen, continuirem.

§. 42. Nachdem Wir auch erfahren müssen, daß bey letztern grossen Feuers-Brünsten verschiedene Leuthe recht Gott- und des Nächsten vergessener Weis das Wasser sich mit Geld sehr theuer bezahlen lassen, und daher solches nicht an die rechte Orte gebracht, dadurch dann hier und da das Unglück fast mehr und mehr überhand genommen, auch sonst allerhand Confusionen entstanden; Diesem Unwesen aber auf alle Weise vorgebeuret und gesteuert werden muß; Als wird hiermit jedermännlichen solch eigennütziger und höchst-straffbarer Wasser-Verkauff und dessen Bezahlung alles Ernstes untersaget und verbotten, und sollen diejenigen, welche instünfftige dergleichen böser That rechtlichen zu überführen sind, nach Befinden am Leibe gestrafft, und aus der Stadt fortgeschafft werden, welches denn so wohl von dem Käufer als Verkäufer zu verstehen ist.

§. 43. Es sollen auch die Wirthe, welche Pferd und Geschirr, item die Müller, wie auch die Kutscher, und diejenigen,

so Uckerbau haben, theils einige Wagen mit Mist, solchen, zu Schutz und Schwellung des Wassers an denen Untauchen und Flößen, oder sonsten zur Dämpfung zu gebrauchen, sogleich in Feuers-Gefahr herbey führen, theils ihre Wagen und Geschirr, welche denen Nothleidenden ihre Wahren und Mobilien hinweg führen helfen, ohnfern der Brandstätte bey die daselbst postirte Burgerschaft schicken: In Entstehung aber soll jeder derselben mit fünf Gulden, und nach Abdonant mit mehrer Geld-Busse angesehen werden; Und damit man solche wissen möge, wird Unser Feuer-Amt darüber eine Specification verfertigen, und solche in Ihre Feuer-Roll bringen lassen. Wie wir dann auch das im Brück-Hof befindliche Stadt-Geschirr Mist zu dem Brand zu führen, und sich sonsten dabey zu gebrauchen, anweisen werden.

§. 44. Damit auch denen Höchst-Nothleidenden über dieses noch weitere Hülffe, um das Ihrige zu retten geschehen möge, so werden Wir vier verdeckte Wagen verfertigen und parat halten lassen, daß solche von einigen derer Kutscher, so Beyfassen seynd, sollen bespannt, und unter der Direction Unsers Feuer-Amtes an den Brand geführt werden; zu dem Ende dann gedacht Unser Amt die Verordnung zu machen, damit die Wagen numerirt, und diejenige Kutscher, so hierzu gezogen worden, in der Feuer-Roll specificiret und benahmset werden mögen.

§. 45. Zu denen Feuer-Latern und Feuer-Hacken, die hin und wieder in der Stadt und zu Sachsenhausen in die sämtliche 14. Quartier, und zwar an jedem Orth einige Latern und Hacken von dreyerley Größe, ausgehellet, und unter Dach verschlossen enthalten, auch, zu Verhütung Unordnung, nach jedes Quartiers Numero gebrennt und gezeichnet, sind auch von denen Burger-Capitains gnugsame gewisse Leute aus jedem Quartier unter Commando eines Unter-Officiers, der die Schlüssel und die darzu erfordernde Seiler in Verwahrung hat, und so bey Tag oder Nacht ein Feuer entsethet, von Stund an mit seinen Schlüsseln zu denen Latern und Hacken sich ver-

füget

füget und dieselbe aufschliesset, verordnet, welche Leute selbige abholten, theils zu dem Feuer tragen, aufrichten, und dabey verbleiben und Löschen helfen, theils solche ohnfern des Feuers zur Reserve herbey bringen, und nach gelöschtem Brand alle wieder an gebührende Orth verschaffen müssen. Da nun ein- oder der andere von solchen aus Ungehorsam nicht erscheinen, und diese Latern und Hacken herbey tragen helfen würde, sollen die Aufschliesser solcher Latern, denselben dem Capitain, dieser aber Unserm Feuer-Amt anzeigen, damit diese Leute zur gebührenden Straffe, vor jedesmaligen Ungehorsam, mit 2. Gulden, und, nach Gelegenheit ihres dabey verspürten Unfleisses, zu höherer Straffe, gezogen werden können: Wann auch ein- oder der ander dieser Leuten seine Wohnung verändern würde, so soll er solches dem Capitain des Quartiers, nebst Meldung, wo er künftighin seine Wohnung haben werde, gebührend anzeigen, um sich darnach jedesmahl richten zu können. Es soll auch im übrigen derjenige, so die Schlüssel zu diesen Latern und Hacken hat, solche beständig verschlossen halten, und ohne sonderbahre Ursachen und Befehl, deren keine ausleyhen, auch da einig Stück mangelhaft wäre, oder gar abgienge, förderlichen bey Unserm Feuer-Amt anzeigen, damit all solches wieder hergestellt werden möge.

§. 46. Haben die Burger-Capitains Unserm Schultheiß, Bürgermeistern, Schöffen, nebst unsern Syndicis und übrigen Raths-Personen, jedem derselben, zwey mit ihrem Ober- und Unter-Gewehr aufwartende Burgere, die so gleich bey entstandenem Brand sich zu ihnen verfügen und begleiten sollen, zuzuordnen.

§. 47. Die zur Begleitung verordnete Bürger, item, die zur Herbeyführung des Wassers und Füllung der Fässer, die zur Herbeybringung der Spritzen, Feuer-Latern und Hacken, die zu denen Brunnen und Pechpfannen, wie auch die aus dem Bender-Handwerck zu Herbeytragung der Württen benannt, und verordnete Leute, und alle übrige so aus denen Quartieren zum Feuer und Löschen besonders angewiesen sind, soll jeder

Bürger-Capitain in eine Verzeichniß oder Feuer-Rolle bringen, und so einer oder der andere, dessen sie sich durch ihre Muster-schreiber und sonst fleißig zu erkundigen, (wie dann auch diese Leute dem Capitain solches selbst bey obgemeldten Straffen anzuzeigen haben,) seine Wohnung veränderte, oder gar verfürbe, dessen Stelle mit einem andern wieder ersetzen, und sie alle, daß jeder bey entstehender Feuers-Brunst, seine Schuldigkeit bestens in Obacht nehmen mögen, anzuhalten suchen. Wie sie Capitains selbst auch alle viertel Jahr eine dergleichen Designation bey Uns dem Rath und Unserm Feuer-Amt, damit dasselbe daraus, daß alles zum Feuer-Löschen wohl bestellt, sehen, und eine Haupt-Feuer-Rolle und Verzeichniß aller dieser zum Brand gehörigen Leuthen sowohl, als über den ganzen Anstalt, verfertigen und formiren könne, zu übergeben haben.

§. 48. Es sollen auch die Stadt-Pforten-Schließer, welche inskünftige von Uns besonders bestellte verbürgerte Leuthe seyn, und nicht mehr von denen jungen Bürgern, so nicht Pforten-Schließer seyn wollen, nach ihrem Willkühr angenommen werden sollen, bey entstandenem Brand, so gleich die Stadt-Thoren schliessen, (jedoch, dafern ein Brand zu solcher Zeit entstände, da die hiesige Reformirte Bürger und Bessassen ihren Gottesdienst zu Vockenheim verrichteten, daß alsdann das Vockenheimer-Thor eröffnet, und sie ohne Aufenthalt herein gelassen werden sollen,) bey Nacht aber und da die Thoren ohne dem zu seyn, zu Unsern Bürgermeistern sich verfügen und Orde erwarten wie es damit gehalten werden solle: Von denen Wasser- oder Mayn-Thoren aber, werden die nöthige Thore, um an dem Mayn Wasser langen zu können, sogleich eröffnet werden.

§. 49. Und weil auch bey letztern Feuers-Brünsten wahrgenommen worden, daß nicht allein große Confusiones und Unordnungen sich dadurch ereignet, daß allerhand Gattung Leute, Fremde allhier logirende, wie auch Weiber, Mägde und ander Gestind, zum Theil aus einer unbesonnenen Curiosität,

zum

zum Theil gar in einer bösen Absicht, bey dergleichen Gelegenheit etwas für sich zu erschuppen, ja sich zu bereichern, zum Feuer gedrunge, und die Gassen und Plätze eingenommen, da sie doch entweder nichts dabey zu thun haben oder im geringsten nichts dabey arbeiten, weniger löschen mögen, sondern andern beym Brand in Wehr- und Rettung beschäftigten Leuten nur hinderlich gefallen: Als werden hiermit solche und alle andere Leuthe, welche beym Brand nichts zu thun haben, ernstlich angewiesen, (wie dann auch jeder Haus-Vatter seinem Weib, Kindern und Mägden, welche dabey einige Rettung nicht thun können, solches gleichfalls anbefehlen solle) sich künfftig von dem Feuer und zu Haus zu halten, und dahin Sorge und Acht zu haben, daß in ihren Häusern und Nachbarschaft durch das vom Wind getriebene Flug-Feuer kein neuer Brand, oder sonst einiger Schaden geschehe, zu dem Ende sie auch auf ihre oberste Böden Wasser zu verschaffen: widrigenfalls dergleichen zum Brand sich dringende ohnnützliche Leuthe, durch die um das Feuer-postirte Bürgerschaft, wann sich die zum Löschen capable nicht sogleich in die Reihe stellen und die Feuer-Cymer zu- und von dem Brand reichen und also löschen helfen wollen, ihnen unanständiges Tractament zu gewarten haben, auch wohl gar in Arrest gebracht werden sollen.

§. 50. Die sowohl in- als außer denen Messen allhier befindliche Fremde aber in specie betreffend, sollen die Wirthhe, wo sie logiren, warnen, sich beym Brand zu Haus zu halten, und ihnen selbst vor Ungelegenheit zu seyn; Zu dem Ende noch über diesen Befehl jedem Wirth ein gedruckter Zettel, solchen in seinem Haus anzuschlagen, gegeben werden solle: widrigenfalls und da diese Fremde, ohnangesehen der Persohn, vom Brand und von denen Gassen auf eine ihnen unangenehme Weis hinweg getrieben, oder gar hart tractiret und in Arrest genommen werden, sie sich solches alles selbst zuschreiben haben.

§. 51. Wann nun gleichwohlen durch Unachtsamkeit oder sonst durch ein Unglück, so doch der Allgütig- und Barmherzige

ODE in Gnaden verhüten wolle! ein Feuer in hiesiger Stadt oder zu Sachsenhausen, es seye bey Tag oder Nacht, auskommen würde, so soll der Hauswirth, bey welchem solches entsethet, gleich balden ein Geschrey und Lermen machen, und seine Nachbarn um Hülffe anrufen, die ihm dann auch, auf mögliche Weis beybringen und Hülffe leisten sollen, damit man solches ehe es etwan stärker und grösser werden, oder gar ausbrechen möge, noch dämpffen und löschten könne.

Wann aber solches von demjenigen, bey welchem es angegangen, und ausgekommen, nicht in Zeiten und ehe man auf denen Thürnen mit denen sogenannten Feuer-Hörnern geblasen, oder wohl gar auf dem Pfarr-Thurn die Sturm-Glock angeschlagen, beschrien, sondern vielmehr vertuscht worden; So soll derselbe, (weilen offermahlen wann solche Leuthe bey Zeiten um Hülffe geruffen, und das Feuer nicht vertuscht und verschwiegen hätten, grosser Brand und Schaden verhütet werden können) nach Gelegenheit und Umstände, und andern zum Exempel und damit sie desto fleißiger aufs Feuerachtung geben, auch die Ihrige darzu anhalten, und in dergleichen Nothfällen obigem Befehl gemäß sich erzeigen, mit schwerer Straff ansehen, auch wohl gar aus der Stadt sich zu begeben, angewiesen werden.

§. 52. So sich dann ein Feuer ereignet und die Thürner solches gewahr werden, und den Dampf, Rauch und Feuer sehen aufgehen, so sollen sie sogleich das Feuer-Horn blasen, wie auch wann die Wachten solches sehen, Lösungs-Schüsse geben, und die Trommel rühren lassen; Da aber solches ausgegangene Feuer groß und gefährlich schiene, soll der Pfarr-Thürner die Sturm-Glock anschlagen, damit hierdurch jederman solches gewahr, wacker und munter, und zu demjenigen, worzu er nach dieser Ordnung angewiesen und verbunden, angemahnet werden, und all solchem nachkommen möge.

§. 53. Und damit man auch gleich wissen könne, wo zu gegen das Feuer ausgegangen, sollen die Thürner gleich balden eine rotthe Fahne nach der Gegend zu, wo es ausgegangen, aus-

ausstecken, und so es bey Nacht wäre, noch darzu eine brennende Leuchte aufhängen, und so lang mit dem Blasen bis alles munter und das Feuer besetzt, mit dem Stürmen aber, bis solches gelöscht, und keine Gefahr mehr vorhanden, anhalten. Solte aber bey dem wirklich ausgegangenen Feuer noch ein anderes durch das Flug-Feuer oder auch durch anders Unglück entstehen, sollen die Thürner von neuem wieder das Feuer-Horn blasen, und die Fahnen darnach ausstecken; Über dieses sollen sie auch jedesmahl durch ihre Sprach-Röhren herunter ruffen, oder jemand von denen Ihrigen herunter schicken, und die Leuthe benachrichtigen, wo eigentlich das Feuer ausgegangen, damit man sich desto geschwinder dahin verfügen könne. Da aber die Thürner und ihre zugeordnete Wächter hierinnen nachlässig befunden, und also ihre Schuldigkeit nicht in Obacht nehmen würden, sollen sie nach befundener Sache abgeschafft oder gar schärffer gestrafft werden.

§. 54. Wann demnach bey Tag oder Nacht das Feuer, Horn geblasen, die Sturm-Glock geschlagen und die Trommel gerührt wird, so verfügen sich von Stund an Unser-Berichts-Schultheiß, Unser älterer Bürgermeister, wie auch Unsere 6. älteste Schöffen und sämtliche Syndici, in Begleitung derrer ihnen zugegebenen bewehrten Bürgern in den Römer oder Rathshaus, das beste zu rathen, und zu thun, was die Nothdurfft erfordert. Unsere übrige Schöffen und Rathspersonen aber so nicht zum Feuer beordert, begeben sich zu folgenden Aemtern und Stiftungen, als: Recheney, Zeug-Ambt, Renthen, Korn-Amt, Kassen-Amt, Hospital, Armen-Haus, Catharinen und Weiß-Frauen-Closter, und auf die Sammel-Plätze der vierzehnen Bürgerlichen Quartieren in der Stadt, um alles Nöthige vorzunehmen und anzuordnen, und sich der erscheinenden Bürgerschaft und Beyfassen sowohl als derrer Ausbleibenden zu erkundigen.

§. 55. Ingleichen begeben sich der regierende jüngere, wie auch der nächst abgegangene jüngere. Bürgermeister ungefümt zu Pferd zu dem ausgegangenen Feuer, (zu dem Ende ihnen so-

gleich zwey Pferd aus dem Marstall zugesickt werden sollen) in Begleitung sechs Unserer Einspänniger, welche jederzeit deswegen sowohl als sonst beritten seyn müssen, um sich derer allenfalls zum verschicken und sonst gebrauchen zu können.

§. 56. Nicht weniger gehen auch die drey zu Unserm Feuer-Ambt-Deputirte Unseres Mittels, unverzüglich zu solchem entstandnen Feuer, woselbstn wohlgedachte Unsere Burgermeister sowohl als Unser Feuer-Amt das beste zu rathen, und alles Vortrügliche und Nothwendige vorzukehren, und die bey dergleichen Fällen besorgende Confusiones und Unordnungen unter Ihrer Auctorität zu verhüten und abzuwenden, suchen werden.

§. 57. Dabenebst ist der Stadt-Baumeister so an Platz derer vorherigen Stadt-Werckleuthen angenommen worden, schuldig und gehalten, sofort bey der Feuers-Brunst zu erscheinen, Unsern daselbst befindlichen Burgermeistern und Feuer-Amt beständige Nachricht, wie es überall damit siehe, zugeben; Auch, wann etwa nöthig gehalten werden wolte, ein oder ander Dach, Wände oder gar Häuser einzureissen, wie solches am süglichst und geschwindesten ins Werk zu richten, seinem besten Wissen und Verstand nach ohn alle Neben-Absichten an Handen zu geben, und insgesammt derer Burgermeister und Unseres Feuer-Amts ertheilende Befehle seinen geleisteten Pflichten gemäß eifrigst helfen zu vollziehen. Und soll demjenigen dessen Dach, Wand oder Haus also niedgerissen worden, der dadurch zugefügte Schaden nach vorgängig summarischer Untersuchung und Liquidirung aus dem gemeinen Stadt-Erario, bis ein anderer Fond hierzu ausgefunden, wiederum ersetzt, vielleicht auch mittels einer Collect freywilliger Beysteuer, ohne extra Beschwerung des Stadt-Erarii, solchen Schaden Leidenben begsprungen werden.

§. 58. Dann sollen auch sogleich sämtliche 14. Burger-Capitains, sämmt ihren Lieutenants, Fähndrichs, Unter-Officiers und allen übrigen Bürgern und Bessassen, alle in Person (ausser denen so specialiter befreyet, oder Alters halben und

wegen

wegen Krankheit ohnvermögend, oder wie oben gedacht zu Unsern Mit-Raths-Persohnen, zu denen Spritzen, Feuer-Latern und Hacken, Laitfässern, Brunnen, Bütten, Pechpfannen auf den grossen Plätzen, oder sonst besonder allschon verordnet sind, und bey der Feuers-Brunst, als Zimmerleuth, Steinbecker etc. nothwendige Rettung thun müssen,) mit ihrem tüchtigen Ober- und Unter-Gewehr auf ihren in der Stadt angewiesenen Sammel-Plätzen erscheinen:

Als das erste Quartier in der Fahrgassen auf dem Platz bey der rothen Babstuben.

Das 2te Quartier, auf der Allerheiligen-Gass vor des Capitains Haus.

Das 3te Quartier, auf dem Platz bey der Peters-Kirchen.

Das 4te Quartier, auf der Eschenheimer-Gass vor des Capitains Haus, oder an denen drey Königen.

Das 5te Quartier, auf dem Hofmarckt, oder vor des Capitains Haus.

Das 6te Quartier, auf dem Hirsch-Graben.

Das 7te Quartier, auf dem Plätzen in der Dönges-Gass.

Das 8te Quartier auf der Zeil bey dem Zeughaus, oder in der Fahr-Gassen.

Das 9te Quartier, auf dem Platz bey der Leonhards-Kirchen.

Das 10te Quartier, auf der einen Seiten des Liebfrauenbergs.

Das 11te Quartier, auf dem Garlichen-Platz.

Das 12te Quartier, vor der Stadt-Waag.

Das 13te Quartier, zu Sachsenhausen vorm Teutschen Haus.

Und das 14te Quartier, zu Sachsenhausen an dem rothen Kreuz.

§. 59. Wobey in Obacht zu nehmen, daß das Quartier, worinnen ein solch unglücklicher Brand entstanden und ausgegangen, auf diesem seinem angewiesenen Sammel-Platz mit Ober- und Unter-Gewehr zu erscheinen, um deswegen excipi-

ret

ret und befrehet seyn solle, damit die darinnen wohnende Bürger desto eher ihre Häuser und das Ihrige nach Möglichkeit retten helfen können.

§. 60. Von diesen sämmtlichen burgerlichen Quartieren nun, begiebt sich sogleich ein Commando von zweyen Capitains, zweyen Lieutenants; und zweyen Fähndrichs mit dazü gehörigen Unter-Officiers und zweyhundert und funffzig Mann, (welcher wegen sich die sämmtliche Quartier jedesmahl vorhin zu bereyden, damit solche Mannschafft desto geschwinder zusammen und zum Brand gebracht werden können,) an den Orth, wo der Brand entstanden, und besetzen das Haus, worinnen solcher ausgegangen, die nächste Gassen, wie auch alle Avenuen und Zugänge, treiben die etwan schon daselbst sich befindende Zuschauer, Müßiggänger und unnützes Volk, welches wirklich im Wege stehet und den Platz einnimmt, nicht allein mit allen Ernst, auch wohl mit Arrestnehmung hinweg, sondern verhüten auch auf gleiche Weise, daß Niemand, als wer zum Brand gehöret, und löschen hilft, oder aber bekannte und verwandte Leute, die ihren Freunden das Ihrige retten helfen wollen, weiters dazü gelassen, und geduldet werden; Und halten also auf alle mögliche Art und Weise die bey dem Brand nahe gelegene Gassen und Plätze zum Löschen offen, und suchen alle Confusiones und Unordnungen zu verhüten: Deme zu folge sie denen herbey eilenden Spritzen, Bändern mit denen herzutragenden Büttren, Wasserführer, Feuerleiter-Trägern, denen so mit Eymern löschen und damit Wasser herbey tragen müssen, und in Summa, allen zum Brand gehörigen, nicht allein allen Vorschub leisten, und sie schützen, sondern auch in specie diejenigen, so in Salbung des Ihrigen so wohl vor sich, als durch ihre Bekannte begriffen; beschirmen, und sie auf Verlangen begleiten lassen sollen. Vornemlich müssen sie aber auch die zum Löschen mit ihren Feuer-Eymern angekommene Handwercks-Pursche, in Ordnung und gewisse Reihyen stellen, und sie gehörig anweisen, und mit allem Fleiß in solcher Ordnung erhalten. Daben sie auch noch, nothwendiger Weiß Achtung zu geben haben, daß die zum

zum Aufladen der flüchtenden Mobilien und Waaren herbeykommende Wagen, Karren und Geschirr nicht die Gassen verstopffen, oder wohl gar die Schläuche an denen Spritzen überfahren und zernichten; Dahero sie die Fuhrn nicht nahe an den Brand, weniger in die enge Gasse packen lassen, sondern hinter das Commando in die weitere Strassen auf eine Seite der Gassen, damit man neben vorbey fahren und ausweichen könne, mit aller Sorgfalt rangiren sollen. Welchen Brand und dessen Zugänge und Strassen, dieses burgerliche Commando so lange ordentlich und aufs beste besetzt zu halten hat, bis daß solcher gelöschet, und die Gefahr vorbey seyn werde.

Wann auch unsere Burgermeistere und zum Feuer-Ambt verordnete Deputirte allensals nicht so gleich gegenwärtig, hingegen die zum Brand commandirte burgerliche Ober-Officiers, oder einige derselben eher bey handen wären, so sollen diese, damit das Feuer inzwischen nicht überhand nehme, sondern, wo möglich, im Anfang gedämpffet werde, alle ersinnliche gute Gegenwehr unterdessen und in so lang veranstalten, bis ermelbte unsere Burgermeistere und Deputirte sich bey dem Brand wirklich eingefunden, denen sie dann sofort von allem schuldigen Rapport zu thun, und derselben weitere Berordnung abwarten, auch alles was zu Dämpfung des Feuers und an sonstigen Anstalten nöthig, Ihres Orts nach aller Möglichkeit bezutragen haben, worzu eines deren Haupt-Mitteln ist, daß gleich anfänglich die Löschenbe-Verfahrenen in zwey Reihen gestellet, und die volle Eymern mit Wasser auf einer Seiten hinauf, die leere aber auf der andern herunter gegeben werden, und man immerfort also continuire, laut §. 65.

§. 61. Die andere auf obigen Sammel-Plätzen von denen obgemeldten Quartieren sich eingefundene Mannschafft aber, wird von ihren Capitains und Ober-Officiers theils auf ihren Sammel-Plätzen selbst, als eine reserve und zum patrouilliren gelassen, theils in die sämmtliche 14. Quartier hier und dar und an sonst gewöhnliche Orthten, als auf die Wälle, an die Thoren und Ketten der Gassen, wie von alters Herkommen und

in der alten Feuer-Ordnung deutlich ausgedrucket ist, auß bester postiret, und die ausgelegte Posten durch patrouilliren von Posten zu Posten beständig visitiret; Dardurch also nicht allein allen Unordnungen und Aufkäuften in der ganzen Stadt vorgebogen; sondern auch diejenige, welche bey dem Brand Rißen, Kassen, Waaren, Packer, Bündel ic. unter dem Vorwand solche zu retten; erwischet und entwenden wollen, leichtlich erdappet, in Arrest genommen, solche entwendete Güter in gute Verwahrung gebracht, und dergleichen Gewissen-loses Verbrechen als ein in Rechten verbottener Diebstahl auf das schärfste gestrafft, auch alle andere Diebstähle und Einbrüche verhütet werden können. Ueber das hat diese in allen Quartieren postiret-befindliche Mannschafft und Patrouillen, die hier und darauf an den angediesenen Plätzen zum Löschen in Reserve befindliche Handwercks-Pursche, wann sie von ihren Posten weggehen und excediren sollten, in gebührender Ordnung zu erhalten, die Brunnen, und wie es dabey mit dem Wasserziehen bestellet, zu visitiren, auch, ob alle Laternen und die auf denen Plätzen befindliche Pechpfannen angezündet und daß das Wasser in denen ohnweit dem Brand befindlichen und dahin zu ziehenden Flössern mit Mist gedämmet und gestellet werde, und alles übrige dien- und nützliche in Obacht zu nehmen.

Und weiln allhier der Ketten gedacht worden, deren noch verschiedene hier und dar in der Stadt an denen Gassen und Eckenhäusern vorhanden, so sollen bey entstandenem Brand, um das unnütze Gesind desto besser abhalten zu können, die Gassen damit, wo es nöthig, geschlossen, auch zu solchem Ende, die in letzteren Kriegs-Zeiten abgegangene Ketten (welche in denen zu übergebenden Feuer-Rollen zu specificiren sind) nach und nach wieder angeschafft werden. Wobey jedoch die nächst solchen Ketten postirte Bürgerchafft, Sorge zu tragen hat, daß die Wasser- und andere Fuhrn; dadurch nicht verhindert und aufgehalten werden. So viel aber die Bürgerliche Cavallerie anbelanget, soll dieselbe unter Commando ihrer Rittmeister und übrigen Officiers, auf denen Posten, die man ihnen anweisen wird,

wird, zu erscheinen, und alda das Nöthige zu besorgen, verbunden seyn.

§. 62. Die Bürgerliche Constabler aber betreffend, so sollen dieselbe allesammt bey entstandenem Brand, und Anschlagung der Sturm-Glocken, auf denen ihnen vorhin angewiesenen Bastionen und Bollwerckern erscheinen, und so lang daselbst auf ihren Posten verbleiben, bis der Brand gelöscht, und die Gefahr vorbei, alsdann sie wiederum auf ergebende Ordre entlassen werden.

§. 63. Die Zimmerleuthe anbelangend, so soll, wann, wie gedacht, das Feuer-Horn geblasen und die Sturm-Glocke geschlagen wird, augenblicklichen die Helffte der Zimmer-Meister, und zwar jeder mit zweyen seiner Gefellen, mit ihren Aexten nach dem Feuer zu eilen, und bey der postirten Bürgerchafft sich in Bereitschafft halten; bis sie von Unfern sich auch alda einfindenden Bürgermeistern oder Unfers Feuer-Ambts Deputirten ihres Verhaltens halber Befehl erhalten, welchem sie treulich nachzukommen.

Die andere Helffte der Zimmer-Meister aber, mit allen ihren und deren erstern Meistern übrigen Gefellen, sollen sich unter zwey geschwörnen Meistern auf dem Plätzgen an der Haasen-Gaß einfinden; und daselbst, damit man sie als eine Reserve sowohl zum Ablösen, als sonst in mehrerm Nothfall, ablangen lassen könne, verharren, und weitere Ordre und Befehl erwarten, auch nicht eher von dannen; bis ihnen von Unfern Bürgermeistern solches wird erlaubt werden, nacher Haus zu gehen.

Dieser Ersehn und Einfindungen halben nun, hat sich das Handwerk, nach jedesmaligem Brand, und welche inskünftige bey entstehendem Brand oder auf denen Plätzen Abwechselungs-Weise sich einfinden sollen, mit einander zu bereben.

§. 64. Auf gleiche Weise haben sich die Helfft der Mauer-Meister und Stein-Mezgen mit der Helfft ihrer Gefellen mit Hammer und Stein-Aexten, die sämtliche Steindecker und Schorn-

Schornsteinfeger mit ihren Gesellen und Jungen, ohngekäumt zur heym ausgegangenen Feuer postirten Bürger-schaft zu verfügen, und nach erhaltenem Befehl, sich auf die da herum seyende Häuser und Dächer zu begeben, und alle Anstalt zur Rettung, Dämpff- und Löschung zu machen, und alles Nöthige vorzunehmen; Dabey sämmtliche Meistere denen Ihrigen alles Ernstes einzubinden, daß in solchen Häusern keine Entwendungen geschehen, sondern vielmehr, daß dergleichen andere nicht verüben mögen, so viel an ihnen, verhüten;

Die übrigen Mauer- und Steinmessen-Meistere sammt ihren Gesellen, sollen mit ihren Hämmern und Meßten, gleichfalls auf dem neuen Korn-Markt an der Heu-Wagg sich versammeln und daselbst gleich denen Zimmer-Leuthen auf weitere Ordre verbleiben.

§. 65. Die sämmtliche hiesige als fremde allhier in Condition und Arbeit stehende Handwercks-Pursche, Gesellen und Knechte, deren keiner, wer er auch seye, ausgenommen ist, werden nach ihren bestwogen besonders geleisteten Eyds-Pflichten (zu welcher Eyds-Leistung alle allhier würcklich befindliche Handwercks-Pursche von neuem, die darauf weiters ankommende aber, nachgehends alle vier Wochen auf einen Montag, angehalten, und jedesmahlen von allen Handwercks-Geschwornen der neuangekommenen Namen, und dorer so sich noch von denen vorigen allhier befinden, übergeben werden sollen) hiermit alles Ernstes und bey Vermeidung ohnansbleibender schwerer Straffe, angewiesen, auf nachfolgenden Plätzen zu erscheinen, die daselbst in Verwahrung befindliche Feuer-Eymer abzulangen, und zur Helffte mit denenselben zum ausgegangenen Brand zu eilen; Allwo sie von denen bürgerlichen Ober-Officiers, so mit ihren Commandirten den Brand umsetzen, auf beyden Seiten des Feuers in zwey Reihen rangiret werden, und auf einer Seiten die mit Wasser gefüllte Eymer, einer dem andern zu dem Brand langen, die leere Eymer aber, auf der andern Seiten wieder einander ordentlich zurück bis an die Büten und Brunnen geben sollen, damit solche sofort wieder gefüllet,

füllet, und auf gleiche Weise mit Hin- und Herlangung, beständig, und bis der Brand geldschet, angehalten werden, auch keiner aus seiner Reihre zu treten sich unterstehen möge.

Die übrige oder andere Helffte solcher auf diesen Plätzen sich eingefundener Handwercks-Gesellen aber, sind gehalten, auf denenselben, bis sie verlangt und geruffen werden, zur Reserve zu verbleiben.

Und damit man wisse, ob all solche Leuthe von ihren Meistern geschicket worden, und welche sich eingefunden, so sollen ein oder zwey Geschworne nebst denen Alt- und Laden-Gesellen, von jedem Handwerck mit erscheinen, und hierauf besondere Achtung haben, und alle nicht Erscheinende und Abwesende anmercken, und solche Unserm verordneten Feuer-Amth, um dieselbe bestwogen mit gebührender Straffe ansehen zu können, specificire anzeigen.

§. 66. Die Plätze in der Stadt, worauf die allhier sich befindliche Handwercks-Pursche von allen Handwerckern in Feuers-Nöthen zu erscheinen angewiesen, und wo sie auf Art, wie im vorhergehendem §. gedacht, die Feuer-Eymer ablangen sollen, sind nun folgende:

1.) Vor dem Brauhauß, gegen der Constabler-Wacht über auf der Allerheiligen-Gasse erscheinen: die Schmidt, Schlosser, Spöhrer, Messerschmidt, Schwertsfeger, Windenmacher, Dächermacher, Uhrmacher, Kupferschmidt, Kannengießer, Gürtler, Spengler, und langen die Feuer-Eymer gegen über im Zeug-Hauß, wie auch im Landengang, bey Herr Lieutenant Rieß, in der Stadt Hanau und im schwarzen Hirsch, auf der Allerheiligen-Gass.

2.) Auf der Zeil vor dem Eckhauß zu denen drey Königen genannt, an der Eschenheimer-Gasse, müssen sich einfinden: Die Schreiner, Wagner, Dräher, Gärtner, Weißbender, Kaminmacher, und die Eymer gegen über in dem Catharinen-Closter und im Weydenhoff ablangen.

3.) Auf dem Rossmarkt oben an der Weid, sollen erscheinen: Die sämmtliche Schneiders-Pursche allhier, und haben

die Feuer-Eymer unter der Catharinen-Pforten auf dem Schieß-Graben abzulangen.

4.) Bey der Mehl-Waag an dem Carlücken-Platz erscheinen: Alle Färber, Becker, Megger, Bierbräuer, Fischer, und langendie Eymer in dem Brück-Hof und in der Stadt-Waag ab.

5.) Bey dem Fahr-Thor, ohnweit der Nicolai-Kirchen sollen sich einfinden: Fassbender, Buchbinder, Weißgerber, Pergamentler, Rothgerber, Kirchner, Hutmacher, Nestler, Madler, Bürstenbinder, Häffner, und sollen die Feuer-Eymer auf dem Fahr-Thor und im Krebs aufm Markt ablangen.

6.) Auf dem Liebfrauen-Berg sollen zusammen kommen, Sattler, Seckler, Glaser und die Schuhmacher-Wurche, und die Eymer unter dem Thor an der Barfüßer-Kirchen, wo der Glaser wohnt, ablangen.

7.) In der Maynzer-Gasse bey der Französischen Kirch erscheinen: Wollenweber, Luchscherer, Luchbereiter, Leinenweber, Schnürmacher, Knöpfmacher, Seiler, Strumpffstricker und Strumpffweber, wie auch die Peruquenmacher, und langendie Eymer in dem Weißfrauen-Kloster daselbst ab.

8.) Zu Sachsenhausen kommen die daselbst befindliche Handwercks, und lebige Wurche bey entstandenem Brand zusammen, als die in dem einen Quartier wohnende, vor dem Hauß zum Affen genannt, und langendie Feuer-Eymer in dem dabey befindlichen Holz-Hof; Die in dem andern Quartier wohnende aber, finden sich ein, an dem Brunnen bey dem Hauß zum Rad genannt, und langendie Feuer-Eymer neben der Kirchen zudenendrey Königen.

§. 67. So sind auch die zu denen, denen 14. bürgerlichen Quartieren zugehörigen 14. Schlangen-Feuer-Spritzen, unter einem bürgerlichen Unter-Officier commandirte Leuthe, (so jedesmahl in einer darzu sich schickenden und zum Ablösen gnugsamen Anzahl bestehen, und die zum Ablösen davon mit Springstöcken versehen seyn sollen,) bey oben vermeldter Blasung und Bestürmung des Feuers verbunden, in aller Geschwindigkeit zu solchen Spritzen zu eilen, dieselbe ordentlich aus denen Behältern

tern oder Häuslein zu thun, und so fort nach dem Brand zu führen, diejenige, so zum ersten nach dem Brand kommen, gleichbaldeu süglichen zu stellen und anzubringen, und beständig damit zu löschen: Die übrige Spritzen aber, setzen sich zur Reserve und Nothfall ohnfern dem Brand, und schicket jeder dabey commandirender Unter-Officier eine Ordonance, zu Unsern bey dem Brand befindlichen Burgermeistern und Feuer-Amt, die da meldet, wo jede Spritze sich befindet und abzulangen: Welche Ordonance sich beständig bey ihnen aufhalten muß, damit wohlgedachte Burgermeistere. und Feuer-Amt, wann das Feuer überhand nehmen und zu lange anhalten, oder eine Spritze einen Mangel bekommen, oder es sonst nöthig seyn sollte, solche gleich fortschicken, und ein oder andere derselben Spritzen näher, und zum Brand bringen, und gebrauchen lassen könne: Inzwischen sind die zu solchen Spritzen commandirte Leuthe nicht allein alle dabey zu erscheinen, sondern auch beständig bey denselben zu verbleiben, verbunden.

§. 68. Und so es auch die Noth erforderte, so soll unsere zu Sachsenhausen befindliche Spritzen, durch die darzu commandirte Mannschafft, zum Feuer herbey gebracht werden.

§. 69. Damit nun auch die zu solchen Spritzen commandirte Mannschafft, einige Ergöcklichkeit haben möge, so sollen dieselbenachdeme sie sich bald dabey einstellen, nachfolgende Prämia zu genieffen haben: Als nemlich, die erste Spritze, so bey dem Brand in Gang gebracht wird, zehen Gulden, die zwoente, acht Gulden, die dritte aber vier Gulden, welche Prämia denen Capitains zugestellet, und von selbigen mit Inziehung ihrer Lieutenants und Fähndrichs, derenjenigen, so bey denen Spritzen ihr Devoir erwiesen, und zwar mit Unterscheid, nachdeme einer früh oder späth sich dabey eingestellt, ausgetheilet, dahingegen die saumselige oder die gar ausgebliebene Leuthe, jeder mit einer Straffe von 2. Gulden, auch nach Befinden wohl höher, ohnfehlbahr belegt werden sollen.

§. 70. Und weilen auch hiesige Judenschafft, vermög ihrer Stättigkeit, auf ihre Unkosten stetigs 250. gute lederne Ey-

mer in ihrer Gassen zu halten; und in Feuers-Noth solche von Stund an zum Feuer zu tragen und damit löschen zu helfen verbunden; Als müssen dieselbe sich ebenfalls sogleich nach Blausung des Feuer-Horns und Bestürmung des Feuers, theils darzu, theils zu Unfern auf dem Holz-Graben in Verwahrung stehenden 2. Spritzen, um solche gleichfalls dahin zu bringen, eilends sich begeben, woselbst sie, sowohl mit solchen Spritzen zu löschen, als mit ihren angefüllten Eymern von Unfern Bürgermeistern und Feuer-Ambt auf die Häuser und Böden Rettung daselbst zu thun, angewiesen werden, auch nicht eher abweichen sollen, bis der Brand gelöscht, und sie Erlaubniß bekommen haben: Wie dann genaue Aufsicht, ob dieselbe alle erschienen, und ihre Schuldigkeit in Obacht genommen oder nicht, auf sie gehalten werden wird; widrigenfalls, und da sie nicht in vollkommener Anzahl erscheinen, und ihre gebührende Schuldigkeit im Löschen nicht in Obacht nehmen, sie mit einer grossen Geld- und anderer Straffe ohnfehlbar angesehen werden sollen. Es sollen auch die Jüdische Baumeister eine Specification, welche Juden bey den Spritzen und Brand sich einzufinden haben, Unserm Feuer-Ambt zeitlich einlieffern. Wann es auch Noth thäte, daß über solche zu denen Spritzen und 250. Feuer-Eymern verordnete Juden, noch mehrere, oder auch alle Juden erfordert würden, so sollen dieselbe, so Altershalben darzu tüchtig, bey schwerer Straffe gehalten seyn, sogleich ebendamäßig bey dem Brand zu erscheinen und löschen zu helfen, weßfalls die Baumeistere ernstlich mit aufzusehen erinnert werden.

§. 71. Die oben allschon gedachte Hainzler, Kutscher, Rärcher, Feuerlaiter, und Hacken-Träger, Wender ic. müssen sich mit wohlhaltbahren Laitfässern mit Wasser, Bütten, Laitern und Hacken ic. sogleich auch ohngesäumt zum Feuer verfügen, und ohne Widersächlichkeit allen demjenigen, was ihnen daselbst von Unfern Bürgermeistern und Feuer-Ambt wird befohlen, und wie sie angewiesen werden, gehorsamlich nachkommen.

§. 72. So auch, da Gott jeden in Gnaden vor behüten wolle!

wolle! ein- oder der ander, so sich bey dem Brand zum Löschen und sonst gebrauchen lassen, durch das Feuer oder bey demselben am Leib beschädiget würde, oder gar dadurch ums Leben kommen möchte, so sollen demselben entweder die Argt.-Kosten ersezt, oder ihme, oder aber dessen hinterlassnem Weib oder Kindern, auf Verlangen, mit einer wöchentlichen, oder aber jährlichen Geld-Beysteuer, bewandten Umständen nach, aus Unserm Almosen-Kasten-Ambt, Hospital und Armenhaus, an Händen gegangen werden.

§. 73. Was endlich dann auch Unsere Guarnison betrifft, so seynd dero sämtliche Officiers und alle gemeine Soldaten, bey entstandenem Brand, auf dero Platz bey der Hauptwacht zu erscheinen, vorhin allschon angewiesen und werden von dero Commandanten, nach abdenant jedesmaliger Stärke der Guarnison, alle Wachten, (ausgenommen wo eine löbliche Burgerschaft ihre angewiesene Posten hat) sowohl an denen Stadt-Thoren, als auf denen Wällen, mit Ober-Officiers und commandirter Mannschafft verstärket; ingleichen zu Unfern Bürgermeistern und Deputirten zum Feuer-Ambt, an die Zeughäuser, Römerberg, Brück, Jüdischgassen, und wo es sonst vor nöthig befunden wird, besondere Commandirte geschicket, und überall mehrere Posten ausgesetzet; Die Compagnie der Constabler aber wird, theils auf die Zeughäuser Sorge zu tragen, theils auf die Bastionen und Bollwercker, oder auf andere nöthige Posten commandiret; Worauf von dem Major alle Wachten und überall fleißig visitiret, auch sonst durch Commandirte stark patrouilliret wird: die übrige Mannschafft von der Guarnison aber, bleibet als eine Reserve auf ihrem Parade-Platz stehen. In Summa, es sollen alle bey solchen Fällen gehörige Anstalten durch Unfern Guarnisons Commandanten vorgekehret, auch die Guarnison nicht eher wieder entlassen werden, bis der Brand gelöscht, und alles wiederum in der Stadt in Ruhe gesezt, und solches von Unserm Zeug-Ambt befohlen worden.

§. 74. Wann nun durch Göttliche Hülffe und Beystand

und allen angewandten Fleiß, das Feuer wiederum gelöscht, und die Stadt aus solcher obgeschwebten Gefahr gänglichen errettet und gesetzt worden, wie auch die beym Brand und sonst hin und wieder in denen Quartieren postirt gestandene Bürgergeschafft, auf Befehl Unserer Bürgermeister, sich zurück und auf ihre Samml Plätze gezogen haben, begeben sich obengedachte unsere beyde, sowohl der regierende jüngere, als abgängere jüngere Bürgermeister, nach ihrer unter sich genommenen Abrede, sogleich zu denen sämtlichen im Gewehr befindlichen bürgerlichen Quartieren, und werden von denenselben diese wiederum auseinander, und nacher Hauß zu gehen beurlaubet und abgedancket.

§. 75. Wie dann auch hierauf die Commandirte der Garnison auf erhaltene Ordre von Unserm Zeug-Ambt, wiederum auf ihren Parade-Platz zurück gezogen, und gleichfalls dimittiret und abgedancket werden; auffer, daß etwan benötigten Falls nach Abgang der beym Brand postirt gewesener Bürgergeschafft, einige Mannschafft derselben, an die Brandstätte commandiret werde.

§. 76. Die beym Brand gebrauchte Geräthschafft, als Leitfässer, Spritzen, Bütteln, Feuer-Kaitern und Hacken, besonders aber auch die Feuer-Cymer, sollen allesammt wiederum von denjenigen, die, wie oben gemeldet, darzu ernennet, und solche abgelanget, (auffer etwan ein oder andere Spritz, und denen darzu erfordernten Nothwendigkeiten, so bey der Brandstätte noch in etwas stehen zu lassen,) an gehörige Orte ohngefäumt zurück, und nach gleich baldiger Säuber- und schleuniger Reparirung, zur vorzigen Verwahrung gebracht und wohl unterhalten werden. Zu diesem Ende sogleich nach gelöschtem Brand, jeder Bürger-Capitain, etliche Leuthe unter einem Unter-Officier zu commandiren hat, welche, daß all solches geschehe, anordnen, und die Leuthe darzu anhalten, auch die noch etwan liegen gebliebene Cymer an gehörige Orte bringen lassen sollen.

§. 77. Wann dann auch von dem vorgewesenen Brand, einige

einige Balcken, Bretter, Stein und Kummer auf die Gassen und Straffen gefallen, oder sonsten herunter gerissen, und solche dadurch unbrauch- und ungangbar geworden, so sollen, damit dieselbe gleich wiederum passiret werden mögen, jede Bürgergere, welche Pferde und Geschirr halten, ohne Unterscheid, (wie sich dann in solchen Nothfällen ohne dem nicht leicht jemand davon ausnehmen wird,) und zumahlen auch die Hainzler, Kutscher und Karcher, (welche insgesammt von der Bürgergeschafft ihre gute Nahrung haben,) sogleich und ohne den geringsten Anstand, ihr Geschirr dahin schicken, und jeder derselben zwey Fuhren, auf die ihnen vor denen Thoren angewiesene Plätze umsonst thun lassen; Wie Wir dann auch ohne Anstand die Unterthanen von hiesiger Stadt, Dorffschafft auf einige Tage mit Fuhren zu frohnen, andere aber zum Aufladen herein beordern werden.

§. 78. Wann aber der Brand-Kummer durch diese Fuhren nicht allesammt hinweg gebracht, und die Gassen geraumet und gangbar gemacht werden können, werden unsere Deputirte zum Bau-Ambt die Verordnung thun, daß nicht allein durch das Stadt-Geschirr, mit Hinwegführung desselben continuiret, sondern auch dessentwegen noch andere uns Geld bestellet werden; und solle bey währenderm Brand, unter grosser Geld, ja Leib- und Lebens-Straff sich Niemand unterstehen, einiges Brand-Holz, wovon sonst gar leicht anderwärts Unglück entstehen könnte, nacher Hauß, oder sonsten wohin in die Stadt zu schleppen, zu dem Ende auch von Unserm Feuer-Amt, bey denen darzu ausgestellten Wachten, die nöthige Ordres nachdrücklich ertheilet werden sollen.

§. 79. Es soll auch sogleich nach dem Brand jeder Bürger-Capitain, mittelst einer zu übergebenden Specification Uns diejenige Bürgerere und Beyfassen anzeigen, die deme, was ihnen Krafft dieser Ordnung zu thun obliegt, nicht nachgekommen, und gar nicht erschienen, oder sonsten ihre Pflicht-Schuldigkeit nicht in Obacht genommen, auch wohl gar unnütze Händel angefangen, und sich ihren Officiers wieder alles Vermuthen

then mit häuslichen Worten, oder Wercken widersetzet haben; Ingleichen sollen sie auch, was jeder derselben und ihre Quartier für Unordnungen und Mängel auf denen Strassen, bey denen Leuchten, Brunnen, 2c. bey dem patrouilliren und visitiren in Obacht genommen, gebührend anzeigen; Damit solche sammt und sonders ohne Verzug und Nachsehen, zur gebührenden Geld-Straffe, von Unserm Feuer-Amt gezogen, ja nach gestaltn Umständen, von Uns am Leibe gestrafft, und alle Mängel redressiret werden können.

§. 80. Und daß auch diejenige, so mit denen Spritzen und Laitsässern zuerst zum ausgegangenen Brand gekommen, zu denen ihnen dessentwegen zugebachten Verehrungen ohne Anstand gelangen möchten, so sollen diese Unserm Feuer-Amt gleichermassen von denen Bürger-Officiers specificce übergeben, und darauf ihnen die versprochene Discretion gereicht, und wie vorher §. 38. und 69. gedacht, ausgeheilet werden.

§. 81. Damit nun auch diese Unsere neue Feuer-Ordnung jederman bekannt werden, und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So haben Wir, wie fornen gemeldet, solche nicht allein, nebst einem darüber gestellten Register in Druck beschrubern, und in der Stadt an alle gewöhnlichen Orthen anschlagen, sondern auch denen Bürger Capitains, und allen Ober- und Unter-Officiers, um dieselbe denen in ihren Quartieren wohnenden Bürgern und Weysassen bekannt zu machen, jedem ein Exemplar reichen; Ingleichen denen sämtlichen Handwercks-Geschwornen von allen Handwerckern, zu ihrer und ihrer Gesellen Lade, jedem Handwerck zwey dergleichen, um solche ihren Mit-Meistern und Gesellen jährlichen wenigstens zweymahlen vorzulesen, zustellen lassen. Wie Wir dann auch noch ferner die Verfügung thun werden, daß diese Feuer-Ordnung nebst der Anno 1669. errichteten Bürgerlichen Wacht-Ordnung, als welcher durch erstere nichts derogiret und benommen seyn soll, alle Jahre in Gegenwart einiger Unserer Deputirten in denen Bürgerlichen Quartieren, in specie so weit solche die gedachte Quartiere betreffen, öffentlich verlesen, und die gesamm-

te Burger-schafft und Einwohner zu derselben fleißigen Beobachtung ernstlich anerinnert und angewiesen werden.

§. 82. Wir gebieten demnach allen und jeden hiesigen Bürgern, Weysassen und Einwohnern, und denenjenigen allhier sich aufhaltenden Handwercks-Gesellen und allen andern, wie auch denen unter hiesigem Schutz gefessenen Juden nochmahlen alles Ernstes, daß sie sammt und sonders, dieser Unserer Ordnung, bey, da Gott vor seye! entstehender Feuers-Gefahr, in allem, und wie jeder darinnen so wohl, als auch noch besonders durch die von denen Capitains ihnen dessentwegen zugestellte gedruckte Zetteln, angewiesen worden, getreulich nachkommen sollen; Alles bey Vermeidung der darinnen gemeldter und anderer ernstlichen und ohnmachlässigen Straffen. Publicirt Frankfurt am Mayn den 29. Julii 1728.

Anmerkung ad §. 66. n. 3.

Die ehemals auf dem Schießgraben gewesene Feuerwehre befinden sich nun auf dem Hirschgraben im Zimmerhof, woselbst sie von denen Schneiders-Purschen abzulangen sind.

57) Feuer-Ordnung auf dem Lande; vom 13. Jul. 1751.

Nachdem in der hiesigen Feuerordnung nicht versehen ist, wie es bey sich etwa ereignenden Bränden in denen vor denen Stadt-Thoren binnen der Landwehre gelegenen Höfen und Garten-Häusern zu halten, auch wie solchen in dergleichen Nothfällen auf das geschwindeste und beste zu Hülffe zu kommen seyn mögte; Als hat Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath allhier vor gut gefunden, darüber von denen Herren Deputatis löblichen Feuer-Amtes ein rätliches Gutachten zu erfordern, und auf dessen den 6ten Aprilis a. c. geschehene Erstattung solches nachfolgender massen confirmiret, auch, zu jedermanns Wissenschaft, in öffentlichen Druck zu bringen beliebt; Daß,

1) so bald ein Feueg binnen der Landwehre auf einem Hof

oder in einem Garten-Haus ausbrechen sollte, solches von denen Thürnen, oder von denen Thoren, sogleich auf der Haupt-Wacht anzuzeigen, und sofort von solchet (a) denen Wohlregierenden Herren Bürgermeistern, wegen Eröffnung des nächstigen Thors, (b) denen Herren Deputatis Eöblichen Kriegs-zeug-Amts, wegen etwa gut befindender stärkerer Befehung des Thors, und dann (c) denen Herren Deputatis des Feuer-Amts, darvon ungesäumter Bericht zu thun seye; Weilen aber in der Stadt selbst kein Lermen in solchen Fällen gemacht wird, so soll,

stens) mittels Austheilung dieses Drucks, in allen Quartieren vorläuffig bekannt gemacht werden; daß die Bürger-Capitains derer zwey nächsten Quartiere an dem Thor, vor welchem das Feuer ausgekommen, ohne Verzug, die in solchem ihrem Quartier befindliche Spritzen, und die, so Wasser beyzuführen schuldig seynd, an den Brand-Platz commandiren, und jede Spritze mit etwan 15. bis 20. Mann mit Feuer-Eymern begleiten lassen sollen, nach dessen Vorgang

stens) diese Capitains an die übrige Quartiere durch einen Bürger, wegen des entstandenen Feuers, Nachricht zu geben hätten, damit bey zunehmender Gefahr auch aus anderen Quartieren Spritzen und Wasser beygeführt werden könne: Weilen aber

stens) es hauptsächlich darauf ankommt, daß alles so geschwind, als es seyn kan, besorget werde, so wäre zu gleicher Zeit, als denen Herren Bürgermeistern und respectivo Herren Deputatis Bericht geschiehet, vor der Haupt-Wacht ebenfalls denen beyden nächsten Bürger-Capitains hievon Nachricht zu geben, und obgleich

stens) obgedachter massen, in der hiesigen Feuer-Ordnung nichts enthalten, daß die Herren Amts-Deputati auch außser der Stadt, und wo, weilen die Häuser nicht an einander stehen, eine weitere Umgreiffung des Feuers so leicht nicht zu besorgen, bey dem Brand sich einzufinden hätten, so haben sich solche jedoch

lichster

freywillig erbotten, daß wenigstens ein oder anderer, zu möglichster Abwendung Unglücks, dabey erscheinen will, zu dem Ende aber soll auch von der Haupt-Wacht ohnverlangte Nachricht gleich anfänglich auf den Marstall gegeben werden, um ohne den geringsten Zeit-Verlust eine Kutsche fertig zu machen und demjenigen Herrn Deputato Eöblichen Feuer-Amts zuzuschicken, welcher am nächsten an dem Thor wohnet, vor welchem der Brand entstanden ist; Und soll

stens und letzstens) das Thor, vor welchem das Unglück entstanden, so lang offen bleiben, bis diejenige, so löschen haben helfen, wieder herein seynd, mithin solche ohne Bezahlung des Sperrgelds eingelassen, auch selbigen nicht zugemuthet werden, mit ihrer Beschwerung, den Umweg bey Nacht-Zeit erst an die Einlaß-Thore zu nehmen.

Wornach sich also diejenige, die solches angehet, zu richten wissen werden.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags, den 13ten Julii, 1751.

58) Beobachtung der Feuerordnung; vom 22. Januar 1795.

Obgleich die kurz hintereinander erfolgten Fälle von ausgebrochenem Feuer, welches jedoch glücklicher Weise alsbald wieder gedämpft worden, jeden Einwohner hiesiger Stadt auf die zumal bey der anhaltenden heftigen Kälte so sehr erhöhte Gefahr schon ohnedem aufmerksam genug machen, und zur Beobachtung einer desto größern Vorsicht, um dergleichen Unglück nach Möglichkeit zu verhüten, antreiben solten: so findet man sich von Feueramts wegen dennoch bey diesen Anlässen verpflichtet, zum Theil aus den bekannten Feuer-Verordnungen besonders folgendes, worin am häufigsten gefehlt wird, nachdrücklich einzuschärfen:

1) Werden alle Hausväter ernstlich erinnert, wegen des dormaligen stärkeren Einzeigens ihre Schornsteine, Oefen, Ramine, und sonstige Feuerstätten desto öfterer säubern, auch beständig in der Säuberung unterhalten zu lassen, sämtliche Schornsteinfeger-Meister aber, diese Arbeit, je öfters es nöthig, desto fleißiger zu verrichten; sofern sich aber der eine oder der andere Theil nachlässig hierin erweisen sollte, dem Amte die unverlangte Anzeige davon zu machen.

2) Alle gefährliche Windöfen sollen, wie sie schon in der gedruckten Feuer-Ordnung von 1728. §. 4. verboten sind, sofort und längst in drey Tagen abgebrochen werden, die Schornsteinfeger auch, wo sie dergleichen unter ihrer Kundschaft alsdann noch gewahr würden, es gleicher Massen anzeigen, damit zu deren Wegschaffung von Amtswegen das nöthige verfügt werden könne.

3) Soll niemand klein gemachtes Holz zum bessern Ausbörren auf oder unter die Oefen, noch sonst, wo dasselbe leicht in Brand gerathen könnte, hinlegen, sondern es soll dasselbe nur an solchen Orten, wo weder Feuer noch Licht hinzukommt, verwahrt werden.

4) Haben alle diejenigen, welche Wirthschaft treiben, sorgfältig zu wachen, daß weder ihre eigenen noch die bey ihnen logirenden fremden Bedienten und Knechte, oder wer es auch sey, mit brennenden Lichtern oder Tabackspfeifen in die Ställe oder gar auf die Heu- und Strohhöden gehen; da hingegen diejenigen, welche zur Nachtzeit in den Ställen zu thun haben, sich bloß der Laternen bedienen sollen.

So wie nun auch

5) in allen übrigen Fällen, wo durch Feuer und Licht ein Unglück entstehen könnte, besonders bey den in Holz arbeitenden Professionen, oder wo sich andere brennbare Materialien befinden, die sorgfältigste und unablässige Achtung darauf zu geben ist; also haben diejenigen, welche in einem oder dem andern Stück sich etwas zu Schulden kommen lassen, auffer der Ersetzung des Schadens und der Kosten, der in den ältern Verordnungen

geseh-

gesetzten Geld- und nach den Umständen Gefängniß — und anderer schweren Strafen, sich ohnfehlbar zu gewärtigen; mit welchen letztern hauptsächlich auch Knechte und Mägde, wenn durch ihre Unachtsamkeit oder Unfolgsamkeit gegen die Warnung ihrer Dienstherrschaften ein Feuer ausgehen oder auch nur nahe Gelegenheit dazu gegeben worden seyn sollte, auf geschעה- ne Anzeige nach Verdienst belegt werden sollen, welches daher jeder Hauswirth seinem Besinde zur Nachachtung sofort bekannt zu machen hat.

Frankfurt den 22ten Jenner 1795.

Feuer-Amr.

ad §. 7. der F. O.

59) Wie es mit dem in und durch die Stadt kommen- den Pulver zu halten; vom 11. Januar 1774.

Demnach Uns, Bürgermeister und Rath des Heiligen Rö- mischen Reichs freyen Stadt Frankfurt am Mayn, von Unserem Kriegs-Beug-Amte die ohnerwärtete Anzeige geschehen, daß sich verschiedene hiesige Bürger und Einwohner, zu Unserem äußersten Mißfallen, unterfangen, Schieß- und Büchsen-Pulver, in nicht geringer Quantität, unter fälschlichem Angeben anderer in Ansehung der Verzollung gering angeschlagener Waaren, heimlich in hiesige Stadt zu bringen, auch sogar, gegen die klare Vorschrift Unserer Feuer-Ordnung §. 7. solches in ihren Häusern und Wohnungen, über die bestimmte Pfunden-Anzahl, aufzubehalten, und noch darzu an solche Plätze hinzulegen, allwo sich leichtlich ein Unglück dadurch ereignen kan; und aber durch dieses heillose und höchststrafbare Vergehen eines Theils nicht nur das hiesige Stadt-Erarium, in Ansehung der Zoll-Abgaben, defraudiret, sondern auch fürnehmlich andern Theils die Stadt selbst, und deren Einwohner, der größten Gefahr ausgesetzt werden; welchem Unwesen auf alle Weise vorzubeugen die Nothdurft erfordert;

Als

Als verordnen Wir hiermit, und wollen, daß

1) all und jedes ankommende oder durchzuführende Pulver, es gehöre gleich Einheimischen oder Fremden, noch vor dessen wirklicher Annäherung und Ankunft, an denen Stadt-Thoren zeitlich angezeigt, und in einer geraumen Entfernung davon die Ordre abgewartet, mithin ausserhalb der Stadt und deren Thoren angehalten, und nicht eher, als bis denen Herren Bürgermeistern, und Herren Deputirten Unseres Kriegs-zeug-Amts, von der Wacht behörige Nachricht und zu der Ein- oder Durchföhrung Erlaubniß ertheilet worden, passiret, da alsdann, zu Verhütung der hierbey etwa entstehen könnenden Gefahr und Unglücks, die nöthige Mannschafft von hiesiger Artillerie-Compagnie behgegeben werden soll; widrigenfalls man sothanen Pulver, es mag solches Einheimischen oder Fremden zugehören, ohne Ansehen der Person, confisciren, und dabenebst die Contravenienten alsbalden arretiren und zur Strafe ziehen wird. Auf gleiche Weise soll es auch

2) mit dem zu Wasser anhero kommenden Pulver gehalten werden, mit dem Zusatz, daß der Schiffer, ehe solches, wie vorgemeldet, angezeigt und die Erlaubniß hierzu gegeben worden, sich jedesmahlen darmit respectiv ober- und unterhalb hiesiger Stadt, weit entfernet halte. So viel aber.

3) die Hereinföhrung des zum Verkauf bestimmten und auf gleiche vorsehende Weise vor dessen Ankunft an denen Thoren anzuzeigenden Pulvers betrifft, / soll dieser Handel nur denen hiesig-verbürgerten Eisenhändlern, wie auch denenjenigen Bürgern, so ausserhalb eigene Pulver-Möhlen haben, dergestalt verstatet werden, daß ein jeder derselben mehr nicht als einen halben Centner in die Stadt bringen und die Zoll-Gebühren davon entrichten, von diesem halben Centner hingegen, nach Inhalt Unserer Feuer-Ordnung §. 7. nur vier Pfund zum Handverkauf zu sich ins Haus nehmen, solches auf dem obersten Boden unterm Dach, in verschlossenen leicht fortzuschaffenden Büchsen wohl verwahren, und darmit auf das sorgfältigste umgehen, bey Eröffnung solcher Büchsen und Herausnehmung des Pulvers sich

sich einzig und allein hölzerner Instrumenten bedienen, und Achtung geben solle, daß auch nicht das geringste auf den Boden verschüttet werde, noch allda liegen bleibe, auch der Verkauf desselben, so wie alle Handthierung mit Pulver, allein bey Tag, niemahls aber bey Nacht-Zeiten oder bey Licht, vergömmet in gleichen der Ort, wo solches verwahret wird, von allen leicht Feuer fangenden Dingen abgefondert seye. Damit aber auch wegen des Ueberrestes dieses hereingebrachten Pulvers und dessen sichern Unterkunft gesorget werde; so soll

4) solches zur Disposition Unseres Kriegs-zeug-Amts, in die weit-entlegenste Pulver-Thürne hiesiger Stadt, gegen einen zu regulirenden billigen Bestand-Zins und geringe Erkänntlichkeit vor den des Endes verpflichteten Zeughaus-Diener, geschafft werden, welcher denen Eigenthümern, nach erfolgendem Verkauf derer im Haus gehalten vier Pfund Pulver, eine anderweite gleichmäßige Pfunden-Anzahl auf Begehren heraus zu geben, sofort den aufgeschlossenen Thurn wieder zu verschließen und die Schlüssel jedesmahl wieder auf das Kriegs-zeug-Amt zu liefern hat. Daß auch

5) hierunter aller Unterschleif desto sorgfältiger vermieden werden möge: so soll ein jeder bey denen Stadt-Thoren die vorgeschriebene und erlaubte Quantität Pulver, welche er herein bringet, bey Straf der Confiscation, nebst funfzig Gulden an Geld von jedem verschwiegenen Pfund, und eben so nach Verhältnis des minderen Gehalts, auf das genaueste angeben, und von Zeit zu Zeit, nach Gutbefinden Unseres Kriegs-zeug-Amts, unvermerkt nachgesehen werden, ob in deren Häusern oder Nebengebäuden eine grössere Menge an Schieß-Pulver, als in dieser Verordnung zugestanden worden, anzutreffen oder versteckt seye. Immassen gegen dergleichen Uebertretere mit Confiscation des gesamten Pulver-Vorraths, wie auch mit Verkeibung der so eben verordneten Geld-Strafe, und, wann es ein Pulverhändler seyn sollte, mit gänzlicher Niederlegung dieses Handels, zu verfahren ist. Wornach sich zu achten.

Conclusum in Senatu,

Dienstags. den 11ten Januarii, 1774.

60) Verbot des Schießens in und vor der Stadt, und Einschränkung der Luftfeuerwerken; vom 14. Sept. 1786.

Wir Bürgermeister und Rat dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, tun hiermit jedermännlich zu wissen:

Obwolen Unsere Herren Amtsvorfahren, in ältern sowol als neuern Zeiten, besonders 1637 den 12ten Jänner, 1657 den 20ten August, 1702 den 11ten Julius, 1713 den 26ten Decemb. und 1728 den 20ten Julius, in der nachhero öfters erneuerten Feuerordnung, heilsame Verordnungen gegen das gefährliche, mutwillige, und schon an und für sich abgeschmackte Schießen in der Stadt ergehen lassen; auch das nicht weniger gefährliche Raqueten werfen ausdrücklich verboten; und dieserhalben, in der angeführten hiesigen Feuerordnung, (welche nicht nur einem jeden angehenden Bürger oder Weisaffen gedruckt zugestellt, sondern auch der quartierweise versammelten löblichen Bürgerchaft von Zeit zu Zeit vorgelesen wird) und deren VIIIten §. das Losschießen der Flinten oder andern Gewers in der Stadt, wie auch das Raqueten werfen bei scharfer Strafe nachdrücklich untersagt haben:

Weniger nicht soll auch niemand erlaubt seyn, weder zu Neujars Zeiten oder sonstigen Freuden Festen, Vorstellungen und dergleichen, auch weniger sonst, seine Flinten, oder anderes Gewer, in der Stadt, es sei in dem Haus selbst oder einem Garten, loszuschießen, eben so wenig Raqueten zu werfen oder fliegen zu lassen; bei welchen sich ergebenden Fällen jedesmalen der oder die schuldig Befundene, mit scharfer Geld- und andern Strafen, gestalteten Dingen nach, angesehen werden sollen, ob auch gleich kein wirkliches Unglück daraus entstanden;

endlich noch besonders, bei zeitigen Vorstellungen der Oberofficiren eines der löbl. Bürgerquartiren, von den Herrn Deputirten zu löbl. Kriegszeugamt, dem versammelten Quartier wider:

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren etc. 145

widerholt anbefohlen wird, sich des Schießens innerhalb der Stadt zu enthalten: so haben jedoch alle diese heilsame, zum wahren Besten hiesiger Stadt und selbst aller einzeln Bürger, auch Abwendung der Gefahr, so wol der Verwundung, als der daraus leicht entstehen könnenden Feuerbrünsten, ergangene Verordnungen und Verwarnungen, nicht schuldigermassen befolgt werden wollen; Wir vilmer warnen müssen, daß, so wol bei Vorstellungen, als auch in Herbstzeiten, besonders aber in den Neujarsnächten, in den Quartiren, vor den Thoren, an und bei den Straßen und Wegen, und durch die ganze Stadt, fast wetteifernd geschossen wird.

Wenn nun diesem Mutwillen und Unfug, in einer wolbeherrscheten und mit kostbaren Gebäuden versehenen Stadt, unmöglich nachgesehen werden kan; in mererem Betracht

daß durch dergleichen unerlaubtes Schießen mit Feuerröhren, wenn das angebrannte Papier oder Werk, auch die den Raqueten angebundene Stäbe, (deren einer, zum Glück mit ausgelöschter Kule, ohnlängst wirklich auf einem Heuboden, ein anderer mit noch glühender Kule und einem zu spät losgebrannten Schwärmer an einem ungeschicklichen Ort gefunden worden) in Stroh, oder sonst mit feuerfangenden Sachen belegte Behältnisse faren, schwere Feuerbrünste entstehen können; deswegen

daß durch eben das aufgeladene, fest eingestosene, öfters gekaute Papier, und so gar das Schießpulver allein, nahe stehende Personen leicht verletzt und verwundet werden können; (wie denn ebenmäßig mehrmalen schon dergleichen Verwundungen, und erst neulich, sich zugetragen; ja so gar vor mererem Jahren, in einer zu hiesiger Stadt mitgehörenden Ortschaft, ein Mensch, dem das Papier die Arterie im Schenkel zerschlugen, wirklich umgebracht worden ist) und des durch unverständiges Ueberladen des Schießgewers oder öfters Laden auf den frischen Brand verursachenden Schrecken, Scheumachen der Pferde u. s. w. leicht entstehen könnenden Schadens, wie auch der Abge-

Erster Theil. R schmaltz

schmacktheit eines in dem leeren Knall des Schispulvers suchen, den Vergnügen nicht zu gebenken;

So haben Wir der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, die bis her dieses übermütigen Schisens halben ergangene Obrigkeitliche Verordnungen nicht nur alles ihres Inhalts zu bestätigen, sondern auch zu erweitern, genauer zu bestimmen und zu schärfen; Wollen diesemnach und befehlen:

A. Das Schisen in der Stadt betreffend.

1.) Daß, vom Tag der Bekanntmachung dieses an, hinfüro niemand fernerhin in den Städten Frankfurt und Sachsenhausen und binnen deren Ringmauern, bei keiner Gelegenheit, es sei Neujar, Herbst, Aufzüge, Vorstellungen, und wie sie sonst vorfien und erdacht würden, (nur allein die Ordnungsmäßig von Unsern Wache habenden Soldaten zu tuende Lärmschüsse ausgeschlossen) mit einigem Schisgewer, Büchsen, Flinten, Pistolen, kleinen Kanonen, Böllern, sogenannten Schlüsselbüchsen u. d. gl. bet Tag oder Nacht schisen solle; als bey Strafe von Zwölf Reichsthalern für einen jeden fallenden Schuß, oder, wenn der Uebertreter das Vermögen hiezu nicht haben sollte, einer vierzehentägigen Gefangenschaft, nach Unterschied der Personen, auf der Meelwage oder in andern Gefängnissen;

2.) Da es bishero öfters Schwierigkeiten verursacht, besonders in den dunkeln Winterabenden und Neujarsnächten, die eigentliche Uebertreter zu erforschen, und die Hauseigentümer, Beständer und Gastwirte vorgegeben, daß sie nicht wüßten, wer von ihren Miteinwonern oder Gästen Schisgewer bey sich gehabt oder wirklich geschossen habe: so soll künftighin (wie auch bisher schon verschiedentlich geschehen) auf diese vermeintliche Entschuldigung nicht geachtet, sondern der Hausherr oder Wirt für seine Miteinwohner und Gäste angesehen, demnach zur Strafe gezogen, und ihm die weitere Klage, gegen den von ihm ausfindig zu machenden eigentlichen Uebertreter, vorbehalten werden; daher denn ein jeder Hauseigentümer, Beständer und Gastwirth hirmit erinnert wird, auf seine Mitleute und Gäste wol

wol acht zu haben, und sich, durch Unterlassung dieses, nicht selbst sträflich zu machen.

Nach soll anbei

3.) das Gewer, Pistolen und anderes Geschuß, woraus geschossen worden, jedesmalen und aufer der Strafe konfisziert, zum besten des Aerariums verkauft, und darauf nicht gesehen werden, ob es Eigentum oder gelihenes oder etwan heimlich, ohne Vorwissen des Herrn, (als welcher darum, weil er in Verwarung des, onehin jederzeit gefährlichen Schisgewers nachlässig gewesen, sich diesen Schaden, in so ferne er ihm, in dem letzten Fall, von dem Uebertreter nicht ersetzt werden kan, selbst zuzuschreiben hat) entwendetes Gewer sei.

Solte aber

4.) das Gewer eine Bürger Flinte seyn, so soll dasselbe zwar, der Ordnung halben, wider zurück gegeben, jedoch der Wert, von dem Bürger, dem es gehört, abermals ohne Rücksicht ob er selbst geschossen, oder die Flinte gelihen, oder ihm solche heimlich entzogen worden, als für ein neues bezahlt, und er dazu allenfalls mittelst Exekution, unter Anberaumung einer kurzen Frist von längstens acht Tagen, an ihm jedoch, nachdem die Umständen sind, die Klage gegen den der geschossen, oder das Gewer hinter ihm her entwendet, vorbehalten werden.

Hätte aber

5.) jemand dasselbe wissentlich zu einem solchen Gebrauch weggelihen, so soll sich derselbe keines Regresses zu erfreuen haben, vilmer noch über dem, als ob er den Unfug selbst ausgeübt hätte, gleichfalls um Zwölf Reichsthaler gestraft werden.

6.) Solte aus einem dergleichen mutwilligen Schisen ein Schaden oder Unglück entspringen, z. B. daß ein Mensch durch den Schuß selbst, oder durch Scheumachung vorbeigehender Tieren, u. s. w. verwundet, oder gar getödtet würde, oder daß eine Feuersbrunst entstände, oder was sich sonst für Unfälle zutragen könnten: so sollen die an diesen oder dergleichen Unglück

schuldige Schützen und wissentliche Leiber des Gewers nicht nur zu Ersetzung aller Kosten und Schäden, so weit ihr Vermögen hinreicht, one Nachsicht angehalten, sondern auch, nach dem Grad der ihnen zur Last fallenden Schuld, mit schweren Leibesstrafen, Gefängnis, Landesverweisung, und sonst belegen werden.

B. Das Schießen vor den Thoren belangend, so haben auch dieserwegen

7.) Unsere Herren Vorfahren bereits unter dem 12ten Jänner 1637 die Vorsorge getan, daß, bey ebenmäßiger Strafe von 12 Rthlr., niemand nach den Thuren und angelegenen Gärten schiessen solle; wobei Wir es nicht nur bewenden lassen, sondern noch weiters zusetzen, daß auch niemand, weder zur Herbst noch in andern Zeiten, auf den Strafen oder Wegen vor den Thoren, dergleichen freien Plätzen, als Pfingstweide u. s. w., noch weniger aber, welcher Unfug bisher von der mutwilligen Jugend, besonders wenn Pferde vorbei gegangen, verschidentlich getrieben worden, aus den Gärten hinter den Zäunen heraus, gegen die Strafen und Wege, zu schiessen sich unterfangen solle.

Was nun noch

C. die Luftfeuerwerke besonders anlanget, so verordnen Wir

8.) daß dergleichen in hiesiger Stadt und zu Sachsenhausen, innerhalb den Ringmauern beeder Städten niemalen, weder in Hausgärten noch Höfen, oder auf andern Plätzen, bei fünfzig Reichsthalern Straf, wenn kein Unglück geschihet, in diesem Fall aber noch ausserdem bei Ersaz alles verursachten Schadens, und sonstiger schwerer Leibes, auch befindenden Umständen nach Landesverweisung und sonst andern Strafen, abgebrannt werden, sondern ganz und gar verboten seyn sollen.

Da Wir indessen

9.) den hiesigen Bürgern und Einwohnern ein unschädliches Vergnügen gerne gönnen, so sollen vor den Stadt-Thoren, in den Gärten, diejenigen Arten von Feuerwerken, welche keine Raqueten und dergleichen hochsteigendes Feuer führen, sondern

nur

nur etwan Manns hoch und etwas drüber würken, allgemein erlaubt seyn, nur daß davon jedesmalen vorher den beeden Herren Bürgermeister, beeden Herrn Deputirten zu löbl. Kriegszeugamt und dem Herrn Obristen und Kommandanten die Anzeige geschehe, und diese bei fünf Rthlr. Strafe nicht unterlassen werde; was aber

10.) steigende Feuerwerke, als: Raqueten, sogenannte Pots-a-feu und dergleichen, geschehener Erkundigung nach, mit Gefahr verbundene Künste betrifft, so sollen solche nicht anderst als unter nachstehenden Bedingungen erlaubt werden, nemlich 2) gegen einen von der Stadtkanzlei auszufertigenden, von einem der regirenden Herrn Bürgermeister unterschriebenen, nur auf den angezeigten bestimmten Tag geltenden Schein; b) wenn die Abbrennung unter der Direktion, oder wenigstens Beiwohnung und Mitwirkung eines in hiesigen Stadtbinsten stehenden Feuerwerkers geschihet; c) daß die Raquete, jedesmalen gegen das freie Feld zu ihre Richtung erhalte, mithin also verfertigt sei, und angelegt werde, daß der angebundene Stock nicht gegen die Stadt oder andere Gartenhäuser zufliegen könne, sondern ins freie Feld gerichtet sei; als welch ein Gang, eingezogener Nachricht zu Folge, derselben, von kunstverständigen Feuerwerkern, auch selbst gegen den Wind, gegeben werden kan; d) daß keine sogenannte Pots-a-feu, oder Feuertöpfe, worinnen allerlei Feuerwerke mit Raqueten und Leuchtflugeln untereinander von allen Seiten her angelegt worden, mit losgefeuert werden; als welche in den Gärten nahe um die Stadt gar nicht, und in den entfernten nur bei völliger Windstille nachgesehen werden sollen; e) daß der zu gebrauchen beliebte Stadtfeuerwerker den obengedachten Schein jederzeit in Selbstperson abhole, diesem allen nachzukommen, und überhaupt alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen verspreche, das Vorhaben beeden Herren Bürgermeistern, beeden Herren Kriegszeugamtsverordneten, und dem Herrn Obristen und Kommandanten melde, auch folgenden Tags, den Erlaubnißschein wieder zurück einliefern, oder doch unter dem Stadthor abgebe, damit er sodann,

bei dem Frührapport demjenigen Herrn, welcher ihn unter-
schrieben, zugestellet werden könne; alles dieses f) bei einer
gleichmäßigen Strafe von zwölf Rthlr., welche sowol derjenige
in dessen Garten das Feuerwerk angezündet worden; als auch der
in Befolgung dieser Ordnung nachlässige Feuerwerker zu erlegen
auch, wenn ein Schaden geschähet, denselben zu ersetzen, durch Un-
sere Herren Bürgermeister onselbar angehalten werden sollen.

Damit auch

II.) von den Uebertretern dieser Ordnung besto zuverlässig-
ste Nachricht eingezogen werden könne; so wird hirmit nicht
nur ein jeder hiesiger Bürger, Einwohner, und jedermänniglich,
dem Ruhe und Sicherheit einer löbl. Bürgerschaft schätzbar ist,
unter Versicherung, so viel möglich, der Verschweigung seines
Namens, aufgefordert und erinnert, die ihm, besonders als
Schiffende, bekannt gewordene Personen einem der Herrn Bür-
germeister anzuzeigen; sondern auch noch besonders den bürger-
lichen dreien Ober- und sämtlichen Unteroffiziren, bei ihren auf
sich habenden Pflichten, die gute Ordnung in ihren Quartiren
beizubehalten, aufgegeben, eine eigene Aufmerksamkeit hierauf
zu verwenden, und die Anzeige, one irgend einige Schonung
oder Nachsicht zu thun; wie denn auch Wir, bei vorfallenden
Gelegenheiten durch Aufforderung unserer verpflichteten Stadtbe-
wobnen und gemeinen weltlichen Richtern, dergleichen, zu
Herbstzeiten unserer Feldschützen, weniger nicht Ausschiffung
starker Soldaten-Patrouillen, alles mögliche zu Erforschung
bergleichen Schützen beitragen werden; und denjenigen für de-
ren Stand sich die Annahme schiff, und dieselbe begeren, ein
Drittel der fallenden Strafe zusichern.

Wie nun aber

12.) Wir zu jedem wolbedenkenden hiesigen Bürger und Ein-
woner das zuversichtliche Vertrauen hegen, daß er, in Betrach-
tung der großen Gefahr, welcher das gemeine Stadtwesen und
jedermänniglich im Nichtbefolgungsfall ausgesetzt ist, sich dieser
volgemeinten Verordnung von selbst gerne und willig fügen,
auch seine Kinder, Handwerksgefelln und Gesinde derselben
nach.

nachzukommen allen Fleises erinnern wird: so kan auch,
im Gegentheil, jedermänniglich versichert sein, daß von
den jetzeitigen Herrn Bürgermeistern, als welchen Wir solches
hirmit ausdrücklich und bestens anempfehlen, auf diese Ordnung
mit vorzüglicher Strenge, ohne Ansehen der Person, des Al-
ters, des Standes, der Familie, der Vorsprache oder irgend et-
nige andere Rücksicht, die angezeigte Strafen eingetrieben, und,
auf öftern Uebertretungsfall, das weitere an Uns, den Rat,
zu Vorberung noch schärferer Mittel, als: Verlust des Bür-
gerrechts und Ausschaffung aus der so gering geschätzten Stadt,
erlassen werden wird.

Wonach sich ein jeder, vom Tag der Bekanntmachung die-
ses an, welche nicht nur durch öffentlichen Anschlag an den ge-
wöhnlichen Plätzen; sondern auch noch durch besondere Ausstel-
lung von Haus zu Haus bewirkt werden wird, zu richten und
für Schimpf und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bei Rat,
den 14ten Septemb. 1786.

61) Bestättigung der vorhergehenden Verordnung; vom
6. Octobr. 1790.

Obwohl man zu allen und jeden hiesigen Bürgern das Zu-
trauen gehabt, daß sie sich dem unter dem 14. September 1786.
ergangenen Edikt, worinn das ohnehin in mehrerer Rücksicht
gefährliche Schießen in hiesiger Stadt bei namhafter Strafe
verboten worden, gemäß betragen, und es bei der ihnen ge-
statteten einen Generalsalve bewenden lassen würden: so hat
doch Ein Hochedler Schöffen-Rath mißfällig vernehmen müssen,
daß vorgestern Abends, nach höchstglücklich vollzogenem Ein-
zug Sr. Kömisch-Kaiserlichen Majestät in hiesiger Stadt meh-
rere derselben, vermuthlich junge Personen, nach bereits abge-
feuerten Salven, herumgezogen, und ihr, noch dazu oft über-
ladenes Gewehr in den Straßen abgefeuert haben; worüber
selbst einige der Höchsten allhier anwesenden Herrschaften höchst-
dero billiges Mißfallen zu bezeugen sich nicht entbrechen können,

und die eifertige mündliche Abstellung dieses Unfugs angefohlen haben.

Wie nun durch dieses Betragen leicht Feuer, und bei der sich in hiesigen Ringmauern dermalen befindlichen Volks- und Pferde-Menge, andere großes Unglück, das Gott in Straßen abgewendet, zumal bei Abend und Nachtzeit, hätte entstehen können: so befehlen wir hiermit nochmalen, daß, bei keiner Gelegenheit wie die Namen haben möge, sonderlich auch bei dem bevorstehenden Krönungs-Fest unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, oder bei Allerhöchster, oder der Höchsten Herren Kurfürsten Abzug aus dieser Stadt, irgend ein Feuerrohr allhier einzeln abgeschossen werde. Alles bei der in dem obangezogenen Edict vom 14. Sept. 1786. angefügten, und, den Umständen nach, noch zu erhöhenden Strafe. Wie wir denn nicht nur den bürgerlichen Capitänen und andern Ober- und Unterofficieren, auch herumgehenden, sowol bürgerlichen als Militär-Patrouillen hiermit abermalen ausdrücklich anbefehlen, auf die Schießende genaue Obacht zu nehmen, und solche den Herrn Bürgermeistern anzuzeigen; sondern auch durch eigends hierzu anzustellende Personen Nachricht einzuziehen unverfehlen werden.

Wornach sich ein jeder zu achten und für Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Schöffn-Rath,
den 6. Octobr. 1790.

62) Verbot Schießgewehr auf den Straßen zu tragen;
vom 12. Januar. 1637.

Wir der Rath dieser Statt Franckfurt Thun hiemit allen und jeden Unsern Bürgern, Beyfassen, und deren Angehörigen, und ins gemein Männiglichen, Inheimischen und Fremdbden, so anhero kommen, ernstlichen gebieten, vfferlegen und anbefehlen, daß sie sich des Schießens mit Rohren, Pistolen und dergleichen, als dardurch oftmals grosser Schaden, auch Todtschlag und grosse Gefahr verursacht wird, so wol in der Statt und

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren u. 153

und deren Ringmauern, als auch vor der Statt nacher den Gärten und Thüren gänglich müßigen und enthalten, und sich ausser denen zur Wacht besetzten Soldaten, Niemand, sonderlich von Jungen und andern ledigen Gesind, mit einigem Rohr vff der Gassen oder sonsten betreten lassen soll, Bey Verlust des Rohrs und zwölf Reichthaler, auch nach befindung einer mehrern Straff, deren die Vbertreter unfehlbar zu gewarten haben sollen. Darnach sich ein jeder, und sonderlich die Eltern und Herrschaffen mit Verwarnung ihrer Kinder und Gesinds zu richten, und ihnen und den jhrigen vor Schaden und Straff zu seyn wissen werden.

Decretum in Senatu,
Donnerstags den 12. Januarij Anno 1637.

ad S. u. 9. der F. D.

63) An Feuergefährlichen Orten soll kein Taback geraucht werden; vom 4. Decemb. 1749.

Demnach Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath missfällig vorgekommen, daß die zu verhütung Feuers-Gefahr gemachte wohlbedächtliche Obrigkeitliche Edicla, besonders vom 2ten Julii 1726. ausser Acht gelassen wurden, und zumahlen die Schreiners-Gesellen sich unterfangen sollen, in denen Werkstädten und bey denen Hobelspänen Toback zu rauchen, woraus gar leicht grosses Unglück und Feuers-Noth entstehen kan; Als wird in Krafft gegenwärtigen Raths-Schlusses das Taback rauchen an gefährlichen Orten als Ställen und Scheuern männiglich, in specie aber denen Schreiner-Gesellen in denen Werkstädten und bey denen Hobelspänen hiermit dergestalt verboten, daß so oft ein oder anderer hiergegen sich erfrecken wird, er zum erstenmahl mit einer Straffe von einem Reichthaler, bey weiterem contraventions-Fall aber mit erhöhter Straffe an Geld, und so gar am Leib beleyet, dem Anbringer auch das Drittel der Geld-Straffe gereicht, und sein Nahmen anben ver-

schwiegen gehalten werden soll, wornach sich männiglich zu richten, auch vor Schaden und Straffe zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,

Donnerstags den 4. Decemb. 1749.

64) Die mit Holz und Spänen umgehenden Handwerker sollen vorzüglich mit Feuer und Licht vorsichtig seyn; vom 8. Martii 1768.

Von wegen Eines Hoch-Eblen und Hochweisen Rathes dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt, wird hiermit jedermänniglich kund gemacht, und verordnet:

Obgleich in Unserer unterm 20sten Julii 1728. publicirten Feuer-Ordnung §. VIII. bereits umständlich versehen, und den sämtlichen Wendern, Schreimern, Drechslern, Wagnern, und andern bergleichen mit Holz umgehenden und Späne machenden Handwercks-Leuten, alles Ernstes, und zum Theil durch das unterm 3ten Dec. 1749. eigends kund gemachte Edict, bey nachmahlicher Straffe aufgegeben worden, sich nicht nur, samt ihren Gesellen, des Tobackrauchens in denen Werkstätten und bey denen Hohlspänen zu enthalten; sondern auch darauf zu sehen, daß weder sie, noch die Ihrige die feine Späne statt des Fumers zum Feuer schlagen gebrauchen, noch mit Lichtern an die Orte, wo sie ihre gemachte Späne liegen haben, gehen, in Winterszeiten aber, und wenn sie beym Licht arbeiten, vor dessen Anzündung die Späne, so sie des Tags über gemacht, aus ihrer Handwercksstätte auf Seiten und an einen wohlverwahrten Ort schaffen, auch sich, besonders die Schreiner, in ihren Werkstätten, und sonst nahe an ihren liegenden Spänen, des Leimföckens enthalten noch weniger in ihren Werkstätten selbst, Camin oder Heerd zum Leimwärmen setzen lassen; sondern vielmehr, wo keine Feuers-Gefahr so leicht zu besorgen, das Leimen verrichten, und also dadurch ihr selbstigen Bestes in Obacht nehmen sollen:

So ist Uns dennoch von neuem höchst-mißfällig vorgekommen, daß solchen Hoch Obrigkeitlichen Verordnungen seit eini-

ger

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren nr. 155

ger Zeit nicht nachgelebet, vielmehr solche, sonderlich in vielen Schreiner-Werkstätten, gänzlich auffer Acht gelassen worden.

Ordnen demnach, wollen und setzen hiermit, daß von nun an und ins künftige nicht nur obbenannte sämtliche Handwerker diesen obigen Verordnungen und Edicten auf das genaueste nachkommen. sondern auch alle und jede Bürger und Einwohner, in Gemäßheit des IXten Sphi Unserer Feuer-Ordnung, keine Späne, Gereiffig, oder Stroh, an gefährliche Orte, als unter die Stiege, nahe an Heerd, und sonst, wo er und die Seinige mit Licht stets hingehen, bey Vermeidung unausbleiblich-schwerer Straffe, legen lassen sollen. Wie Wir dann, zu besserer Handhabung dieses neuen Obrigkeitlichen Edicts, hiermit Unserm Feuer-Amte nachdrücklich aufgetragen, denjenigen oder diejenige, so demselben zuwider handeln, zum erstenmale mit einer Straffe von zwey Reichs-Thaler, bey weiterm Contraventions-Fall aber mit erhöhter Straffe an Geld, oder auch, nach Unserm Ermessen, am Leibe zu belegen, dem Anbringer aber das Drittel der Geld-Straffe zu reichen, wobey dessen Name dennoch verschwiegen gehalten werden soll.

Wornach sich jedermänniglich zu richten, und vor Schaden und Straffe zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,

Dienstags, den 8ten Martii, 1768.

ad §. II. der F. O.

65) Verbot der Caminen; vom 3. Febr. 1764.

Nachdeme die Erfahrung mehrmalen gelehret, daß durch das Einfeuern und Kochen in den Caminen, die unter den Backsteinen und Platten herziehenden Balken entzündet, mithin dadurch der Stadt nicht geringe Gefahr angedroht worden.

Als wird, um fernerweit zu besorgendem Unglück vorzubeugen, allen und jeden dieser Stadt Bürgern und Einwohnern hiermit alles Ernstes anbefohlen, ihre Camine nicht eher zu gebrauchen.

brauchen, noch von denen bey ihnen Einquartirten brauchen zu lassen, biß solche durch geschworne Werk-Leute zuvor examiniret worden, ob solche tauglich oder nicht, und ohne Gefahr gebraucht werden können? zu welchem Ende durch die Maurey sogleich alle Vorsicht zunehmen, und die Camine forderfamst in guten Stand zu stellen seyn. Anderstens sabel wird jedermänniglich bey schwerer Strafe eingeschärfft, des Gebrauchs solcher Caminen sich gänglich zu enthalten, auch deren Gebrauch denen bey ihnen Einquartirten oder Einwohnern und Mietleuten bey schwerer Strafe nicht eher, als nach vorgängiger Berichtigung zuverstatten. Frankfurt den 3ten Februar 1764.

Publicatum Feuer-Umt hieselbst.

ad §. 14. der F. O.

66) Vorsorge auf Feuer und Licht an Feuergefährlichen Orten; vom 10. Julii 1770.

Wir Burgermeistere und Rath des Heiligen Römischen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen:

Demnach, leider! die betrübte Erfahrung bezeuget, daß in denen offenen Gast-Herbergen, Wirths- und andern Wohnhäusern, in denen Weß- und Kraim-Läden, und besonders in denen in der Stadt und Juden-Gaß respectivè eigenen und gemietheten Läden und Gewölbern, wie auch in solchen Orten, in welchen die Waaren aus- oder eingepackt zu werden pflegen, in gleichen in denen Kammern und Höfen unter dem Dach, Unser desfalls mehrmahlen publicirten Verordnungen zuwider, sowohl durch unvorsichtiges Herumlaufen und Tragen der brennenden Lichter ohne Laternen, und durch das ohnedem schädliche Tabackrauchen, als auch durch den sehr gefährlichen Gebrauch der Feuer-Kessel, und sonstiger irdenen Feuerbehälter, grosse Feuersbrünste entstanden; Als sehen Wir Uns daher, und wollen annoch neuerlich durch das Tabackrauchen, und den

Ge.

Gebrauch der Feuer-Kessel, wie auch sonstiger irdenen Feuerbehälter, in denen Läden, Gewölbern, und Dach-Kammern, besonders bey denen Juden, ein Feuer ausgebrochen, annoch aber, Gott sey Dank! in Zeiten glücklich gedämpft worden, veranlasset, in Kraft dieses, und mit Wiederholung der desfalls schon publicirten Edicten, allen und jeden hiesigen Burgern, Beyfassen und Einwohnern, und besonders dermahlen denen Juden, nachmahlen alles Ernstes anzubefehlen, daß sie künftighin mit brennenden Lichtern ohne Laternen weder auf die Gassen, noch in die Läden und Gewölbe, oder in solche Orte, wo die ausgepackte Packmatten, Stroh und dergleichen leichtlich feuerfangende Materialien liegen, als Wahren-Lager, Scheuern und Ställe, auch Heu- und Stroh-Magazine, sich begeben, vielweniger darinnen Taback rauchen, und, wie bishero, gegen Unsere Verordnung, dennoch geschehen, sich der Feuer-Kessel und sonstigen Feuerbehälter, ohne einige Ausnahme, in denen Läden, Gewölbern und Kammern, bey unausbleiblicher Strafe, so oft darwider gehandelt werden wird, nicht mehr gebrauchen, im Fall aber dennoch diese Verordnung übertreten, und Uns dieses angezeigt werden sollte, derselbe in eine Strafe von 10. Reichs-Thaler verfallen, und dem Denuncianten ein Drittel davon verabreicht werden solle.

Wornach sich also ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags, den 10ten Julii, 1770.

67) Wenn Einführen der Früchten soll niemand Taback rauchen; vom 6. Julii 1780.

Wir Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen jedermann zu wissen; Nachdem zwar durch häufige Verordnungen bey Strafe verboten ist, mit Feuer und ins besondere mit brennender Tabacks-Pfeife an Orte, wo viel feuerfangende Materie liegt, namentlich aber in Ställe und Scheuren zu

ge.

gehen; gleichwohl uns vorgekommen, daß diejenige, welche Heu und Früchte einführen, sich dabey des Taback-Rauchens bisweilen nicht enthielten, ja sogar mit brennender Tabacks-Pfeife an der Thor-Wacht vorbey und in die Stadt gefahren seyen; wodurch das gesamte gemeine Wesen in desto grössere Gefahr gesetzt wird, je bekannter es ist, daß diese Tabacks-Pfeifen meistens bey dem Einfahren in die Scheuren eingesteckt, die Kleidung selbst aber bis nach verrichtetem Abladen in der Scheuer abgelegt zu werden pfleget, auch daß nicht selten dergleichen eingesteckte Tabacks-Pfeifen das Kleid womit sie hingeleget worden, entzündet haben:

So ergeheth hierdurch an alle diejenige, welche Heu und Früchte einführen, besonders auch die Dienst-Herren, der ernstliche Befehl, daß bey einer auf Sehen Gulden hiermit bestimmten Strafe niemand sich bey solcher Arbeit weder im Hin- noch Herweg Taback zu rauchen beygehen lassen, auch niemand seinem Gesinde oder Tagelöhnern, solches verstaten solle; Wasfen denn an alle hiesige Thor-Wachten allbereits die Verfügung erlassen worden, daß daselbst niemand mit brennender Tabacks-Pfeife bey dem Aus- und Einführen leerer oder beladener Frucht-Wagen passiret, vielmehr die Uebertreter dieses Verbotts ohnverzüglich angezeigt werden sollen, so wie den Schützen gemessenst aufgegeben worden, diejenige, welche sie mit brennender Tabacks-Pfeife bey dergleichen Arbeit auf dem Feld antreffen werden, dem Acker-Gericht sogleich zu hinterbringen.

Geschlossen bey Rath,
den 6ten Julii 1780.

68) Tabackstrauchen bey Aus- und Einpacken der Waaren, bey Heu- und Strohmagazinen und Pulver-durchzügen soll unterlassen werden; vom 27. Mart. 1793.

Nachdem Ein Hochebler Rath mißfällig wahrnehmen mußten, daß den zu Verhütung besorglicher Feuersbrünste erlassen

nen obrigkeitlichen Verordnungen, besonders dem Verbot in Absicht des Tabackrauchens die schuldige Folge bisher nicht überall geleistet worden, in gegenwärtiger Meßzeit aber, wo die bey Aus- und Einpackung der Waaren gebrauchenden leichtlich Feuerfangenden Materialien in größerer Menge sich vor- dabey in hiesiger Stadt und deren Nachbarschaft beträchtliche Heu- und Strohmagazine befinden, die Pflicht erfordert, die diesfallige Vorsicht zu verdoppeln; so findet Ein Hochebler Rath für nöthig, sowohl die in der hiesigen Feuerordnung vom 20. Jul. 1728. enthaltenen, als auch die nachher am 10. Jul. 1770., 6. Jul. 1780., 4. Jan. 1785. und 14. Jan. laufenden Jahres ergangenen Verordnungen abermal zu erneuern, und wird besonders das Tobackrauchen allen und jeden, ohne Unterschied in der Stadt und auf den Dorfschaften, sowohl in den Häusern aus den Fenstern, als auf den Gassen, imgleichen vor den Thoren und auf den Landstraßen in der Nachbarschaft gedachter Magazine, wie auch anderwärts zu der Zeit, wo Munitions- und Pulverwägen durchgeführt werden, bey Vermeidung einer Geldbuse von 10 Rthlr. für jeden Widerhandlungsfall, wovon dem Denuncianten ein Drittel gereicht werden soll, und daferne die Contravenienten solche zu bezahlen unvermögend seyn sollten, einer erlichtägigen Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod nochmal ernstlich hiermit verboten, zu dem Ende jeder Hausvater sein Gesinde, Gesellen oder sonst ihm zugehörige Personen noch besonders zu genauer Beobachtung dieser so gemeinnützigen Verordnung und zu Abwendung eines im wibrigen Falle leicht entstehen könnenden Unheils; sorgfältig zu erinnern, angewiesen, den Schützen aber gemessenst aufzugeben, diejenigen welche sie mit brennender Tabackspfeife an gemeldten Orten, es seye auf den Landstraßen oder auf dem Felde antreffen werden, bey dem Vbl. Ackergerichte zur Bestrafung sogleich anzuzeigen.

Signatum Frankfurt am Mayn, den 27. März 1793.

Stadt-Canzley.

69) Ohne obrigkeitliche Erlaubniß soll niemand Luftballons steigen lassen; vom 27. April 1784.

Demnach Uns Bürgermeistern und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, die Versuche mit solchen ärostatischen Maschinen bis hierher misfällig zu vernehmen gewesen, welche nicht mit brennbarer, sondern durch Stroh-Feuer verdünnter Luft angefüllt, und denen noch brennenden Kohlen und solcherley Feuer mitgegeben worden; Wodurch dann bey deren Niederlassung, wann solche — wie leicht geschehen kann — auf Häuser, Scheunen oder Döse in oder außerhalb der Stadt niederstürzen, große Gefahr und Unglück zu befürchten siehet.

Als verordnen Wir hierdurch zur Abwendung eines besorglichen gemeinen Unheils auf das nachdrücklichste und wollen, daß künftighin sich niemand mehr unterfange einigerley Luft-Ballons überhaupt — ohne vorhero besonders deswegen erhaltene Obrigkeitliche Erlaubniß, welche sich fürnehmlich nach der Unschädlichkeit dieser Experimente bestimmen wird, bey widrigenfalls zu gewärtigender ernstlicher Strafe, aufsteigen zu lassen.

Wornach sich also jedermann zu richten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 27ten April 1784.

ad §. 16 u. 17 der F. D.

70) Wachs- und Pech-Fackeln sollen nicht in der Stadt gemacht werden; vom 19. Decembr. 1741.

Wir Bürgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Main, thun mittelst öffentlichen Anschlags gegenwärtigen Edicts, jedermanniglich zu wissen. Nachdem Wir zu unserm besondern Mißfallen wahrnehmen müssen, wie verschiedene hiesige Bürger und Schuß-Verwandten, ihres sonstigen

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren etc. 161

gen Gewerbs und Handthierung ohngeachtet, mit Wachs- und Pech-Fackeln-machen umgehen und Nahrung suchen und selbige hin und wieder in hiesiger Stadt in ihren Wohnhäusern und Zimmern, wo es doch öfters höchst gefährlich ist, theils öffentlich, theils heimlich, entweder selbstem verfertigen, oder durch andere, auch wohl frembde Leuthe allhier verfertigen zu lassen, sich unterstehen, und sich hierzu durch bloße Geld-Begierde und schnelle Gewinnnsucht, weilen bey gegenwärtiger Wahlzeit die Fackeln durchgehends wohl anzubringen sind, verleiten lassen, und dann die leydige Erfahrung bezeuget hat, wie kurzhin zu wiederholten mahlen, würcklich Brandt- und Feuers-Gefahr dadurch entstanden ist; annehst auch bey iesziger Wahlzeit der Gebrauch der Pech-Fackeln bey nächtlicher Weile, und derselben ohnoorsichtig, und muthwilliges Abstoßen an den Häusern, Thüren und Keller-Löcher ic. bey unsern Bürgern und Beyfassen, besonders aber bey der Jugend dem bereits in unserer erneuerten Feiler-Ordnung §. 17. enthaltenen Verbott, schnurrestracks zuwieder, bergestalten überhand zu nehmen beginnt, daß zumahlen bey Winters-Zeit, wegen derer mit Stroh-verwahrten Keller-Löcher und bevorab bey starckem Wind gar leichtlich großes Unglück entstehen kan, daß Wir solchem nach all diesem Unwesen länger nachzusehen nicht gemehnet sind, sondern demselben mit Nachdruck zu steuern Obrigkeitlichen Amts wegen Uns gemüßiget sehen; dannenhero ordnen wollen und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß gleichwie wegen des Brandwein-Brennens, Drucker-Farb und Firnuß-Siedens, Wachs- und Lichter-Ziehens, Wachs-Luch- und Wein-Spahn-machens, und all übriger leichtfeuerfangender Wahren-Verfertigung, daß nemlich solche anders nicht, als vor den Stadt-Thoren und respectivd an sichern und vor aller Feuers-Gefahr befrehten Orthen vorgenommen werden, das Anschlitt-Schmelzen und Lichter-Ziehen aber überhaupt bey Nacht keineswegs geschehen solle, respectivd in löblicher Stadt-Reformation Part. 8. Tit. 5. §. 6. & 7. und ersagter Feuer-Ordnung §. 16. allschon heilsamlich disponirter Theil.

ret ist, und es hierbey nochmahlen sein Verbleiben hat, also besonders auch das Wachs- und Pech-Fackeln-machen in hiesiger Stadt und bevorab in den Häusern und sonst an gefährlichen Orten weiter nicht gestattet, sondern selbiges bey 50. Gulden Straff, wovon dem Anbringer das Drittel hiermit zuerkannt wird, in hiesiger Stadt, ein vor allemahl verboten, und Unserm Feuer-Ambt genau darauf zu halten, zugleich committiret, auch übrigens so viel den Gebrauch der Pech-Fackeln betrifft, selbiger Unsern Burgern und Schutz-Angehörigen, als welche statt derselben sich der Laternen zu bedienen hiermit angewiesen werden, bey einer, dem Befinden nach willkührlicher Straff, wie weniger nicht den Krämern der Verkauf solcher Fackeln in Conformität obberührter erneuerten Feuer-Ordnung §. 17. nochmahlen nachdrücklich und bey einer Geld-Buß von 20. Reichsthaler ebenfals inhibiret, und, (ausser in Feuers-Noth, da sich die Commandirte und Ordonanzen deren bedienen müssen) untersagt seyn solle; Wornach sich also männiglich, den dieses angehet, zu achten, und vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu
Dienstags den 19ten Decemb. 1741.

ad §. 17. der F. O.

71) Niemand soll sich der Fackeln bedienen; vom 18. Octbr. 1759.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Demnach die betrübte Erfahrung zu mehrmalen ergeben, daß durch den Gebrauch derer sowohl Pech- als Wachs-Fackeln man-

mancherley Unglück entstanden, und darby hiesige Stadt in die größte Gefahr gesetzt worden, und Wir bey nunmehr herannahender Winter-Zeit würcklichen vernehmen müssen, daß die mit brennenden Fackeln bey Nacht-Zeiten über die Strassen gehende Laquayen und andere Personen, und besonders die Jugend, an denen Caffee- und sonstigen Häusern darmit ihren Muthwillen treiben, solche aller Orten, wo sie es nur gestet, an denen Häusern, Thüren, Thoren, Kellern und Läden abzustossen pflegen, das abgestossene Pech oder Wachs und Feuer aber unausgethan liegen lassen und darvon gehen, wodurch vielmahlen, wie schon gedacht, vieles Unglück und großes Elend sich hervorgethan, und hiesige Stadt gar leichtlich in die Asche hätte geleget werden können; diesem besorglichen Unwesen aber Wir, zu Vermeidung aller Feuers-Gefahr, mit äußersten Kräften und erforderlichem Nachdruck vorzubeugen allerdingß gemeynet sind:

Als wollen Wir hierdurch alle und jede hiesige Burgere, Beyfassen, und sonst jedermänniglich, ernstlich erinnert haben, daß sich von nun an und in das Künftige Niemanden unterstehen solle, sich bey Nacht-Zeiten derer Fackeln, sie seyen von Pech oder Wachs, weder bey Kutschen, noch auch künftighin bey dem Schlittensfahren, zu bedienen, sondern statt derselben Laternen zu gebrauchen, als sonst die darwider Handlende mit ohnausbleiblicher Straffe belegt, und zu ihrer Beschimpffung die gebrauchende Fackeln durch die herumgehende Parrouillen weggenommen werden sollen; wie dann allen und jeden hiesigen Krämern der Verkauf der Fackeln, zu Folge der erneuerten Feuer-Ordnung §. 17. alles Ernstes und bey der darinnen enthaltenen Straffe von 20 Thaler, womit die Uebertretere bey jedesmahligem Ubertrettungs-Fall ohnfehlbar belegt werden sollen, (ausser in Feuers-Noth, da sich die Commandirte und Ordonanzen deren bedienen müssen,) untersaget wird.

Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Straffe, Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 18. Octobr. 1759.

ad §. 20. der F. O.

72) Ohne Erlaubniß soll niemand Diehle und anderes Holzwerck in der Stadt aufhäufen; vom 14. Apr. 1757.

Demnach Uns Burgermeistern und Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn vorgebracht worden, wasgestalten die Unordnung einige Zeit hero einreissen wolte, daß hin und wieder in der Stadt neuerlich viele Diehle und andere Holz-Waaren zum Verkauf in die Häuser, Hße und andere Plätze, ausser wo von Alters her dergleichen erlaubet und hergebracht ist, geleet, ja gar Diehle aufgearchet würden, diesem Unfug aber, zu Vermeidung Feuers-Gefahr, nicht nachzusehen ist; Als ergeheth hiermit die Verordnung, daß es

1stens) in denen Sachen, so bey dem Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath in lite befangen sind, alles in statu quo zu lassen,

2stens) denen Schreibern die Legung derjenigen Diehlen, so sie zu ihrer Handwercks-Nahrung benöthiget sind, zu gestatten; hergegen aber

3stens) sich niemand unterfangen solle, Diehlen oder anderes Holzwerck zum Verkauf in der Stadt zu legen, oder in Häusern zu haben, noch in denen Hßen oder hinter denen Häusern gelegenen Gärten eigenmächtig aufzuarhen, er habe dann, auf vorgängige Anzeige und Besichtigung,

auf

Vorsorge gegen schädliche Hunde, Schnellfahren &c. 165
auf Löblichem Bau - Ambt darzu die Erlaubnuß erhalten.

Wie nun diese gegenwärtige Verordnung die wohlmeinende Absicht vornehmlich hat, daß die Nachbarschafft ausser Sorgen und Gefahr gesetzt, und Feuer-Schaden vermieden werde; also wird sich jedermänniglich, den solches angehet, darnach zu achten, und vor willkührlicher, der Beschaffenheit der Contravention nach zu bestimmender Strafe zu hüten, von selbst den Bedacht nehmen.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 14ten April, 1757.

ad §. 52. u. 53. der F. O.

73) Das Schweinenbrennen soll nicht zu unschicklicher Zeit vorgenommen werden; vom 24. Decbr. 1663.

Demnach Uns dem Rath, dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, hinterbracht worden, welchergestalt die allhießige Schweinschlacht-Mezgere sich nun eine geraume Zeit hero unterfangen, bey kurzen Wintertagen die Schweine entweder allzu frühe, oder allzu spath abzustechen, zu säubern und zu brennen, wodurch die zur Feuers-Gefahr bestellte Unsere Thürner und Wächter nicht allein irr gemacht und gefehret; sondern auch Bürger, Inwohner, Handwercks-Gesind, und die sonst zur Brandleßung bestellet, in vergehliche Unruh und Aufschuff gebracht; Neben dem, dem publico an verlahrenen Ahmern, Sackeln, Wech. Erängen und andern, Schaden und Nachtheil zugefüget wird: Deme vorzusehn, so ordnen und befehlen Wir allen Schweinschlachtern allhie, daß in wählender Schweinschlacht zwischen Martini und Fasnacht sich keiner gelüster lasse,

lasse, des Morgens vor sieben, und des Abends nach vier
Uhren, einiges Schwein zu brennen, bey Straff, so oft sich
einer, oder der ander, deme zuwider gehandelt zu haben be-
treten lassen wird, von jedem Brand zehen Gulden. Dar-
nach sich dieselbe zu richten.

Conclusum in Senatu

Donnerstags den 24. Decembr. 1663.

Renovatum in Sen.

Donnerstags den 11. Novembr. 1686.

Sammlung

der

Verordnungen

der

Reichsstadt Frankfurt

von

Johann Conradin Beyerbach,
J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

Zweiter Theil.

Verordnungen, welche richtigen Gebrauch und gehörige Ver-
waltung des Eigenthums zum Endzweck haben.

Frankfurt am Mayn 1798.

in Commission der Herrmannischen Buchhandlung.